Klaus Sojka



Die BRD ist kein Staat

Sind alle Deutschen staatenlos?

Vor Ihnen liegt eine Streitschrift, „wie sie im Buche steht." Der Verfasser, ein überparteilicher Staatsrechtler, hat in unterhaltsamer, aber wohlbegründeter Weise den Zustand des Gebildes BRD aufgedeckt, die auch Nichtjuristen in ihren Bann zieht. Die Entstehung der „Bundesrepublik Deutschland" unter den Besatzungsmächten, die Machtergreifung der „Lizenzparteien" und ihre Verteidigung des Erlangten mit allen Mitteln, der richtungweisende Einfluss des Hohen Stuhls, die versuchte Neugestaltung der EU und andere Fakten werden durchleuchtet.

Es entspricht der Wesensart des Verfassers, Gefühlsregungen nicht zu unterdrücken. Mit manchmal hämischer, sogar sarkastischer Wortwahl kritisiert er; er verdeutlicht aber vor allem die Sehnsucht der Deutschen nach einer gemeinsamen Heimat: dem Deutschen Reich.

Seine Anmerkung: „Diese Arbeit habe ich mit Herzblut niedergeschrieben."

Inhaltsverzeichnis

Zum Einstieg

Während unser Fahrstuhl die Stockwerke durchglitt, äußerte der Hausmeister Fred eine Bitte. Ich sei doch Jurist; und wenn es mir nicht allzu viel ausmachte, könnte ich ihm etwas aufschreiben, das er beim nächsten politischen Stammtisch vortragen wolle. Es sei doch so, dass im Artikel 146 des Grundgesetzes klargestellt sei, es trete bei einer Wiedervereinigung der BRD mit der DDR außer Kraft. Meine Ausführungen sollten aber nicht im Fachchinesisch und nicht zu lang ausfallen, wobei er ein Handformat andeutete. - „Naja", antwortete ich, „so ist das eigentlich nicht im Grundgesetz ausgedrückt; aber im Kern haben Sie Recht. Hierzu schreibe ich Ihnen in den nächsten Tagen etwas für Ihre Zwecke Brauchbares." Er dankte im Voraus, und wir trennten uns.

Nach kurzer Zeit musste ich passen. Denn bereits nach erstem Einwühlen in die Materie wurde mir bewusst, dass ein leutseliger, aber halbwegs fundierter Aufsatz nicht möglich war. Denn ein Problem eröffnete weitere, und diese setzten sich fort. Selbst nach Weglassen auch nicht unwichtiger Feststellungen ergab mein Schreibwerk „Die BRD" den Umfang einer hageren Broschüre, die den Hausmeister enttäuschte. So etwas war am sonntäglichen Vormittags-Tisch nicht verdaulich.

Gleichwohl fanden meine Ausführungen bei den folgenden Vorträgen eine unverhoffte Aufmerksamkeit. Klaus Hoffmann, Vorsitzender des Freundschafts- und Hilfswerks Ost e.V., schickte eine Kopie des Manuskripts sogar an die Wochenzeitung „Der Schlesier", dessen Chefredakteur Hans-Joachim ligner meine Ausführungen jeweils in Fortsetzungen 2007 veröffentlichte und dadurch ein für mich unerwartetes, durchweg positives Echo auslöste. Neben vielen Briefen gingen mir auch wertvolle Variationen zum Thema zu. Beispielhaft seien erwähnt die Autoren S.B. Büchter „Geheimsache BRD", H.-H. v. Arnim „Die Bundesrepublik ist kein Rechtsstaat mehr", vorgestellt von H. Bernert, H. W. Bracht: „Deutschland und das Deutsche Reich heute", W. Grabert, Leitartikel im „Euro-Kurier", insbesondere 10/2007 und 12/2007, H. Wandler: „Die

'Bundesrepublik Deutschland' und das Deutsche Reich", in „Der Reichsbote" Juni 2007, H.-R Thietz: „Bundesrepublik Deutschland: Souveräner Staat oder noch immer mit Besatzungsrecht?", Presseerklärung aus dem Jahr 2002 mit aktuellem Schluss, K.-E. Lober: „Grundgesetz mit Geheimklauseln?" in „Der Schlesier" 59. Jahrg., Nr. 2, E. Hartung: Rundbrief der „Kameradschaft der ehemaligen Südtiroler Freiheitskämpfer" Herbst 2007 sowie die im folgenden Text jeweils vor Ort genannten Verfasser. Das einschlägige Schrifttum ist außerordentlich umfangreich und ganz überwiegend empfehlenswert. Weil meine vorliegende Schrift jedoch kein Fachbuch werden soll, sondern eine staatsrechtlich fundierte Publikums-Lektüre, vermag ich nur einige wenige Autoren zu nennen.

Die im „Der Schlesier" in Fortsetzungen unters Volk gebrachten Abhandlungen sollten auf Wunsch aus dem Leserkreis zusammengefasst als Broschüre erscheinen. Der Verlag hat hierzu angeregt, meine bisherigen Ausführungen zu erweitern, was ich gern getan habe. Es wurde mir dadurch die Möglichkeit eröffnet, das Verständnis besser erschließende Erläuterungen einzufügen und im „Anhang" auch Texte zu bringen, die den Hauptteil begleitend ergänzen sollen.

Das Buch entstand aus möglichst objektiver Sicht, wobei jedoch persönliche Tendenzen nicht vermieden wurden. Das Ergebnis des weitgehenden Monologs soll lauten: Die Wehrmacht hat nach heldenhaftem und soldatisch beispiellosem Kampf kapitulieren müssen, wodurch unser Reich faktisch in seinem Bestand aufhörte. Und wir sollten keine schlechten Verlierer sein und erwarten, dass wir als Besiegte von unseren ehemaligen Feinden so gestellt würden, als hätten wir mit ihnen mitgemacht und ihren Erfolg geteilt. Ich halte auch nichts von Mutmaßungen und Legenden, dass wir bestanden hätten, wenn dieses und jenes nicht eingetreten wäre, wenn beispielsweise kein Verrat den Ausschlag von Niederlagen oder den Verlust des Endsieges verursacht hätte. Denn ein Krieg führendes Land muss heutzutage sowohl den äußeren als auch den inneren Feind gleichsam in den Griff bekommen; es muss auch den raffiniertesten Methoden der Geheimdienste, Spione und Boykotteure wirksam begegnen. Denn Schlachten wie im alten Rom finden nicht mehr statt.

Als Besiegte brauchen wir jedoch nicht alles hinzunehmen, was uns Übelwollende verordnen oder antun. Es ist nicht unser unabwendbares Schicksal, den Volkstod durch Verblödung, Vermischung, Verteufelung und Um- sowie Entvolkung regungslos hinzunehmen, weil das naturgesetzliche Selbsterhaltungs-Gebot auf die Dauer stärker ist als klägliches Verzagen und selbstgefälliges, gewolltes Märtyrertum.

Deswegen muss es als außergewöhnlich erscheinen, dass bei unserer Erniedrigung und Ausrottung eigene Landsleute mitmachen und noch die Liquidation unserer Nation wetteifernd übertreffen.

Viel zu lange schon ist die Erduldung der psychischen und physischen Sklaverei von den Gestalten, die unlauter die Macht erlangt und bisher verteidigt haben, als unabschüttelbare Bestimmung, als dauerhaftes Los dargestellt worden. Spätestens als unsere Wirtschafts- und Wehrkraft und unsere geistigen Errungenschaften auch für die Sieger unentbehrlich wurden, hätte auf der völkerrechtlichen Gleichbehandlung Deutschlands einschränkungslos bestanden werden müssen.

Ist also aus dieser Schau die Selbsterhaltung der Imperativ unserer Zeit, so sollen folgende Ausführungen behilflich sein, ihm zu genügen. Oder müssen wir den Untergang, der ja für alles in dieser Welt feststeht, als unser unabwendbares Schicksal begreifen?

Das Gebilde BRD

Nach wohl genügender Beschäftigung mit dem abzuhandelnden Stoff bin ich zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

Die BRD ist kein Staat. Sie stellt ein Relikt des fortbestehenden Deutschen Reiches dar und funktioniert faktisch als staatsähnliches Gebilde, ohne eine rechtliche Fundierung aufzuweisen.

Die BRD konnte und kann daher keinen Friedensvertrag abschließen; sie existiert aufgrund des Besatzungsstatuts und unterliegt der Feindstaatenklausel.

Sie ist weder demokratisch noch sonst wie staatsrechtlich legitimiert und hat nur Bestand, weil die westlichen Siegermächte diesen gewährleisten und alle maßgeblichen innerstaatlichen Machthaber in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz als Bevorteilte des gegenwärtigen Zustands diesen mit allen Mitteln verteidigen (teilweise mit geradezu atemberaubender Begriffs- und Paragraphen-Akrobatik).

Die Repräsentanten der BRD können für diese nicht endgültig handeln; sie treten allenfalls als Vertreter oder Vertretungsmacht in Erscheinung, so dass ihre Abmachungen und Dekrete der endgültigen Zustimmung durch das Volk im Rahmen einer gültigen, die Weimarer Verfassung ablösenden Bundes- oder Reichsverfassung bedürfen.

Das Kürzel „BRD" wird unzutreffend für die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland" gebraucht anstatt für „Belassenes Rest-Deutschland".

Das „Bonner Grundgesetz", wie es ursprünglich genannt wurde, wurde auf Veranlassung der westlichen Besatzungsmächte vom mit überwiegend ausgezeichneten Fachleuten (Anlage 1) besetzten Parlamentarischen Rat erstellt und am 23.05.1949 in Bonn verkündet. Es wurde im Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen. Bayern lehnte es ab, akzeptierte jedoch seine Verbindlichkeit durch die Annahme der übrigen (west-)deutschen Länder. Diese verfassungsähnliche Satzung, die ausdrücklich als Provisorium gedacht war, musste

a) die für sie verbindlichen Vorstellungen der drei westlichen Besatzungsmächte berücksichtigen (vgl. Potsdamer Abkommen vom 02.08.1945 III), gleichwohl

b) die Formulierung eines modernen Verfassungstextes anbieten und hierbei

c) vor allem durch den Hinweis auf die Vorläufigkeit die unterdrückte Abstimmung durch das Volk Übermänteln und nicht zuletzt

d) den - nicht kompetenten - Ländern die Annahme hauptsächlich durch den Hinweis auf das Provisorium schmackhaft machen, das ja einer späteren Volksabstimmung unterliegen würde. Ich als Zeitzeuge kann das Ränkespiel mit dem wesentlichen Hinweis auf den Übergangs-Charakter bestätigen.

Die Länder-Gremien (Landtage, Bürgerschaften in Bremen und Hamburg sowie das Abgeordnetenhaus in West-Berlin) waren sicherlich nicht ermächtigt, von sich aus über eine BRD-Quasi-Verfassung zu bestimmen. Beispiele: Die Verfassung des damaligen Landes Baden vom 19.05.1947, die durch Volksabstimmung in Kraft gesetzt wurde (Art. 13011), beschreibt Baden als „ein Glied der Ge-

meinschaft der deutschen Länder " (Art. 501), also als Teil eines Staatenbundes und macht die „Zustimmung zu einer Bundesverfassung der deutschen Länder " von einem verfassungsändernden Gesetz abhängig (Art. 52), und Art. 51 bestimmt, dass das Volk seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund gibt. - Die Verfassung für Württemberg-Baden vom 28.11.1946 bezeichnet das Land als „ein Glied der Deutschen Republik" (Art. 43) und spricht in Art. 105 die „ künftige deutsche Verfassung " an. Dieser Landesverfassung hat das Volk durch Volksabstimmung am 24.11.1946 zugestimmt (Art. 108 I).

- Die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20.05.1947 beschreibt in Art. 1 das Land als „ ein Glied der deutschen Bundesrepublik", die es damals noch gar nicht gab. Volksabstimmungen finden über Annahme oder Ablehnung oder über Änderungen der Verfassung statt (Art. 23), also auch über die Abgabe von Hoheitsrechten an einen Zusammenschluss von deutschen Ländern (Art. 125).

- Auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947 hat gemäß ihrer Präambel das Staatsziel, ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, erwähnt in Art. 141 die künftige Deutsche Verfassung und erklärt in Art. 1441 die Landesverfassung mit der Annahme durch das Volk als verbindlich. Zuvor wird in Art. 74 Rheinland-Pfalz als demokratischer und sozialer Gliedstaat Deutschlands festgestellt. - Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 02.12.1946 wird vom Geist der weitgehenden Eigenständigkeit des Landes getragen. Gleichwohl will es einem freiwilligen Zusammenschluss der deutschen Einzelstaaten, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist, beitreten und dem so gebildeten deutschen demokratischen Bundesstaat die unumgänglich notwendigen Hoheitsrechte abtreten (Art. 178, 180). - Die Verfassung des Landes Hessen vom 11.12.1946 bezeichnet ebenfalls in der Präambel Hessen als Gliedstaat der Deutschen Republik und ermächtigt in Art. 152 die Landesregierung, bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik, mit anderen deutschen Regierungen zwecks Vereinheitlichung des Rechts Vereinbarungen zu treffen, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten dürfen.

Die Zuständigkeiten zwischen der Deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deut-

schen Volk zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen (Art. 153). Die Landesverfassung trat durch Annahme durch das Volk in Kraft. - Die Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin vom 04.09.1946 weist in Art. 36 darauf hin, dass die Selbstverwaltung Berlins der Alliierten Kommandantura und in den Sektoren der Militärregierung des betreffenden Sektors dieser unter stehe. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die von der Stadtverordnetenversammlung sowie Verordnungen und Anweisungen, die vom Magistrat angenommen bzw. erlassen würden, müssten im Einklang mit den Gesetzen und Anordnungen der Alliierten Mächte in Deutschland und der Alliierten Kommandantura Berlin stehen und von der letzteren genehmigt werden. Verfassungsänderungen u.a. könnten nur mit Genehmigung der Alliierten Kommandantura Berlin vorgenommen werden; die Bezirksverwaltung unterstehe in ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors. - In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 12.10.1947 wird der Stadtstaat als ein Glied der deutschen Republik bezeichnet (Art. 64). Die Bestimmung des Art. 150 „gilt" (nur) bis zum Inkrafttreten einer Verfassung der deutschen Republik.

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bürgerschaft für die Übergangszeit, solange keine deutsche Zentralregierung vorhanden ist, an zonale oder überzonale Organisationen bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen. In Art. 152 wird die künftige deutsche Verfassung erwähnt und in Art. 155 bestimmt, dass die Landesverfassung durch Volksentscheid Gültigkeit erlangt. - Die Vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15.05.1946 nebst 1. und 2. Änderungsgesetz vom 08.10. und 07.12.1946 bezeichnet in Art. 1 die Hansestadt als ein deutsches Land.

Aus diesen Hinweisen dürfte mit genügender Deutlichkeit hervorgehen, dass von einer eindeutigen, wirksamen Bevollmächtigung der Landesparlamente zur Annahme oder Ablehnung einer Bundesverfassung, also einer der wichtigsten staatsrechtlichen Elemente, kaum die Rede sein kann.

Mit der wiederholt erwähnten „Deutschen Republik" oder der Bezeichnung „Deutschland" kann nur Gesamtdeutschland, nicht aber die BRD gemeint sein.

Die damalige Verfassungs-Situation der DDR („Deutsche Demokratische Republik") und die der Länder in der sowjetischen Zone wurden hier nicht abgehandelt. Letztere sind abgedruckt bei Wegener W.: Die neuen deutschen Verfassungen, West-Verlag Essen-Kettwig, 1947. - Nach der DDR-Verfassung vom 06.04.1968 hat sich gemäß ihrer Präambel das Volk der DDR diese sozialistische Verfassung gegeben, die, wie aus ihrem letzten Textabschnitt hervorgeht, durch Volksentscheid beschlossen wurde. Konnte sie gleichwohl durch bloße Parlaments-Beschlüsse geändert und beseitigt werden? Lesenswert ist auch der „I. Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik", verabschiedet vom SED-Vorstand am 14.11.1946 (Wegener a.a.O., Seiten 301 ff.), der die schon damals entstandene Kluft zwischen den von den Westalliierten und den von den Sowjets beherrschten Besatzungsgebieten offenbart (Anlage 2).

Die Vorläufigkeit des Bonner Grundgesetzes geht aus der ursprünglichen Fassung der vom Parlamentarischen Rat verabschiedeten und von den Ländern angenommenen Fassung hervor. Darin heißt es u. a., das Deutsche Volk habe in den damals bestehenden Ländern, „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben", das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Das gesamte deutsche Volk bleibe (jedoch) aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Und in seinem Art. 146 ist festgeschrieben: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist". Dieses eherne Gebot hätte spätestens bei der Wiedervereinigung erfüllt werden müssen, indem eine Bundesverfassung der unmittelbaren Abstimmung durch das Volk zugeführt wurde. Das ist nicht geschehen. Vielmehr hat der Bundestag, ohne die Wähler überhaupt zu befragen, mit ziemlicher Dreistigkeit selbst die Präambel geändert und behauptet, die Deutschen in den nunmehr gesamten Bundesländern hätten „in freier Selbstbestimmung" die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet; damit gelte dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk. Und geradezu skrupellos fand auch eine Änderung des Art. 146 statt, wonach dieses Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit für das gesamte deutsche Volk gelte. Aber gleichwohl bleibt die elementare Feststellung gültig: Das

Grundgesetz „verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist". Eine solche Volksentscheidung ist bisher vorenthalten worden (Anlage 3).

Entscheidung unmittelbar durch das Volk

Die Annahme oder Ablehnung des Grundgesetzes kann nur unmittelbar durch das Volk bestimmt werden. Das geht aus Art. 20 II hervor. Danach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird (vornehmlich) vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und (untergeordneter, zweitrangiger Weise) durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Nun wurde auch hier mit formaljuristischen Winkelzügen „ausgelegt", dass der Text „in Wahlen und Abstimmungen" nur für den Begriff Wahlen gilt; Abstimmungen könnten nur bei der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29) stattfinden. Demgegenüber ist klarzustellen, dass ein Verfassungstext so eindeutig sein muss, dass er für jedermann verständlich und in keiner Weise „auslegungsfähig" ist. Sonst gilt im Zweifel das, was dem Volke selbst zum Besten gereicht. Und hätten die Väter des Grundgesetzes tatsächlich den Begriff der Abstimmungen nur auf die Neugliederung des Bundesgebiets bezogen, hätten diese besten Fachleute das mit wenigen Worten im Text festgestellt. Die Einschränkung auf Art. 29 II GG ist daher verfassungswidrig, weil willkürlich, daher unbeachtlich. - Und eine Annahme unmittelbar durch das Volk gleichsam durch schlüssige Handlung, etwa durch mehrheitliche Teilnahme an Bundestags-Wahlen, ist staatsrechtlich ebenso undenkbar wie der Ausdruck „indirekte Demokratie", der einen Widerspruch in sich bezeugt. Das Grundgesetzt ist daher gegenwärtig nicht wirksam zustande gekommen. Und weil jeder Staat die klassischen Mindest-Saulen, nämlich ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine gültige Verfassung, aufweisen muss, kann die BRD kein rechtlich fundierter Staat sein. Eine gültige Verfassung für Deutschland steht, wie erwähnt, nach wie vor aus.

Wird von der Erkenntnis ausgegangen, dass die BRD noch kein die Weimarer Reichsverfassung ablösendes Grundgesetz hat, sind logischerweise die Begriffe (Bundes-)Verfassungsgericht, Verfassungsrichter, Verfassungsschützer u.a. unanwendbar. Kann jedoch erwartet werden, dass die Inhaber einschlägiger Posten in kühnen

Selbstzweifeln ihr Nichtvorhandensein zum Ausdruck bringen und sich verflüchtigen? Weil eine solche Annahme unrealistisch ist, besteht die BRD also faktisch weiterhin.

Wahl des Staatsoberhauptes (Art. 54 GG)

Die Blockierung des unmittelbaren Wähler-Votums (Plebiszits) auch bei elementar wichtigen Entscheidungen lässt Zweifel an der demokratischen Wesenseigenschaft aufkommen - was immer auch unter dem Begriff Demokratie verstanden werden mag.

Geradezu antidemokratisch mutet aber die Wahl des Staatsoberhauptes, also des Bundespräsidenten an. Der oberste Repräsentant der BRD wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Letztere brauchen nicht Parlaments- oder auch nur Parteimitglieder zu sein; deswegen werden auch namhafte Personen wie Sportler (Boxer, Fußballer o. a.) und sonstige Stars, aber auch Vertreter der Kirchen, Gewerkschaften und anderer Organisationen zur Präsidentenwahl entsandt. Der Bürger als eigentlicher Wähler kennt die Delegierten jedenfalls nicht vollständig und erahnt nicht einmal deren politische Einstellung, sofern eine solche überhaupt vorhanden ist. Vor allem ist es dem Abgesandten unbekannt, welchen Wählerwillen er umzusetzen hat. Der/die Delegierte wird also im Zweifel nach den Vorgaben derjenigen Partei handeln, die ihn auserwählt hat. Wo bleibt da noch Raum für das Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht?

> *Ursula Haverbeck verweist in „Der Reichsbote" 1/2 2008 auf einen Ausspruch Herbert von Arnims in seinem Buch „Das System ": „Die Parteien sind entgegen ihren Selbstdarstellungen keine gemeinnützigen Vereine, sondern auf Herr Schaftsausübung ausgerichtete Machtkampfverbände", nach Th. Staud.*

Umgekehrt ist es nicht nur optisch bedenklich, wenn neu zu wählende Bundesoberhaupt-Kandidaten bei den allein maßgeblichen Parteien die Runde machen, um auf den Busch zu klopfen und sich zwangsläufig

anzubiedern. Werden sie dann gewählt, fühlen sie sich mindestens unterbewusst zu Dank gegenüber ihren Steigbügelhaltern verpflichtet. - Jedenfalls sollten so Gewählte bei ihren Auftritten im In- und Ausland wenigstens den Eindruck vermeiden, sie sprächen, verzichteten, schämten sich u. a. für ihr Volk. Denn dieses hatte ja nichts zu sagen. -Anders wäre die staatsrechtliche Lage, wenn der BRD-Präsident vom ganzen deutschen Volke gewählt würde, wie dies etwa Art. 41 der Weimarer Verfassung kodifiziert hat.

Widerstand (Art. 20 IV GG) ?

Die BRD basiert nach wie vor auf dem Besatzungs-Status der westlichen Siegermächte. Die Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945 hat den völkerrechtlichen Fortbestand des Deutschen Reiches nicht beendet. Und die BRD ist aus den bereits abgehandelten Gründen nicht in der Lage, einen Friedensvertrag wirksam abzuschließen. Auch hier traten Formaljuristen in die Arena und lösten das Problem mit dem Hinweis, eines ausdrücklichen Friedensvertrags bedürfe es nicht mehr; denn durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (Art. 5) und den 2 + 4-Vertrag vom 12.09.1990 seien schlüssig (konkludent) übliche Friedensverhältnisse erreicht worden. Eine solche Spekulation kommt einer Zumutung mindestens nahe, weil im Konfliktfall die Schlüssigkeit brüchig wäre; außerdem sieht Art. 5 des Einigungsvertrags die Empfehlung vor, bei Abhandlung der Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes sich auch mit der Anwendung des Art. 146 GG und der einer Volksabstimmung zu befassen. Näheres hierzu in „Der Große Wendig", Band II, S. 856 ff. (Rolf Kosiek).

Die BRD unterliegt als Überbleibsel des Deutschen Reiches der Feindstaatenklausel, wie sie in der UNO-Charta dokumentiert ist. Feindstaaten wie Deutschland können wesentliche Schutzfunktionen der Völkergemeinschaft nicht beanspruchen. Die Siegermächte sind nicht an das allgemeine Gewaltverbot, das Interventionsverbot oder an den Grundsatz der Vertragstreue gebunden. Sie können beispielsweise militärische Maßnahmen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates durchführen. Näheres auch hierzu ist nachzulesen in „Der Große Wendig", Band II, S. 854 ff. mit Zitaten.

Art. 20 IV GG sieht das Recht aller Deutschen vor, Widerstand zu leisten gegen jeden, der es unternimmt, die im GG verankerte Ordnung zu beseitigen, „wenn andere Hilfe nicht möglich ist". Es wurde im Vorstehenden dargetan, dass das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, sobald eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier

Entscheidung beschlossen worden ist (Art. 146 GG). Die eben genannte Bestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, die das Grundgesetz dokumentiert hat. Ist also Widerstand angebracht, ja eine Bürgerpflicht?

Der Aufruf zum Widerstand kann nicht einmal gedämpft vernehmbar werden. Denn ist das Grundgesetz noch nicht gültig, wovon hier ausgegangen wird, dann ist auch seine Bestimmung in Art. 20 IV unanwendbar. Vor allem ist aufgrund des fehlenden Friedensvertrags der Besatzungs-Status auflebbar; er kann, gepaart mit der Feindstaatenklausel, zum jederzeitigen Eingreifen von Siegermächten führen, um ungelegene Widerstandshandlungen niederzuschlagen oder bereits im Keime zu ersticken.

Die Besatzungsmächte, deren Truppenstärke in Deutschland rund 70.000 betragen dürfte, sind beispielsweise beim Ausbau ihrer Basen hierzulande nicht an deutsches Baurecht gebunden; sie bedürfen auch keiner Genehmigungen, obwohl lebenswichtige Belange der Deutschen berührt werden können. Militärbasen sind vorrangige Vernichtungsziele bei kriegerischen Handlungen; die dabei entstehenden Kollateralschäden können beträchtliche Ausmaße annehmen. Prof. Shirley hat in seinem Buche (Hearst-Verlag, New York, 1999) „Das Geheime Zusatzabkommen zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" den Passus „Medienhoheit" abgehandelt, wonach die letzte Einflussnahme über Presse, Rundfunk, Verlagswesen u.a. bis zum Jahre 2033 bei den Alliierten verbleibt (vgl. K.-E. Lober in „Der Schlesier" vom 12.01.2007 mit Quellenangaben). - Bestehen also solche geheimen Vorbehalte, dann kann der Argwohn nicht beschwichtigt werden, wonach noch mehrere, möglicherweise sehr entscheidende „ vertrauliche Zusatzabkommen " existieren.

Offenbar hat Schirley noch keinen deutschen Verlag gefunden, der sein brisantes Buch herausbringt. Lober (a.a.O.) bezieht sich auf die von W. Ochensberger herausgegebene Zeitschrift „Phoenix", 10. Jahrg., Ausgabe 4, und vernamt dabei den Herausgeber wiederholt (Anlage 4). Sind also auch die Volksvertreter über außerordentlich

wichtige Zusatzbestimmungen, die das Grundgesetz entscheidend betreffen, bewusst im Unklaren gelassen worden, so dass sie über etwas abstimmten, was sie nur teilweise kannten?

Eine „Teil-Souveränität" ist staatsrechtlich nicht vorstellbar; ein solcher Begriff wäre auch hier ein Widerspruch in sich.

Die mangelnde Vertretungsbefugnis der BRD-Repräsentanten sollte diese daran hindern, lebenswichtige Entscheidungen für Deutschland und seine Bewohner zu treffen.

So ist die Entsendung deutscher Soldaten für Einsätze auch außerhalb Deutschlands und sogar außerhalb Europas rechtlich nicht legitimiert.

Die Abgabe von BRD-Hoheitsrechten, die nur faktisch vorhanden sind, an internationale Organisationen wie NATO, EU ist staatsrechtlich bedenklich. Dies gilt insbesondere für die „Annahme" der EU-Verfassung durch den Bundestag gegen den klar erkenntlichen gegenteiligen Volkswillen (Anlage 5).

- Der „Verzicht" auf Teile des fortbestehenden Deutschen Reichs ist ungültig und stellt eine unerlaubte Handlung dar.

- Die Einführung der Euro-Währung unter gleichzeitiger Abschaffung der erstklassigen Deutschen Mark kann nicht mit vermeintlichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteilen gerechtfertigt werden. Die Währungsänderung ohne Volksabstimmung ist ungültig.

Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse

Österreich, das von 1938 bis 1945 mit dem Deutschen Reich verbunden war, gelang es bereits etwa 10 Jahre nach Kriegsende, die Besatzungsmächte loszuwerden und einen Friedensvertrag abzuschließen. Zwar ist die Alpenrepublik in Bezug auf die geografische und militärische Lage, die Wirtschaftskraft und die Schlagkraft seiner Streitkräfte mit Deutschland nicht zu vergleichen. Gleichwohl haben es seine Politiker fertig gebracht, sich der Befreier-Umarmung zu entwinden. Der BRD-Politik waren wiederholt Chancen eingeräumt, die volle Souveränität, den Abschluss eines Friedensvertrags und den Wegfall der Feindstaatenklausel zu erreichen.
Sie hat diese - aus welchen Gründen auch immer - nicht wahrgenommen. Und offenbar will das Volk nicht länger warten. Es muss verlangt werden:

- Die Volksabstimmung über die Bundesverfassung; deren Qualität ist jedenfalls im ursprünglichen Text unbestreitbar; sie kann sogar als vorbildlich empfunden werden. Ihr Inhalt baut weitgehend auf auf der Weimarer Verfassung von 1919, auf der Reichsverfassung von 1871, der Preußischen Verfassung von 1850 und sogar der Paulskirchenverfassung von 1849. Der ursprünglichen Texte im Grundgesetz und die jetzt zurechtgestutzten sind, soweit sie hier besonders abgehandelt sind, in Anlage 5 gegenübergestellt.

- Volksabstimmungen über alle Verfassungsänderungen und sonstigen das Verfassungsgefüge berührenden Angelegenheiten (Grundfragen),

- unmittelbare Wahl des Staatsoberhauptes durch das Volk,

- Abzug allen Besatzungs-Militärs,

- Beendigung aller offenen und geheimen Vorbehalte der Siegermächte hinsichtlich der deutschen Staatsordnung und ihrer Verwirklichung und

- klarer Verzicht der Siegermächte auf die Feindstaatenklausel gegenüber Deutschland sowie eindeutiger Friedensabschluss.

Dass ein Friedensvertrag auch aus staatsrechtlichen Gründen bisher nicht abgeschlossen werden konnte, ist ein Glück für unser Land. Denn wer weiß, was die noch machthabenden Politgestalten in ihren Selbstkasteiungs-Manien alles unterschrieben hätten!

Die „Große Verfassungsreform 2006"

Bundestags-Parteien verkündeten mit beträchtlichem Presse-Einsatz im Jahre 2006 die Durchführung einer „Großen Verfassungsreform". Diese Gelegenheit benutzte ich, um an alle im Bundestag vertretenen Parteien und an die im Bundesrat fungierenden Bundesländer zu schreiben.

Ich erwähnte, Bundestag und Bundesrat seien weder für die Schaffung einer Deutschen Verfassung zuständig, noch könnten diese Gremien verfassungsrechtliche Änderungen vornehmen. Sie unterlägen ausschließlich der unmittelbaren Willensbekundung des wahlberechtigten Volks. Die damaligen Bundesländer seien nicht ermächtigt gewesen, das „Bonner Grundgesetz" in Kraft zu setzen, deswegen sei es niemals verbindlich geworden - auch nicht indirekt durch die folgenden Landtags- und Bundestags- Wahlen. Denn ein indirektes Inkraftsetzen einer Verfassung, die im höchsten Maße die Belange des Volkes berühre, sei rechtlich und praktisch schlicht unvorstellbar. Deswegen hätten die sich dieser Problematik durchaus bewussten „ Väter des Grundgesetzes " in der Präambel und im Schluss-Artikel die Vorläufigkeit ihres Werks festgeschrieben und die Annahme oder Ablehnung des endgültigen Verfassungs-Textes unmittelbar den Wählerinnen und Wählern vorbehalten. Das so bewusst und gewollt geschaffene Provisorium habe spätestens bei der Wiedervereinigung von einer ordnungsgemäß in Kraft gesetzten Bundesverfassung abgelöst werden müssen.
Dies sei wiederum nicht geschehen und werde auch bei der gegenwärtigen Absicht, das Grundgesetz in seinen Ursprüngen zu ändern, in keiner Weise berücksichtigt. - Die bisherigen Gremien seien also nicht befugt gewesen, der Abtretung großer östlicher Teile des Reiches mit den dort verbliebenen Deutschen und allen Kultur- und Sachwerten einfach zuzustimmen, ohne wenigstens im Rahmen des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts die Betroffenen zu fragen. Die Übertragung von deutschen Souveränitätsrechten auf die EU mit der teilweisen Abschaffung der staatlichen Gesetzgebungs-Zustän-

digkeit, die Aufgabe der beispiellosen DM-Währung, die Einwande - rungs- und Militär-Gestaltung und die Annahme der EU-Verfassung durch beide Kammern der Bundesrepublik seien Fakten, mit denen sich keine Bürgerin und kein Bürger abzufinden brauche. - Das Grundgesetz jedenfalls in seiner ursprünglichen Gestalt, womöglich auch in der durch die Föderalismus-Änderung vorgesehenen Fassung, erscheine als durchaus billigenswert und bestmöglich. Es bedürfe indessen des Inkrafttretens der Bundesverfassung und jeder Verfassungsänderung sowie der Berufung des Bundespräsidenten der unmittelbaren Willenskundgebung, also direkter Wahlen und Abstimmungen durch das Staatsvolk. Es werde daher gebeten, bei der beabsichtigten Grundgesetz-Änderung darauf zu achten, dass nach deren Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat endgültig das Deutsche Volk über den Wortlaut der Bundesverfassung entscheide. Dies gelte auch für die Wahl des Bundespräsidenten. Weiterführte ich aus: „Das Grundgesetz bestimmt in seinem Art. 20 Satz 2, dass alle Staatsgewalt 'vom Volke in Wahlen und Abstimmungen' ausgeübt wird. Diese Ausübung des Volkswillens auch durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ist nachrangig. Die Einschränkung der so von den Vätern des Grundgesetzes garantierten Plebiszite auf die Neugliederung des Bundesgebiets durch akrobatische Auslegung des Textes, also die Beschränkung auf Art. 29 GG, ist daher absolut unbeachtlich. Denn gerade Bestimmungen, denen Verfassungs-Charakter beigemessen wird, vertragen keine einengenden Interpretationen, zumal hier nichts auszulegen ist. Es wird daher unumgänglich sein, Art. 20 II entsprechend klarzustellen". - Hierauf antwortete die Bundestags-Fraktion der SPD ziemlich postwendend, es werde der Eingang meines Schreibens bestätigt; dieses sei zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Facharbeitsgruppe weitergeleitet worden.- Die Linke teilte meine Auffassung, dass im Grundgesetz Plebiszite und andere Elemente der Volksgesetzgebung verankert werden müssten, und sie sei dazu erst jüngst parlamentarisch tätig geworden. Mit Ausnahme der Tatsache, dass sich die PDS 1990 für die Erarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung eingesetzt habe, teile sie in allen darüber hinausgehenden Punkten meines Schreibens die von mir geäußerten Positionen nicht. Im Besonderen verkennten meine Ausführungen zur

„Abtretung großer östlicher Teile des Reiches" die historische Notwendigkeit und Berechtigung der unter der Kanzlerschaft von Herrn Brandt abgeschlossenen Ostverträge, die die Billigung des Deutschen Bundestags gefunden und wesentlich zur Entspannung und Friedenssicherung zwischen Ost und West beigetragen hätten. - Ausführlicher reagierte die CSU-Landesgruppe. Meine Argumente zum Inkrafttreten und zur Geltung des Grundgesetzes seien schon häufiger in der öffentlichen Diskussion genannt worden. Nach Überzeugung des antwortenden Parlamentarischen Geschäftsführers bestehe für die Geltung des Grundgesetzes eine hinreichende Legitimation. Eine verfassungsrechtliche Problematik könne er hier deshalb nicht erkennen, obwohl auch anders lautende Rechtsauffassungen vorhanden seien. Er wolle daran erinnern, dass sich das Grundgesetz in nun über 55 Jahren in hervorragender Weise bewährt habe. Dies gelte gerade auch für seine Grundentscheidung zugunsten der parlamentarischen Form der Demokratie. Dies bedeute nicht, dass nicht auch über Elemente der direkten Demokratie nachgedacht werden dürfe. Dies müsse allerdings „ mit Augenmaß und im richtigen Zusammenhang erfolgen".

Darauf erwiderte ich u. a.: „Auf die unmittelbare Mitwirkung des Volkes wie Annahme oder Ablehnung der Bundesverfassung, bei allen ihren Änderungen, der Wahl des Staatsoberhauptes und anderen wichtigen Entscheidungen könne unter gar keinen Umständen verzichtet werden. Dabei sollten weder das „Augenmaß" noch die angeblich „historische Notwendigkeit" der Preisgabe Ostdeutschlands u.a. von der Verwirklichung des Plebiszits ablenken. Die Meinung, dass sich das Grundgesetz in nun über 55 Jahren in hervorragender Weise bewährt habe, lasse sich kaum mit der Tatsache in Einklang bringen, dass es in dieser Zeit - unter Ausschluss des direkten Volkswillens - unglaublich oft geändert wurde (vgl. hierzu etwa Satorius I,S.1,GG 1).

Der Parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe holte weiter aus: Es gebe sicherlich Gesichtspunkte, die sich für eine Stärkung der plebiszitären Elemente bei der Bundesgesetzgebung anführen ließen. Auch der Deutsche Bundestag habe sich mit dem Thema einer stärkeren direkten Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung in der Vergangenheit schon häufig beschäftigt. Für ihn

sei auf jeden Fall klar, dass auch in der repräsentativen Form der Demokratie die Möglichkeit bestehe, die Meinung der Bevölkerungsmehrheit angemessen zu berücksichtigen, wenn zur Kenntnis genommen werde, was diese denke. Die immer komplexer werdenden Fragestellungen unserer Gesellschaft, die die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung mit sich brächten, eigneten sich in vielen Fällen schon aufgrund der Breite und Spezialität der jeweiligen Materie nicht, in allen Einzelheiten von der Bevölkerung selbst diskutiert und letztlich entschieden zu werden. Mit gutem Grund sehe daher das Grundgesetz auch vor, dass die politischen Parteien gewissermaßen als Instrumente zur „Aufbereitung" des politischen Willens fungierten, und durch die Konkurrenz der politischen Parteien sei gewährleistet, dass es in der Gesellschaft zu einem offenen und freien Austausch der politischen Argumente komme und die Bürger sich ihre eigene Auffassung über die bestmögliche Lösung eines bestimmten Problems bilden könnten. Es sei auch zu bedenken, dass eine Ausweitung plebiszitä-rer Elemente letztlich immer auch die Gefahr des Missbrauchs dieser Elemente durch populistische Agitation mit sich brächte. Die meisten Bürger schafften es in der Regel nicht, sich im Detail mit einer zu regelenden gesetzgeberischen Materie zu befassen, so dass letztlich die herkömmlichen Deutungs- und Wissenseliten auf den Plan träten, die den Diskurs beherrschten. Es sei auch nicht erkenntlich, dass das Grundgesetz etwa in seinem Artikel 20 eine Bevorzugung der direkten Form der Demokratie gegenüber den repräsentativen enthalte. Die parlamentarische Form der Demokratie sei keine „minderwertige" Demokratie.

An den Argumenten der Befürworter der Stärkung der plebiszitären Elemente störe bisweilen, dass der Eindruck erweckt werde, nur die direkte Demokratie sei die „richtige". Dies sei nach der Überzeugung des parlamentarischen Geschäftsführers sowohl unter rechtlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten als auch aufgrund der praktischen Erfahrungen eindeutig falsch. - Hierauf gab ich zu bedenken: „ Wenn man den Inhalt des letzten Schreibens genau nimmt, bedeutet er die Abkehr von eigentlicher Demokratie zugunsten einer legislativen Selbstverwaltung. Daran ändern auch angepasste Meinungen gar nichts. Wäre die geäußerte Ansicht zutreffend, müsste die Frage auftreten, wozu dann der Bundestag als Gremium überhaupt

existenzberechtigt ist. Denn wenn eine Vielzahl von Spezial-Proble-men nur von Experten behandelt und gelöst werden kann, wie dies größtenteils in den Fachausschüssen geschieht, dann sollte doch -wie nach dem Ermächtigungsgesetz - die Regierung, gestützt auf das Experten-Potential, unmittelbar gesetzgeberische Funktionen ausüben. Das hätte den Vorteil, partei-politische Schau-Geplänkel zu vermeiden und reinem Sachverstand den Vorzug zu geben. Und dem Volke selbst wäre der Sinngehalt von Gesetzes auf diese Weise leichter zu vermitteln, als dies gegenwärtig geschieht - oder einfach nicht geschieht.
Mir geht es indessen darum, dass bei elementaren (Schicksals-)Fra-gen das Volk unmittelbar mitwirkt. Das sind, wie erwähnt, Verabschiedung der Verfassung, alle ihre Änderungen, Abgaben von Souveränitätsrechten an überstaatlichen Gemeinschaften und sonstige Institutionen, Militäreinsätze und - nicht zuletzt - Wahlen Staats-oberhauptes. Dass so etwas auch bei Plebisziten gut funktioniert, beweisen Gepflogenheiten und Selbstverständlichkeiten anderer Staaten, die mit hiesigen Gegebenheiten durchaus vergleichbar sind. Nur wer das Volk für unfähig hinstellt, sich selbst eine Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen, wird das nicht einsehen können; er kann sich dann aber nicht auf ‚wirkliche' Demokratie berufen". Hierauf ist bislang nichts erwidert worden. Aber vielleicht rührt sich doch noch einmal etwas. - Übrigens: Die anderen angeschriebenen Parteien haben sich einfach in Schweigen gehüllt.

Der BRD-Gesetzgebung wäre es gerade durch das Grundgesetz ohne weiteres möglich, Plebiszite durch Klarstellung im Art. 20 GG und die unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch Änderung des Art. 54 GG zu verwirklichen. Denn Änderungen des Grundgesetzes sind nach Art. 79 GG relativ leicht durchführbar. Die Vorenthaltung von Volksabstimmungen über die Annahme der Bundesverfassung und ihre Änderungen ist staatsrechtlich unverantwortlich und dient - trotz aller anderweitigen Beschwörungen -letztlich nur dem Erhalt der gegenwärtig bestehenden Macht.

Meine Abhandlung „Die BRD ist kein Staat", die in Fortsetzungen in der Wochenzeitung „Der Schlesier" 2007 veröffentlicht wurde, hat viele durchweg beifällige - einige sehr wertvoll kritische - Äußerungen hervorgerufen, für die ich mich in meinem am 20.04.2007 abgedruckten Leserbrief bereits bedankt habe (Anlage 6).

Besonders interessieren dürfte die Reaktion der Experten in Berlin und Brüssel. Die in der BRDHauptstadt, in Karlsruhe u.a. tätigen Bediensteten fühlten sich offenbar mit der Konsequenz behelligt, dass sie gar nicht in den Ämtern wären, wenn es juristisch keinen Dienstherrn gäbe. Und die Spezialisten in Brüssel müssten nach meiner Überzeugung die Mitglieds-Fähigkeit der BRD in der EU (und im Europarat) verneinen, wenn meine Argumentationen und Schlussfolgerungen nicht widerlegt werden könnten.

Deswegen schwiegen sich Bundespräsident, die von mir befassten Bundesministerien und ihre Fachleute einfach aus, offenbar in der Hoffnung, dass schon wieder Gras über diese heikle Affare wachsen werde. Vielleicht schüchterte auch der Spruch ein:
Si tacuisses, philosophus mansisses (Hättest Du geschwiegen, wärest Du als Philosoph erschienen.)

Ich schickte auch meine Post an den Bundesrat und bat dessen Verwaltung, den einzelnen Bundesländern die von mir jeweils vorgefertigten Exemplare meiner Abhandlung auszuhändigen. „Im Auftrag" schrieb mir unter dem Aktenzeichen II D 1 - 84/07 Frau Manuela G., den Sonderdruck meiner Vorträge zur Verteilung an die Länder und Mitglieder des Bundesrates „habe ich erhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihrer Bitte auf Verteilung nicht nachkommen kann". Das Sekretariat des Bundesrates sei keine allgemeine Geschäftsstelle der Länder. Und da es sich bei den von mir übersandten Unterlagen nicht um eine Petition (ein Petitum sei nicht erkennbar), sondern um Vorträge zum

Staatsgefüge handele, gäbe es keinen sachlichen Grund, der eine Weiterleitung meiner Unterlagen an die Länder und Mitglieder des Bundesrates durch die Petitionsstelle begründe. Die Mitglieder des Bundesrates hätten auch kein Postfach beim Sekretariat des Bundesrates. Die Unterlagen würden „zu meiner Entlastung zurück" gesandt. Ich könnte die Unterlagen selbst an die Länder und Mitglieder des Bundesrates senden; die Kontaktadressen seien dem aktuellen Handbuch des Bundesrates zu entnehmen, welches beigefügt werde. - Meine 18 Sonderdrucke wurden also zurückgesandt mit Beigabe des erwähnten Buches, worin ich allerdings über Verteiler-Probleme in der nicht vorhandenen „allgemeinen Geschäftsstelle der Länder" nichts fand.

An dem Brief störte mich zunächst, dass Frau Manuela G. unter dem Kopfbogen des Bundesrates, also einer juristischen Person, in der Ich-Form korrespondierte. Das ist falsch. Nur natürliche Personen, nicht aber Behörden, Firmen oder Vereine können für sich das Ich, Wir u. a. in Anspruch nehmen. So würde es keinem Richter einfallen, etwa ein Urteil in der Ich-Form abzusetzen.
Diese persönliche Schreibweise ist außer natürlichen Personen nur Behördenleitern (Ministern, Generalstaatsanwälten, Gerichtspräsidenten, Landräten, Bürgermeistern u.a.) als solchen, nicht aber allen Sachbearbeitern vorbehalten. Und die allgemeine Verhunzung unserer deutschen Sprache soll nun nicht auch noch bei obersten Stellen der BRD einreißen! Sprachregeln haben als Gewohnheitsrecht Vorrang vor kulturzerstörerischen Experimenten, die als schwere Dienstvergehen geahndet werden müssen.

Den Gipfel obrigkeitlicher Unverfrorenheit demonstrierte der Sächsische Landtag (Petition 04/02927/2), der mich wegen meiner Beanstandung der unangebrachten Ich-Schreibung eines Ministeriumsbediensteten belehren wollte, „dass diese Form im Interesse der Bürgernähe und der Verständlichkeit passivisch-bürokratische Formulierungen vermeidet und den heute üblichen Gewohnheiten entspricht". - Das Gegenteil ist indessen richtig; begriffsanmaßende Überheblichkeiten missachten die Bürgernähe! Nein, es kann dem Volke nicht auch noch zugemutet werden, das zu empfinden, was (meistens fachfremde) Werbeleute verordnen. Jedenfalls hat die Behördensprache weiterhin vorbildlich zu sein.

Weil mir das offenbar amtlich sein sollende Schreiben von Frau G. auch vom Inhalt nicht gefiel, bat ich den Direktor des Bundesrates um Veranlassung, dass meine Eingabe jeweils in vollständiger Fassung allen Mitgliedern des Bundesrates zugeleitet wird. Nur ungern würde ich von Frau G. bestimmen lassen, was meine „Unterlagen" darstellten; jedenfalls sollte meine Petition Pet 4-16-07-45-016882 unterstützt werden; auch die Länder seien über Erkenntnisse zu unterrichten, die inzwischen wohl alle wichtigen nationalen und internationalen Stellen erreicht hätten. Dass die Mitglieder des Bundesrates beim Sekretariat „kein Postfach" (gemeint sei wohl keinen Verteiler) haben sollten, sei sicherlich nur eine unbedachte Floskel. - Der Bundesrats-Direktor antwortete (ebenfalls auf dem Bogen des Bundesrats in Ich-Form) und nahm erwartungsgemäß Frau G. in Schutz. Eine Weiterleitung von Unterlagen sei nur möglich, wenn diesen Unterlagen eine Petition zu Grunde liege. Für eine Weiterleitung von Unterlagen mit lediglich meinungsäußernden Inhalten bestehe kein rechtlicher oder sachlicher Grund. Sie könnten somit nicht veranlasst werden. Auf die bereits aufgezeigte Möglichkeit, die einzelnen Länder selbst anzuschreiben, dürfe nochmals hingewiesen werden. Die zugesandten Unterlagen würden „zu unserer Entlastung" zurückgesandt. Ich blieb unangenehm hartnäckig und wandte mich nunmehr an den Präsidenten des Bundesrates; das war der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, und bat (ausdrücklich „im Wege der Petition") zu veranlassen, dass meine Schrift „Die BRD" mit Anhang seitens der Bundesrats-Verwaltung allen Bundesrats-Mitgliedern sogleich ausgehändigt werde, ferner, dass das Verhalten der Bundesrats-Verwaltung (Ablehnung der Verteilung meiner Schrift) missbilligt werde. Mit meiner Petition solle erreicht werden, dass auch der Bundesrat informiert und in die Lage versetzt werde, zu meinen Erkenntnissen Stellung zu nehmen. Die von der Bundesrats-Verwaltung für die Vorenthaltung vorgeschützten „Kostengründe" empfände ich als puren Hohn; denn der bisherige Weigerungs-Aufwand sei größer als der einer simplen Verteilung. - Obwohl mehrere Wochen vergangen sind, hat mir der Bundesrats- und Ministerpräsident weder geantwortet noch antworten lassen. Deswegen habe ich ihn per Fax gefragt, ob meine Eingabe angekommen sei und wann gegebenenfalls mit einer Antwort/ Erledigung gerechnet werden könne. Totschweigen geht jedenfalls bei mir nicht!

Um auch den Deutschen Bundestag mit der Sache zu befassen, beantragte ich zur „Ergänzung des Strafrechts" ein Gesetz folgenden Inhalts:

1. Wer als Politiker, Beamter, Berufs- oder ehrenamtlicher Richter, Soldat, Notar, Rechtsanwalt oder sonst öffentliche Aufgaben Wahrnehmender einen Eid schwört und diesem zuwider handelt, wird wegen Eidbruchs mit dem Entzug der Freiheit bestraft.

2. Stellen die Folgen des Eidbruchs eine schwere wirtschaftliche oder rufmäßige Schädigung oder Gefährdung des Gemeinwohls, einen Volksverrat oder eine grobe Vernachlässigung völkischer Belange dar, so beträgt die Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre.

3. Wird der Eidbruch fahrlässig begangen oder durch tätige Reue abgemildert oder wird ein Gelöbnisbruch begangen, kann auch oder nur auf Geldstrafe erkannt werden.

4. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Eid- oder Gelöbnisbruch beging und diesen und dessen Folgen nicht innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes bestmöglich beseitigte.

Begründung:

Das Bundesrecht regelt in seinen Bestimmungen über Meineid und Eidesstattliche Erklärungen lediglich straf- und zivilrechtliche Vorgänge. Als Meineid wird das Beschwören einer Falschaussage definiert. Das Gesetz betrifft demnach Zeugen, Sachverständige und verantwortlich vernommene zivilrechtliche Parteien.

Der Eidbruch durch Politiker und andere völkische Interessen-Wahrer fällt nicht hierunter. Um aber gerade deren Eidesleistungen nicht zur plakativen Absichtserklärung herunterdeuten zu lassen, ist die hier beantragte Gesetzesergänzung im Bund geboten. Es soll also in Zukunft nicht mehr möglich sein, aus propagandistischen, egoistischen oder ähnlichen Beweggründen den Inhalt des geleisteten Schwurs zu vernachlässigen.

Danach ergänzte ich die Petition (Pet 4-16-07-45-016882) aufgrund einer „Geht nicht"-Äußerung des Bundesjustizministeriums u. a. wie folgt:

Wenn Eide von Politikern und sonstigen Amtsträgern nicht unter die bestehenden Straße Stimmungen fallen, dann muss die Bezeichnung abgeschafft und etwa durch die Formulierung „Feierliche Absichts-erklärung " oder „Feierliches Grundsatz-Versprechen" oder „Öffent-liche Selbstverpflichtung" o. ä. ersetzt werden.

Insoweit wird meine Petition entsprechend erweitert.

Der bisherige Zustand könnte einer Bürgertäuschung nahe kommen. Auf die übrigen formal-juristischen (leider typischen) Begriffs-Kapriolen gehe ich nicht ein. Mit dieser Methode kann so ziemlich alles abgewimmelt werden - solange sich dies die Bürger noch gefallen lassen.

Endlich kam die Antwort aus Berlin nach dem Motto „Wer das Kreuz hat, segnet sich" oder „Wer die Macht erlangt hat, genießt sie auch". Was ist da schon ein läppischer Eidbruch oder nur ein Volksverrat? Nicht einmal auf die lügenhafte Bezeichnung „Eid" wurde verzichtet - offenbar, weil Eid und Ehre althergebrachte Werte sind, die jetzt schamlos missbraucht werden; urteilen Sie bitte selbst:

„Der Petitionsausschluss hält das bestehende Strafrecht für ausreichend, wenn das bewusste Nichterfüllen von Amtspflichten zu konkreten Rechtsgutverletzungen führt. Die Schaffung eines allgemeinen Straftatbestandes für den Fall, dass ein Politiker oder Amtsträger dem Amtseid nicht gerecht wird, hält der Petitionsausschuss für nicht geboten.
Die Erwiderungen des Petenten führen auch zu keiner anderen Beurteilung. Der Petitionsausschuss hat auch die übrigen Anregungen des Petenten geprüft und keinen Anlass für ein Tätigwerden des Petitionsausschusses gesehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen."

Dieser Empfehlung ist der BRD-Bundestag offenbar wieder blindlings gefolgt.

Auch die andere Eingabe kam augenscheinlich nicht besonders gelegen. Denn Frau Martina S. sandte mir unter dem Aktenzeichen Pet 1-16-06-10000-018557 im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses zwei Beschlüsse, mit denen sich der Petitionsausschuss aufgrund ähnlich gelagerter Eingaben bereits abschließend befasst habe. - Der eine Petent fordert die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung. Artikel 146 GG werde seit (damals) 56 Jahren ignoriert, obwohl während der Zeit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten die Möglichkeit zur Schaffung einer vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossenen Verfassung vorhanden gewesen sei.

Der Petitionsausschuss sah keine Notwendigkeit, eine neue deutsche Verfassung zu schaffen, da nach seiner Meinung die Bundesrepublik Deutschland mit dem Grundgesetz bereits eine gültige Verfassung besitze. Im Rahmen der Wiedervereinigung sei es im Vorfeld zu Diskussionen darüber gekommen, ob sich diese Vereinigung auf der Grundlage des Art. 23 oder des Art. 146 GG vollziehen solle. Mit der Entscheidung für den Beitritt gem. Art. 23 GG sei das Grundgesetz in dem beigetretenen Gebiet in Kraft zu setzen (Art. 3 Einigungsvertrag) mit der Konsequenz, dass das Grundgesetz damit gleichzeitig die deutsche Verfassung geworden sei (Art. 1 Einigungsvertrag).

Und als geradezu ungeheuerliche Zumutung empfinde ich die folgenden Sätze:

> *„Die amtliche Begründung zu Art. 4 Ziff. 6 Einigungsvertrag stellt fest, dass die Neufassung des Art. 146 GG durch die in die bisherige Textfassung eingefügte Aussage, dass das Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, die Verwirklichung der deutschen Einheit und der Fortbestand des Grundgesetzes als rechtliche Grundordnung für das gesamte deutsche Volk dokumentiert. Das Grundgesetz hatte somit seinen Charakter als vorläufige Verfassung abgelegt."*

Auf der Grundlage der Empfehlung der Regierungen beider Vertragsparteien habe sich eine Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat konstituiert, die zwischen 1991 und 1993 Änderungsvorschläge erarbeitet habe. „In der Frage der Anwendung des Artikels 146 GG wurde mehrheitlich beschlossen, dieses nicht weiter zu verfolgen. Die Bezeichnung Grundgesetz wurde beibehalten, da das Grundgesetz nach über 40 Jahren zu einem Synonym für eine freiheitliche Verfassung geworden war. Artikel 146 GG schloss nicht aus, dass die deutsche Einheit nach Art. 23 GG im Wege eines Beitritts vollzogen und damit das Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung wurde. Art. 146 sollte vielmehr einen verfassungslosen Zustand verhindern, jedoch weder ein Verbot noch eine Verpflichtung zu einer Totalrevision bedeuten. Das wird auch vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 31.03.2000, BvR 2091/99) geteilt (Anlage 7). Der von der Fraktion DIE LINKE gestellte Antrag, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und einer Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Fraktion DIE LINKE und einer Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden."

Dass hier eigentlich das Wahlvolk, von dem ja alle Staatsgewalt ausgehen soll, mitzureden hatte, es mindestens aber befragt werden sollte, war nicht maßgeblich. Ist gleichwohl die BRD ein demokratischer und sozialer Staat? Oder mehr eine Parteien-Oligarchie?

Mit dem - unbeholfenen - Winkeladvokaten-Trick, die Wiedervereinigung in einen bloßen „Beitritt" umzutaufen, wurde auch hier jede Mitwirkung der Wähler ausgeschaltet.

Auch zu der aufgeworfenen Frage, warum der Bundespräsident nicht direkt vom Volke gewählt werde, lag schon eine Antwort bereit. In einem vorangegangenen Petitionsverfahren hatte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern eingeholt. Danach hält der Petitionsausschuss die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung für angemessen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Weimarer Republik habe sich der verfassungs-

gebende Gesetzgeber seinerzeit bewusst gegen eine dem Reichspräsidenten in der Weimarer Reichsverfassung vergleichbare Stellung des Bundespräsidenten wie gegen seine unmittelbare Wahl durch das Volk entschieden. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hätten sich bewährt. Deswegen bestünde für eine Verfassungsänderung keine Veranlassung. Gerade die Wahl durch die Bundesversammlung verleihe dem Bundespräsidenten die stärkste mittelbare Legitimation, da er von einem Organ gewählt werde, dem die breiteste Absicherung durch unmittelbar vom Volk bestimmte Organe zuteil werde und welche somit ein breites politisches Fundament aufweise. Die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung verbinde auf wünschenswerte Weise Elemente des demokratischen und föderativen Prinzips. Und weil derzeit eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag und Bundesrat zugunsten einer direkten Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk nicht erkennbar sei, könne dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Auch diese als demokratisch hingestellte Beschlussfassung, die ebenfalls vom Plenum des Bundestags bestätigt wurde, stellt nach meiner Auffassung nichts anderes dar, als die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands und damit der erlangten Macht von Wenigen über das Gesamtvolk.

Mit dieser Mitteilung „im Auftrag" vermochte ich mich in meinem Fall ebenfalls nicht anzufreunden. Ich bestand daher auf einer förmlichen Beschlussfassung des Petitionsausschusses und des Plenums des Bundestages, zumal die mir zugesandten Erledigungen weder Namen noch Aktenzeichen des Ausschusses und/oder des Plenums noch auch nur Daten aufzeigten. Ich machte darauf aufmerksam, dass sich meine Anliegen auch inhaltlich erheblich von den abgehandelten Eingaben unterschieden.

Die Sachbearbeiterinnen sagten mir eine neue Prüfung zu. Sollte sie bemerkenswert ausfallen, würde ich sie allgemein bekannt machen.

Nun zu Brüssel:

Es ist schon heikel, aber sicherlich unverzichtbar, wenn die oberste Leitung eines Staaten-Bündnisses auf fundierten Hinweis prüfen muss, ob

ein bestimmtes Mitgliedsprovisorium rechtlich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft aufweist.

Die Kommission der EU, mit besonderer Wächter-Funktion ausgestattet und im Übrigen ziemlich eifrig in allen Angelegenheiten, die im Bereich der Europäischen Union anfallen, wurde mit meiner Angelegenheit befasst. Mit Eingaben an die Generaldirektion in Brüssel bat ich, meine Abhandlung zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls Konsequenzen ins Auge zu fassen. Weil die Kommission einfach nicht antwortete, gestattete ich mir, die Abhandlung erneut zuzusenden. Wiederum schwieg sich die Generaldirektion aus, so dass ich nochmals anfragte, ob meine Eingabe angekommen sei und wann ggf. mit einer Antwort/Erledigung gerechnet werden könne. - Sollte wiederum nichts geschehen, würde ich mich als Querulant erweisen und empfindlicher piesacken müssen. Denn Totschweigen, das geht bei mir nicht!

Es war nicht meine Absicht, ausgerechnet während der Präsidentschafts-zeit der BRD-Kanzlerin auch den Rat der EU mit meinen Erkenntnissen und so mit der Frage der Mitglieds-Fähigkeit heimzusuchen. Die Reaktion der höchsten Instanz der EU:

„Frau Prof. Klaus Am Tegelberg 9 94469 Deggendorf
DEUTSCHLAND

Betr.: Kosovo

Sehr geehrte Frau Prof. Klaus,

Vielen Dank für Ihren Brief der am 26.02.2007 gesendet wurde.

Wir haben Ihren Brief sorgfältig und eigennützig gelesen, leider kann Der Rat der Europäischen Union Ihnen nicht sehr behilflich sein.

Weil wir kein Anschreiben dazu bekommen haben, haben wir verstanden, das Sie entweder Hilfe um das Petitionsproblem (Pet-4-16-

07-45-016882) zu lösen brauchten oder das Sie uns Ihre wissenschaftliche Untersuchungen als Informationsmitteilung geschickt haben. In beiden Fällen sind wir bei Ihnen bedenklich.

Mit dem Petitionsproblem kann Der Rat der Europäischen Union nicht behilflich sein, weil es sich nicht unter unseren Zustellungsbevollmächtigung befindet.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CONSEIL DE L'UNION EUROPEENNE INFORMATION AU PUBLIC

Dienststelle Informationen für die Öffentlichkeit" (Den Original-Abdruck vgl. Anlage 8!)

Weil ich mir nicht so recht vorstellen konnte, was die von mir aufgezeigte Situation der BRD mit dem Kosovo zu tun haben könnte und, so nebenbei, dass ich die ehrende Anrede „Frau" mir nicht anmaßen dürfe, stellte ich hilfreich mein Anliegen noch einmal dar. Daraufhin erhielt ich vom Rat der Europäischen Union - General Sekretariat - einen Brief mit der richtigen Anrede und im Übrigen mit folgendem Inhalt:

„Betr.: Ihre Abhandlung „Die BRD"

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Sojka,

Für Ihren erläuternden Brief vom 11. März 2007 danken wir Ihnen. Die beiliegende Abhandlung haben wir mit Interesse gelesen. Da die darin aufgeworfenen Fragen im Augenblick nicht auf der Tagesordnung stehen, wurde sie zum Zweck einer eventuellen späteren Verwendung archiviert.

Mit freundlichen Grüßen

CONSEIL DE L'UNION EUROPEENNE INFORMATION AU PUBLIC

Dienststelle Informationen für die Öffentlichkeit"

Und wiederum nörgelte ich, mir allmählich selber lästig werdend:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

den Inhalt Ihres Schreibens vom 22.3.07 empfinde ich als sehr merkwürdig. Wenn die von mir aufgeworfenen Grundfragen „im Augenblick nicht auf der Tagesordnung stehen ", dann wird es allerhöchste Zeit, dies zu beheben. Denn die Beurteilung der Mitgliedsfähigkeit eines Staatsgebildes gehört unausweichlich zu den wichtigsten Elementen eines Zusammenschlusses.

Das Ergebnis Ihrer Prüfung ist dann zu archivieren, nicht aber der Anlass.

Mit freundlichen Grüßen"

Auch seit diesem Schreiben sind mehrere Wochen ins Land gegangen. Der EU-Rat hüllt sich noch immer in Schweigen. Deswegen bat ich erneut per Fax und per Post um Mitteilung, ob meine Eingabe angekommen sei und wann mit einer Erledigung gerechnet werden könne.

Ich werde nicht aufgeben. Im Gegenteil!

Dass das hier aufgezeigte Tohuwabohu überhaupt zusammenhält und fortbesteht, ist kaum erklärbar. Manchmal habe ich das Gefühl, dass eine über- oder außerirdische Macht oder einfach eine Übermacht im Spiele sein könnte.

Die BRD - wie lange noch?

Besorgte Fragen aus der Leserschaft will ich gern beantworten: Ich bin kein Fallschirm-Springer, benutze aber Badewannen und Autos und gehe leidlich oft zum Speisen in Restaurants auch mit Einladenden.

Die inzwischen eingegangenen Reaktionen aus Berlin und Brüssel dürf ten viele Bürger(innen) interessieren. Aber auch das Schweigen des BRD-Präsidenten und der Ministerien (Si tacuisses ....) ist sicherlich bezeichnend und könnte von einem schlechten Gewissen zeugen. Das ist nicht hinnehmbar.

Denn es führt vor Augen, dass das Grundgesetz ohne Mitwirkung des Wahlvolks irgendwie durchgepaukt wurde - vor allem mit dem hervorgekehrten Hinweis, es sei ja nur ein Provisorium und werde bei zu erwartender Verfestigung des staatsähnlichen Gefüges den Bürgern zur Abstimmung zugeführt.

Aber kaum hatten die damaligen „Lizensparteien" und sonstigen Begünstigten die Macht übernommen und ihren Erhalt genügend abgesichert, war von der Vorläufigkeit der BRD mit ihrem Übergangs-Grundgesetz nicht mehr die Rede.

Vielmehr wandelten die Machthaber und Postenträger das Vorübergehende in einen Endzustand selbstherrlich um und verteidigen mit allem Verfügbaren das Erlangte.

Man will bei weitestgehendem Ausschluss des Volkes unter sich bleiben. Wähler(innen) dürfen nur alle vier Jahre (demnächst womöglich nur alle fünf Jahre) ankreuzen und haben danach alle Geschicke des Volkes und ihres Gefüges „denen da oben" zu überlassen; denn diese bezeichnen sich selbst als Elite!

Elite - worin?

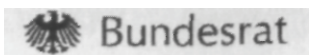
Hier ist das das Schreiben auf dem Bogen des Bundesrats ein typisches Beispiel.

Bisher habe ich es vermieden, volle Zunamen zu nennen. Auf Anregung aus dem Leserkreis gebe ich diese Gepflogenheit auf. Denn wer öffentlich auf politischem Parkett (meistens gut bis sehr gut gelöhnt) auftritt, muss auch unverdeckt Lob und Tadel einstecken können.

Meiner Bitte an die Bundesrats-Verwaltung, die Sonderdrucke allen Bundesländer-Vertretern zukommen zu lassen, wurde nicht entsprochen. Es sei kein Verteiler vorhanden (!), außerdem stelle meine Schrift keine Petition dar.

Deswegen wandte ich mich an den Präsidenten des Bundesrats persönlich und erläuterte, warum meine Eingabe als (keineswegs an eine bestimmte Form gebundene) Petition zu behandeln sei.

Die Reaktion (siehe nächste Seite):



Bundesrat
Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
Besucherdienst, Eingaben

Telefon 0 30 18 – 91 00 - 0
0 18 88 – 91 00 - 0
Durchwahl -183/-174

Fax 0 30 18 – 91 00 - 196
0 18 88 – 91 00 - 196
Petitionsstelle@bundesrat.de

Az: II D 1 84-4/07

Herrn
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Klaus Sojka
Am Tegelberg 9
94469 Deggendorf

Berlin, 7. Juni 2007

Verteilung Ihrer Schrift "Die BRD" mit Anhang
Ihre Schreiben vom 11. April, 16. sowie 30. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Prof. Sojka,

Ihr Schreiben vom 11. April an den Präsidenten des Bundesrates, Herrn Ministerpräsident Dr. Harald Ringstorff, die erneute Zusendung vom 16. Mai 2007 sowie Ihr Schreiben vom 30. Mai 2007 habe ich zuständigkeitshalber erhalten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Petitionsstelle des Bundesrates Ihnen in dieser Sache nicht weiter behilflich sein kann.

Ihre Bitte, die Sie bereits schriftlich im Februar 2007 an die Petitionsstelle des Bundesrates gerichtet haben, wurde hier eingehend geprüft und mit Schreiben vom 1. März 2007 negativ beschieden. Ihre nochmals gleichlautende Bitte vom 7. März, die Sie an den Direktor des Bundesrates gerichtet hatten, wurde von Herrn Direktor Brouër ebenfalls mit Schreiben vom 5. April 2007 negativ beschieden; hierbei wurde das Schreiben vom 1. März 2007 inhaltlich bestätigt. Damit ist Ihre Bitte im Sekretariat des Bundesrates hinreichend geprüft und beantwortet worden. Eine Änderung der Sachlage, die eine neue Beurteilung des Falles erforderlich machen würde, ist nicht eingetreten.

Weitere Schreiben in dieser Sache werden zukünftig von der Petitionsstelle des Bundesrates nur zur Kenntnis genommen. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass Sie mit weiteren Antworten in dieser Angelegenheit - auch nicht seitens des Präsidenten des Bundesrates - rechnen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manuela Gäbler

Die Abschottung des Elite-Clubs im Bundesrat vor Einwirkungen von außen (durch Wähler) hilft hier aber nichts. Den Bundesrätlern werden nämlich Original-Dokumente vorenthalten, deren Inhalt inzwischen - korrekt oder entstellt - die Spatzen vom Dache pfeifen.

Nachdem ich wiederholt den Rat der EU mit dem Ansinnen getriezt hatte, die Mitgliedsfähigkeit der BRD zu untersuchen, bekam ich aus Brüssel Post.

Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.
Klaus Sojka
Am Tegelberg 9
DE-94469 Deggendorf

Betr.: Ihre Abhandlung "Die BRD"

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Sojka,

Ihre Faxanfrage vom 18. Mai 2007 haben wir erhalten.
Zum Inhalt Ihres Schreibens vom 11. April 2007 können wir Ihnen nur mitteilen dass eine vom Rat der EU zu veranlassende 'Beurteilung der Mitgliedsfähigkeit' eines Mitgliedsstaates in der Form, die Ihnen unserer Meinung nach vorschwebt, in den Verträgen nicht vorgesehen ist.
Was einer solchen Prüfung noch am nächsten käme, ist das Verfahren laut Artikel 7 des Unionsvertrages (Wortlaut liegt bei). Wie hieraus hervorgeht, liegt das Initiativrecht hierzu bei einer Gruppe von Mitgliedsstaaten, dem Parlament oder der Kommission, sicher nicht beim Rat selber, und schon gar nicht bei seinem Generalsekretariat.
Da bislang keiner der vorgenannten Initiativberechtigten ein solches Verfahren eingeleitet hat, liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein Anlass zu einer eingehenden Prüfung und rechtlichen Würdigung ihrer Ausführungen vor.
Einen Zeitpunkt für eine eventuelle Erledigung Ihrer Angelegenheit können wir Ihnen aus diesen Gründen nicht nennen
Wir hoffen, hiermit zur Klärung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

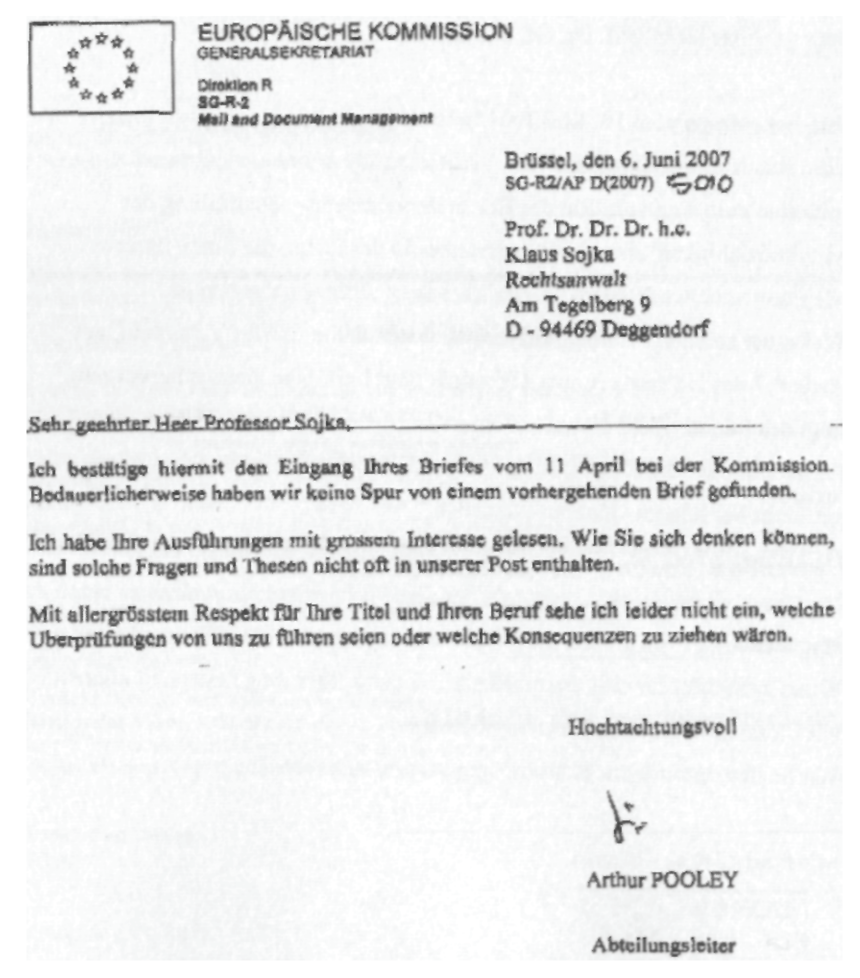
CONSEIL DE L
EUROPEEN
INFORMATION AU

Dienststelle "Informationen für die Öffentlichkeit"

Ist denn die von mir und zuvor schon von anderen Kundigen aufgezeigte BRD-Staatenlosigkeit nicht Anlass genug, in jeder Phase des Gemeinschafts-Lebens die einschlägige Beschaffenheit der Eingelassenen unter die Lupe zu nehmen?

Auch die EU-Kommission hat sich nunmehr gemeldet.

Die EU hat bekanntlich die Organe, bestehend aus dem Rat der Staats- oder Ministerpräsidenten der Mitgliedsländer, er ist der Gesetzgebende. Die Kommission legt die vom Rat erlassenen Normen verbindlich aus und kontrolliert (als „Wächterin") deren Einhaltung. Das Parlament hat noch keine Gesetzgebungs-Kompetenz; der Europäische Gerichtshof prüft Klagen bei Verstößen gegen EU-Recht und hält Übeltäter durch auch deftige Geldstrafen zur Normentreue an (Anlage 9).


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion R
SG-R-2
Mail and Document Management

Brüssel, den 6. Juni 2007
SG-R2/AP D(2007) 5010

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.
Klaus Sojka
Rechtsanwalt
Am Tegelberg 9
D - 94469 Deggendorf

Sehr geehrter Herr Professor Sojka,

Ich bestätige hiermit den Eingang Ihres Briefes vom 11 April bei der Kommission. Bedauerlicherweise haben wir keine Spur von einem vorhergehenden Brief gefunden.

Ich habe Ihre Ausführungen mit grossem Interesse gelesen. Wie Sie sich denken können, sind solche Fragen und Thesen nicht oft in unserer Post enthalten.

Mit allergrösstem Respekt für Ihre Titel und Ihren Beruf sehe ich leider nicht ein, welche Uberprüfungen von uns zu führen seien oder welche Konsequenzen zu ziehen wären.

Hochtachtungsvoll

Arthur POOLEY

Abteilungsleiter

Die überhöfliche, manchmal als süßlich empfundene Diplomaten-Ausdrucksweise lebt also noch. Aber sie wirkt wohl nicht so recht, seitdem das Französische aus der auswärtigen oder Hohen Politik verdrängt wurde. Und sicherlich wäre es nicht nur mir lieber, wenn Titel und Berufsbezeichnungen unbeachtet, der Kern des Anliegens aber gründlich erfasst und abgehandelt würden.

Weil der EU-Rat gegenwärtig keinen Anlass sieht, der von mir aufgeworfenen Frage nachzugehen, teilte ich der „Wächterin" und Ordnungshüterin mit:

Europäische Kommission
Direktion R
SG – R – 2/AP D (2007) 5010
hier: Mitgliedsfähigkeit der BRD

Sehr geehrter Herr Pooley,

Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2007 (in Fotokopie beigefügt)! Nunmehr habe ich erfahren, dass dort keine Spur von meiner Post gefunden werden konnte.

Ich sende Ihnen daher anliegend noch einmal zu

- Sonderdruck „Die BRD" sowie
- die Ausführungen „Ist die BRD ein Staat?"

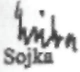
mit der Wiederholung meines Antrags,

die Mitgliedsfähigkeit der BRD im Staatenbund der EU zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Konsequenzen zu veranlassen.

Eine solche Prüfung ist völkerrechtlich eigentlich selbstverständlich. Der Rat der EU (Generalsekretariat/Generaldirektion F) hat mit Schreiben vom 29.5.2007 auf Artikel 7 des Unionsvertrags hingewiesen, wonach das einschlägige Initiativrecht auch bei der Kommission liegt. In vorliegender Sache wird m.E. das Initiativrecht zur unausweichlichen Initiativ-Pflicht.

Für Ihre Bemühungen, die Ihnen nach dem bevorstehenden Ende der EU-Ratspräsidentschaft der BRD sicherlich leichterfallen werden, danke ich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Sojka

Als Antwort bekam ich die Feststellung, dass meine „Fragen und Thesen nicht oft in unserer Post enthalten" seien. Es werde nicht gesehen, „welche Überprüfungen von uns zu führen oder welche Konsequenzen zu ziehen" seien. Mir werde mitgeteilt, dass die „Angelegenheit als abgeschlossen" betrachtet werde.

Einfach auf unangenehme Fragen nicht (mehr) zu antworten, ist eigentlich nicht die feine Art. Aber wenn es um Posten und Pensionen geht, verhält man sich schon bisweilen artwidrig.

Wieder musste ich einen Schritt weiter gehen und den Europarat in Straßburg (nicht zu verwechseln mit dem EU-Rat in Brüssel!, (vgl. An-

lage 9) sowie das Europäische Parlament in Luxemburg mit dem BRD-Problem befassen (Anlage 10).

Alle diese üblen Erfahrungen mit unseren Einrichtungen und denen der Europäischen Union, aber auch die vielen Ermunterungen aus dem Leser- und Hörerkreis, lassen mich spüren, dass sich ein neuer Tag anbahnt. „Unser Reich - mein Wunschtraum", so habe ich die Abhandlung betitelt und die auf den folgenden Seiten nachzulesen ist.

Wie lange kann dieses kostspielige und risikoreiche Jonglieren noch fortgesetzt werden? Wird ein Umschwung in den Vereinigten Staaten, den USA, die notwendige Neuordnung ermöglichen? Der gegenwärtige schwankende Untergrund der BRD macht sich zunehmend vor allem in der Verwaltung und in der Rechtspflege deutlich bemerkbar. Richter werden selbstgefällig und unlustig; die löblichen Ausnahmen reiben sich auf.

Vor allem „Verfassungsrichter" genießen faktisch eine weitgehende Immunität; sie entscheiden sogar selbst in eigenen Angelegenheiten wie Ablehnungssachen. Vielleicht wäre es gut, geeigneten Eingaben etwa folgenden Text ganz oder teilweise beizufügen:

> *Die Gewährleistung des gesetzlichen, also auch unbefangenen Richters weist Verfassungsrang auf, so dass einfache Rechtsnormen und erst recht (oft praxisferne) Kommentator-Spekulationen nicht durchgreifen - zumal es auszuschließen ist, dass Ansichten schon deswegen richtig(er) sind, weil sie gedruckt wurden (und gern verwendet werden, wenn sie zur Schmälerung der Belange der Bürger zugunsten der gerichtlichen Selbstentlastung herhalten sollen).*

> *So ist eine Entscheidungs-Begründung mit der Behauptung einer angeblich „mangelnden Substantiierung" oder „Nicht-Ersichtlichkeit" u.a. meistens verwerflich, vor allem dann, wenn die richterliche Pflicht zur Erforschung der Wahrheit missachtet wird. Denn Pflichtverletzungen können nicht zur Benachteiligung betroffener Bürger(innen) herangezogen werden, und Unrecht wird auch durch häufige Wiederholung nicht in Recht umfunktionierbar - im Gegenteil! Außer-*

dem setzt die Befähigung zum Richteramt eine mindestens allgemein zu erwartende Fähigkeit zum Begreifen und richtigen Deuten von Sachverhalten voraus.

Abweisungen, weil - angeblich - nicht genau genug vorgetragen oder widerlegt worden sei, müssen daher eher als peinlich empfunden werden, besonders dann, wenn simple Nachfragen volle Klarheit schaffen können. Die Konzentrations-Maxime ist nämlich nirgends Verfassungsrecht und auch sonst keine vom Willen des Gesetzgebers getragene Norm. - Grundsätzlich muss jeder durchschnittlich Gebildete bei üblichen Eingaben auch ohne rechtskundige Hilfe zurecht kommen.

Was die Bürger(innen) allein interessiert, ist die fachkundige Entscheidung darüber, ob sie bei Streit im Recht oder im Unrecht sind. Verweigern Richter - wie zunehmend (noch) immer praktiziert wird - sachbezogene Aussprüche, indem sie weder im Gesetz noch in Rechtsmittel-Belehrungen vorgesehene Zulassungs-Dickichte konstruieren, die häufigst undurchdringlich und von Gericht zu Gericht unergründbarer ausfallen, dann deutet dieser Missbrauch auf einen Rechts-Zerfall hin. Und beansprucht diese Methode gar mehr Aufwand, als eine Sachentscheidung erforderte, dann muss von einer fortgeschrittenen Justiz-Deformierung ausgegangen werden, von einer partiellen Kultur-Dekadenz.

Denn verwehrte Sachbeurteilungen führen nicht zum Rechtsfrieden, sondern lassen den Streit fortschwelen; sie entlasten nicht, sondern erzeugen unproduktive, vermeidbare Mehr-Belastungen auch unter dem Deckmantel der „ Rationalisierung". Rationell handelt nicht, wer eigene Obliegenheiten dem Partner aufbürdet.

Auf den verständlichen Versuch, die Haltlosigkeit politischer Richtersprüche sprachwissenschaftlich aufzudecken, habe ich geantwortet: „Liebe Ursula Haverbeck, hab Dank dafür, dass Du Dein außerordentlich tiefgründiges Schreiben vom 04.03.2008 auch mir hast zukommen lassen! Nun ist es aber nicht möglich, mit philosophisch-philologischen Gedankengängen im Bereich der Juristerei

zu argumentieren; denn die Denkgesetze sind unterschiedlich fundiert. Es ist bildhaft so, als wenn ein Mann in eine Frauen-Sauna gerät (oder umgekehrt). Beide Wissenschaften erzeugen „nur" Kulturgesetzlichkeiten, also Menschen-Machwerk, über dessen Inhalte und Ergebnisse man bekanntlich endlos streiten kann - anders als bei absolut richtigen Naturgesetzen. ..."

Selbst in den Parlamenten herrscht bisweilen der Machtmissbrauch. Beispiele, in der korrekten Presse selten erwähnt, füllen Bände.

Besonders beeindruckend ist der Vorgang bei der letzten Wahl der Bundestags-Vizepräsidenten. Hierbei wurde die sonst üblich durchgeführte Bestätigung des „ linken " Kandidaten boykottiert, nur weil er einer unliebsamen, in das alte Parteienkartell eingebrochenen Partei angehört. Auch die Initiative der Linken bei der Behandlung des Mindestlohnes ist alarmierend. Ein sachlich durchaus brauchbar erscheinender Vorschlag wurde verworfen, weil er von der Linken eingebracht worden war.

Die von den Lizenzparteien und den nach und nach völlig entpuppten Grünen geächteten und begeiferten Linken und Rechten trennt eigentlich nur die Betrachtung und „Aufarbeitung " der Vergangenheit, vor allem der sechs Kriegsjahre (1939 -1945). Nicht auszudenken, wenn sich beide Richtungen gemeinsam den Zukunftsaufgaben, deren Ziele ziemlich deckungsgleich sind, stellten und die Geschicke unseres Volkes bestimmten - und das bisherige BRD-Lizenz-Oligarchiat ablösten! Nicht auszudenken! Oder doch?

Jedenfalls muss als Dauerbrenner das Bemühen angeheizt werden, alle Rechten zu erfassen und ihre Seitenrichtung vorzugeben. Das darf nicht wieder durch stets gescheiterte „Sammelbecken ", „Dachvereinigungen" oder ähnliche Zusammenschlüsse erfolgen; denn es wird sich kaum ein Vorstand bereit finden, Kompetenzen an das Bündnis abzugeben. Vielmehr wird ein loser Haufen Gleichgesinnter bestehen, deren einflussreiche Sprecher(innen) sich zweimal jährlich treffen, um Erfahrungen und Vorschläge auszutauschen - und zwar in einer Weise, die jeden Zwang oder Druck ausschließt und die frei-

willige Befolgung durch Überzeugung anstrebt. Teilnehmer können nicht nur Parteien und sonstige Wählergemeinschaften sein, sondern rechtsgerichtete Gruppen jedweder Art wie parteifreie Vertriebenen-Verbände und Landsmannschaften, studentische Verbindungen, Heimat- und Traditionsvereine, aber auch Einzelkämpfer und deren Gruppen. Um eine - sich geradezu anbietende - Unterwanderung auszuschließen, wird es unumgänglich sein, Unbekannte nur einzulassen, wenn sich ein namhafter Rechter für sie verbürgt. - Als Tagungsort dürfte sich besonders das „ Collegium Humanum " in Vlotho eignen, weil hier Tagungs- und Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind und weil ein sonst zu befürchtender Ärger mit unter Druck gesetzten Saal- und Herbergswirten vermieden wird. - Das Collegium Humanum wurde auf Geheiß des Innenministers Wolfgang Schäuble - voraussichtlich vorübergehend - geschlossen. - Als Bezeichnung und Markenzeichen muss diese Gemeinschaft den wohl unübertrefflichen Namen „Die Rechten" - intern „Wir Rechten" - führen. Er steht für Recht und Gerechtigkeit, für eine aufrechte und rechtschaffende Lebenseinstellung. Das kann man von den „Linken" bestimmt nicht behaupten. - Nebenbei wird erreicht, dass der „Kampf gegen Rechts " zum Schuss nach hinten oder zum Rohrkrepierer wird, weil er Rechtes schädigen will.

Weil auch Straßburg und Brüssel bequem schwiegen, schaltete ich die UNO ein:

United Nations - UN-Secretariat -New York, NY 10017

-USA-

Deggendorf, den 20.11.2007
Sj/Ki

per email: inquiries@un.org

Völkerrechtlicher Status der BRD („Bundesrepublik Deutschland")

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eingehender Studien bin ich zu der Erkenntnis gelangt, dass die BRD kein Staat im Sinne der UN-Charta ist und daher in den Vereinten Nationen nicht handeln kann. Denn Mitglieder dieser Organisation können ausschließlich (völkerrechtlich fundierte) Staaten sein, die alle wesentlichen Merkmale hierfür aufweisen. Das ist bei der BRD in mehrfacher Hinsicht eindeutig nicht der Fall. Hierzu nehme ich Bezug auf meine anliegenden Ausarbeitungen „Die BRD" und „Ist die BRD ein Staat?". Darin sind auch die eingegangenen Reaktionen aus Berlin und Brüssel abgehandelt. Bundespräsident, Bundeskanzleramt, die Fachministerien und die Gesetzgebungsorgane haben entweder gar nicht oder nicht förderlich reagiert, auch das Europäische Parlament in Luxemburg und der Europarat in Straßburg hüllten sich in Schweigen. Ich werte das als Angst vor der rechtlichen Wahrheit, zumal mir kein einziger Widerspruch, aber viele Zustimmungen auch fachlicher Art zugingen.

Weil die Mitgliedschaft der BRD in der UNO nicht ungeklärt bleiben darf, bitte ich Sie, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag zu veranlassen, das die Mitgliedsfähigkeit der BRD bestätigt oder verneint, zumal damit auch die Parteifähigkeit zusammenhängt (Art. 34 IGHStatut). Gutachten kann der Gerichtshof über jede Rechtsfrage auf Antrag jedes satzungsmäßigen Organs abgeben (Art. 65 IGH-Statut), also auch des UNO-Sekretariats (Art. 7 UN-Charta).

Die BRD ist auch faktisch nicht geeignet, UN-Mitglied zu sein. Denn trotz ihres - ungültigen - Beitritts (und dem der ehemaligen DDR) im Jahre 1973 zu den Vereinten Nationen, haben es ihre maßgeblichen Stellen (m. E. bewusst und gewollt) nicht fertig gebracht, die vom Parlamentarischen Rat erarbeitete vorzügliche und auf bewährte frühere Verfassungsgrundsätze gebaute Verfassung staatsrechtlich korrekt in Kraft zu setzen, obwohl die UN-Bestimmungen, die nationalen Normen vorgehen, nur die direkte Willensbekundung des Volkes vorsehen (Art. 21 III AllgMenschenRErkl). Selbst nach Art. 20 II GG wird die Staatsgewalt „vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe" der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz ausgeübt. Diese Auf-

zählung gewichtet die Vorrangigkeit; es kann also nicht die letzterwähnte Möglichkeit als bevorzugte hingestellt und praktiziert werden. Der bloße Machterhalt ist rechtswidrig.

Aber auch die zahlreichen Grundgesetzänderungen (bis August 2006 waren es nicht weniger als 52 mit vielen Unterteilungen) am Volke vorbei widersprechen Art. 21 III der AllgMenschenRErkl.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewährleistet in Art. 19 die Meinungs- und Informationsfreiheit. Danach hat „jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten." Die BRD, sich der Vorrangigkeit des UN-Rechts bewusst, verfolgt ganz offen die Inanspruchnahme oder Meinungs- und Informationsfreiheit auf nicht wenigen Gebieten. Nur als Beispiele werden hier genannt die Ausschreitungen gegen den Büchertisch der Zeitschrift „Der Schlesier" beim Schlesiertreffen 2007 in Hannover und der offene Zensur-Versuch einer Supermarkt-Kette gegenüber einem Passagen-Kiosk-Betreiber. Ich füge an das Schreiben vom 05.07.2007 von Karl-Ernst Lober (Redaktionsmitglied beim „Schlesier"; Redaktions-Chef ist Hans-Joachim ligner) sowie das Schreiben der Supermarkt-Zentrale vom 15.10.2007.

Zweifellos wird auch ein neues, staatsrechtlich gut gegründetes Deutschland Mitglied UNVölkerfamilie sein. Bis dahin sollte der IGH eine kommissarische Übergangslösung empfehlen, die den gegenwärtigen Unrechts-Zustand beendet und dem Willen des Volkes im Rahmen der vereinten Nationen Durchbruch verleiht.

Für Ihre Bemühungen danke ich verbindlich im Voraus. Etwa gewünschte weitere Erklärungen und/oder Unterlagen würde ich sogleich folgen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Sojka

Anlagen (vgl. hier Anlage 11)

Sollte auch das UN-Sekretariat jegliche Antwort verweigern, müsste ich einen der Mitgliedstaaten bemühen (Ende 2007 waren es 192), darunter infolge der Polit-Kunst unserer unbedarften Partei-Oligarchen nicht wenige, die der BRD eins auswischen wollen. - Im vorauseilenden Erkennen der Zukunfts-Situation soll einmal die Konsequenz angedacht werden, dass auch die Vereinten Nationen und keiner ihrer Mitgliedstaaten bereit sind, den Status der BRD völkerrechtlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Was wäre dann? Der schon erwähnte Art. 20 Abs.4 GG sagt aus:

> *„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."*

Ich habe demonstriert, dass alle nationalen und überstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um die unrechtmäßige Beschaffenheit der BRD zu heilen, zu erneuern. Wird das von den Machthabenden verbaut, dann blockieren sie eine „verfassungsmäßige Ordnung" aus widerrechtlichen Motiven. Ist dann also Widerstand angesagt? Hier wäre indessen das Recht eine Pflicht. - Dies wäre nur zutreffend, wenn das Grundgesetz Gültigkeit hätte und damit sein Art. 20 Abs. 4, der den Widerstand legalisiert. Weil aber nach meiner Überzeugung das Grundgesetz jedenfalls gegenwärtig ein Nullum darstellt, entfällt mit ihm auch sein Widerstands-Artikel.

Eine schöne Bescherung! Hier hilft auch kein Rückgriff auf die Weimarer Verfassung von 1919, die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 oder die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat von 1850 und auch nicht auf die Paulskirchenverfassung von 1849, zumal letztere zwar einen vorbildlichen Inhalt aufweist, jedoch nie Verfassungswirklichkeit wurde. Jedenfalls in keiner der genannten Texte ist etwas über das Widerstandsrecht niedergeschrieben. Mithin kann man sich aussuchen: Entweder man nimmt die Gültigkeit des Grundgesetzes an und beruft sich auf dessen Widerstands-Bestimmung; oder man verneint die rechtliche Verbindlichkeit des GG mit der Konsequenz, dass Widerstand (gegen wen oder was auch immer) nicht stattfinden darf. Aber das ist nur aufrecht zu erhalten, wenn die Besatzungsmächte dahinter stehen.

Gesetze und sonstige Regelungen können infolge Überalterung verkümmern. Das ist zwar für eine Regierung peinlich, weil sie für eine ständige Entrümpelung der Rechtsordnung zu sorgen hat; aber irgendwie erlischt Ausgebranntes auch von selbst. Vielleicht ist die BRD ihrem jugendlichängstlichen „Pass auf! "Stadium entwachsen und hat es durch ein abwehrendes „Aua!"-Gestöhn ersetzt?

Unser Reich - ein Wunschtraum

In den bisherigen Ausführungen habe ich kritisch vor Augen geführt, dass wir Deutschen staatenlos sind, wenn alles so bleibt. Aber es soll nicht nur genörgelt und gemeckert, sondern auch konstruktiv aufgezeigt werden, wie unser Land beschaffen sein sollte. Vielleicht bleibt nur ein Wunschtraum zurück - der Traum vom Deutschen Reich, von der uns entsprechenden Heimstatt aller Angehörigen unseres Volkes. Mein Zukunftsbild habe ich nachfolgend in Worte gefasst. Dass hierbei auch Gefühlsbetontheit, auch (Vaterlands-)Liebe mitwirkten, will ich nicht bestreiten, aber auch nicht entschuldigen. Ein Staat, der nicht geliebt wird, ist ein abstrakter Laden, aber keine Heimstatt (Anlage 12).

I. Das Reich

Wir sind das Volk, und unsere Gemeinschaft ist der Staat, der alle Macht vom Volke erhält und dessen unmittelbaren Willen verwirklicht.

Auf Vorschlag der Parteien und sonstigen Wählergemeinschaften wird das Staatsoberhaupt für sieben Jahre unmittelbar vom Volk gewählt. Wiederwahlen sind statthaft.
Das Staatsoberhaupt vertritt den Bund/das Reich nach außen hin, es ernennt und entlässt die höheren Bundesbeamten und -richter sowie die Stabsoffiziere. Es beruft die vom Bundesrat benannten Minister und bestimmt die Grundlinien der Politik.

Die Gesetze werden von der mit erstklassigen Fachleuten ausgestatteten Regierung erlassen; sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates und der Unterfertigung durch das Staatsoberhaupt.

Der Bundestag wird abgeschafft.

Die Gehalts- und Versorgungsbezüge des Staatsoberhauptes, der Regierungs- und der bisherigen Bundestagsmitglieder und ihrer Gehilfen be-

messen sich bezüglich der Höhe nach den beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften. Nebenverdienste aller Art sind anzurechnen.

Die im Grundgesetz (GG) niedergeschriebene Vorläufigkeit und die dort verankerte Möglichkeit von Volksabstimmungen werden von den gegenwärtig Machthabenden durch juristische Fehldeutungen einfach ignoriert. Und die „direkte Demokratie", also die Entscheidung durch Volksabstimmung, wird verweigert u.a. mit dem Hinweis, die heutigen Staatsangelegenheiten seien so kompliziert, dass nur Spezialisten richtig handeln könnten, nicht aber die wahlberechtigten Bürger(innen).

Deswegen sind die in der Tat teilweise kompliziert gewordenen Staatsgeschäfte unabhängigen Fachleuten zu übertragen, die nirgends besser als in den zuständigen Fachministerien anzusiedeln wären. Dort formulieren sie, frei von jeder Partei-Polemik, nach reiner Sachkenntnis die erforderlichen Gesetze, für die der Minister einsteht. Der Bundesrat als bürgernahe Volksvertretung muss den Gesetzesvorlagen zustimmen, damit sie vom Staatsoberhaupt unterfertigt und so in Kraft gesetzt werden.

Der Bundestag ist demnach überflüssig. Seine und die Funktionen seiner Ausschüsse werden von Regierung und Bundesrat wahrgenommen.

Der Einwand, dieses Konstrukt verlasse die althergebrachte Dreiteilung der Gewalten, verfängt nicht. Denn die Regierung war noch nie ein Teil einer ausgesprochenen Verwaltung. Vielmehr hat sie seit jeher (und nicht nur im Rahmen des „Ermächtigungsgesetzes" vom 24.03.1933) sehr wesentliche Aufgaben der Legislative erledigt, so durch die Rechtsverordnungs-Kompetenz auch nach Art. 80 und 81 GG, häufig im Zusammenwirken mit dem Bundesrat.

Ein Beweis für die bloße Scheintätigkeit des Bundestags-Gremiums wäre leicht zu erbringen. So könnte festgestellt werden, wie oft das Gremium bei der Behandlung von Petitionen von den Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses abgewichen ist. Hier würde

deutlich, dass die Abgeordneten blindlings abgenickt haben, ohne überhaupt zu wissen, worum es eigentlich ging.

Gegenwärtig kostet jede(r) Bundestagsabgeordnete den Steuerzahler monatlich 26.000,00 €, er wird (überreichlich erscheinend) gut versorgt und verfügt häufig über beträchtliche Nebeneinkünfte. Ausführlicheres hierzu ist nachzulesen in der „National-Zeitung " Nr. 29/ 2007 (Kriwat). - Diese Situation entfällt mit der Abschaffung des Bundestags.

Die bisherigen Wahlen der BRD-Präsidenten durch die „Bundesversammlung" stellen eine Missachtung des Wahlvolkes dar und dienen der Einflussbeschränkung des höchsten Amtsträgers zugunsten der Partei-Oligarchien. Das ist ein Missstand, der nur Nutznießer begünstigt.

II. Deutschland - Herz Europas

Die zentrale Lage Deutschlands schafft naturgemäß einen Drehscheiben-Effekt, aber auch umgekehrt einen zentripetalen Sog zur Mitte. Diese Strömungen veranschaulichen, dass in Hauptstädten wie Wien, Prag und Berlin herrschende Kaiser als Lenker der Völker residierten.

Am Grunde der Moldau wandern die Steine.
Es liegen drei Kaiser begraben in Prag (Bertold Brecht).

Sie waren flankiert von Epoche prägenden Künstlern und Weisen. Dieser Mittelpunkt bedingt unausweichlich die Ausgewogenheit, das Gleichgewicht und damit auch die wehrhafte Neutralität. Und weil sich die geografische Lage nicht geändert hat, verbietet es die politische Harmonik, dass unser Land in Wirtschafts-, Militär- oder gar Werteblöcken als Vollmitglied aufgeht, zumal solche die Abgrenzung und Kontra-Stellung bezwecken.

Deswegen hat Deutschland in der Nato, EU usw. nichts zu suchen, ebenso wenig wie Österreich oder die Schweiz.

Diese Feststellung hindert nicht den Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten, wenn solche Abkommen gegenseitigem Vorteil dienen und sich nicht provozierend auf andere auswirken.

So war die Idee der 1957 unterzeichneten Römischen Verträge zur Bildung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) nicht dazu bestimmt, ein Staatsgebilde mit Zentralgewalt in allen wichtigen Bereichen zu installieren und damit Hoheitsrechte seiner Mitglieder - auch ohne oder gar gegen die Willensbildung der betroffenen Bürger(innen) - an sich zu bringen, also die Form eines übergeordneten Einheitsstaates anzunehmen und sich eigenmächtig vom Staatenbund zum Bundesstaat zu entwickeln.

Der Respekt vor anderen Völkern und Kulturen schließt eine Verbreiung althergebrachter Eigenschaften aus. Und gerade die bewahrte Vielfalt ist der begeisternde und bereichernde Schatz dieser Erde. In der Tier- und Pflanzenwelt wird peinlichst die unverfälschte Artenerhaltung angestrebt, und bei vielen Haus- und Kuscheltieren achten Züchter sorgfältig auf die Rassen-Reinhaltung. In Bezug auf Völker darf dieser Begriff nicht einmal vernehmbar gedacht werden, weil Breigeruch aus der Einheitsküche einen einfangen kann.

III. Die staatliche Ordnung

Die im Grundgesetz von 1949, in der DDR-Verfassung von 1968, der Weimarer Verfassung von 1919, der Reichsverfassung von 1871, der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 und der Paulskirchen-Verfassung von 1849 niedergeschriebenen und sich in den Grundsätzen gleichenden Bestimmungen werden in der Verfassung unseres Reiches/des Bundes angewendet, soweit sie dem erstrebten Deutschland-Bild nicht entgegenstehen.

Geändert wird die Rechtsordnung vor allem dahin, dass die Begründung von Privateigentum an elementaren Dar Seinsgrundlagen wie Luft, Wasser, natürlichen Energiequellen und Boden ausgeschlossen ist. Zeitlich begrenzte eigentumsähnliche Rechtsverhältnisse sind redlich. Gemeinwohl geht Eigennutz vor.

Dieser Grundsatz gilt auch für den Bereich der Ökonomie. Die Volkswirtschaft ist, wie die Bezeichnung aussagt, Sache der Allgemeinheit, die Betriebswirtschaft die der Unternehmer und ihrer Beteiligten. Weil das „Gemeinwohl", also die Grundlage der Volkswirtschaft Vorrang vor dem Gewinnstreben Einzelner hat, regelt die Staatsführung die Abgrenzung beider Belange.- Bloße „ Gewinn-Maximie-rung" mag eine Triebkraft in der Privatwirtschaft darstellen und Eigeninitiative, Findigkeit und Risikobereitschaft entfachen; sie darf aber keineswegs der Gemeinschaft zum Nachteil gereichen. Hier setzt das strikte Verbot des unlauteren Wettbewerbs ein, für dessen Beachtung die Staatsverwaltung sorgt. „Rationalisierungs-Maßnahmen" durch „Personalabbau" sind unlauter, wenn aktive Arbeitnehmer-(innen) betroffen werden, die dann als Arbeitslose die Allgemeinheit belasten, während Einzelne hieraus Vorteile ziehen.

> *Rekordgewinne*
> *Trotz roter Zahlen bei der Dresdner Bank hat der Allianz-Konzern einen weiteren Gewinnsprung gemacht und steuert auf ein neues Rekordergebnis zu. Der Jahresüberschuss werde voraussichtlich um eine Milliarde auf acht Milliarden Euro steigen. Grund: die Entlassung von 10.000 Mitarbeitern! Aber Vorsicht, auch viele andere Versicherer haben Massenentlassungen durchgeführt. (Nach „Durchblick" Nr. 15 - Januar- März 2008)*

Der durchdringende Geist der Volksgemeinschaft bestimmt vor allem das Wirtschaften und auch deren Auswirkungen. Wer sich dem Gemeinwohl verpflichtet fühlt, denkt vor allem an seine Mitmenschen und deren Angehörige, die abhängig sind. Hier werden bei intakten Gewissens-Funktionen die Grenzen für Spitzengehälter (nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in Politik, Sport, Kultur, Wissenschaft, „mühelosem Einkommen" u.a., aber auch für Besteuerungen) unverkennbar deutlich. Jede Arbeit muss gern verrichtet, jeder Arbeitsplatz als eine Möglichkeit der Selbstverwirklichung, des sinnvollen Dienstes für die Volksgemeinschaft empfunden werden. Nicht die freie, sondern die humane Marktwirtschaft prägt die Ökonomie des neuzeitlichen Staates. - Dem Einwand, das alles beeinträchtige oder zerstöre gar die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft gegen-

über der des teils konsequent oder brutal handelnden Auslands - namentlich einer globalisierten Weltwirtschaft -, kann unschwer begegnet werden: Auch „das Ausland" muss irgendwann die Grenzregelung zwischen Volks- oder womöglich gelenkter Staatswirtschaft einerseits und der „privaten " Betriebswirtschaft andererseits vornehmen, will es nicht im anarchistischen Chaos, dem unerbittlichen Kampf zwischen immer Reicherwerdenden und immer Ärmeren enden. Hier kann wieder Deutschlands überzeugende Vorreiter-Rolle den gangbaren Weg in die Zukunft aufzeigen. Eine übergestülpte pauschale Globalisierung ersetzt nicht die Lösung nationaler Probleme, sondern bringt nur heillose Verwirrung, weil zu viele dreinreden, die nicht genügend qualifiziert, sondern häufig nur selbstgefällig sind.

Wichtige Einrichtungen und Unternehmen verbleiben, soweit es das Allgemeinwohl erfordert, unter staatlicher Aufsicht. So unterliegen Schulen, Hochschulen sowie andere öffentlichen Erziehungs- und Ausbildungsstätten, Post, Eisenbahn, Strom- und Wasserwerke, Verkehrswege u.a., unabhängig von ihrer rechtlichen Beschaffenheit, der Staatsaufsicht.

Streiks und Aussperrungen werden durch Schlichtungskammern ersetzt, die öffentlich tagen und verbindlich entscheiden. Dadurch werden Ungerechtigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen Stärken und Machtmitteln der Arbeitspartner ergeben, abgebaut.

Stiftungen dienen nur dann dem Volkswohl, wenn sie mit bereits versteuerten Mitteln errichtet und aufrechterhalten werden. Es geht indessen nicht an, dass es etwa bei Erbschaften dem Begünstigten überlassen bleibt, ob er die Erbschaftssteuer dem Finanzamt zukommen lässt - oder ob er stattdessen eine Stiftung konstruiert und deren (unkontrollierbar gemeinnützigen) Sinn und Zweck selbst bestimmt. So ist etwa die Anzahl der Flügelschläge bei Insekten und Vögeln, die Anzahl der Begattungs-Möglichkeiten von Karnickel-Weibchen, das Schamgefühl bei Urwald-Bewohnern u.a. für Leser der Regenbogen-Presse interessant; die Rangfolge des Mitteleinsatzes muss aber allein den Verantwortlichen in Gemeinden, Kreisen, Ländern und dem Bund/Reich überlassen sein. - Diese Folge habe ich wiederholt öf-

fentlich aufgezeigt; und obwohl daran sachlich nichts auszusetzen sein dürfte, erfolgte kein Widerhall. Denn fast alle Maßgebenden werden direkt oder indirekt von Stiftungen bedacht und wollen und können daher diesen warmen Regen nicht abstellen. Das ändert nichts an der Sache, die Eitelkeit der Mäzeen als Motiv zu hinterfragen und zu argwöhnen, dass hier möglicherweise bedenkliche Steuerverkürzungen begangen werden.

Behörden sind handelnde Teile der Staatsverwaltung, Richter bleiben bei der Wahrnehmung der Rechtspflege unabhängig. Dem Staatsoberhaupt stehen das Begnadigungs- und Kassationsrecht zu. - Alle Beamten, Richter, Polizisten und Wehrmachts-Offiziere leisten den Treueid, dessen Bruch geahndet wird. Andere Bedienstete, Soldaten sowie Abgeordnete verpflichten sich öffentlich zur loyalen und getreuen Berufsausübung. - Für Schäden, die durch Amtsträger verursacht werden, kommt die Öffentliche Hand auf, der die Rückgriffsmöglichkeit zusteht. Es gilt der Gleichbehandlungs-Grundsatz.

Eine einwandfreie, mustergültige Wahrnehmung öffentlicher Belange ist gewährleistet, wenn Behörden- und Justizbedienstete die - sicherlich unzutreffend nur den Preußen zugedachten - Eigenschaften des Pflichtbewusstseins im Dienste für die Bürger(innen), der Ehrlichkeit, Bescheidenheit, Sparsamkeit, absoluten Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit aufweisen, so dass Korruptionen ausnahmslos entfallen. Beförderungen und andere personelle Maßnahmen erfolgen nur aufgrund sachlicher wie leistungsbezogener Gesichtspunkte, wobei Einflüsterungsversuche übel genommen werden. (Zu meiner Zeit wäre es beispielsweise einem Studienrat nie in den Sinn gekommen, in eigener Angelegenheit vorstellig zu werden.) - Vorbildlich und richtig ist auch das „Behörden-Deutsch".

Verwaltung und Rechtspflege sind im Umgang mit den Bürgern/ Bürgerinnen vorbildlich. Unnötiger Formalismus wird vermieden. Formfehler sind hilfreich zu beheben. Schmälerungen und Missachtungen der Bürgerbelange aus Bequemlichkeit entfallen.

Hierzu ist bereits Näheres im Kapitel „Die BRD - wie lange noch?" angesprochen. - Nach guter Art unserer Altvorderen hat der Ange-

klagte zur Aufklärung und zur Beweislage beizutragen. Will er freigesprochen oder milde behandelt werden, muss er seine Unschuld oder die für ihn sprechenden Umstände beweisen. Es geht nicht an, dass dem Ankläger die volle Beweisführung überlassen bleibt, obwohl der Beschuldigte alles ganz genau weiß, so dass das Prozessergebnis womöglich davon abhängt, dass er einen raffinierten Advokaten findet, der den Kläger auflaufen lässt. Der „Freispruch mangels Beweises" ist zwar verbal abgeschafft, gehört jedoch zur gängigen Gerichtspraxis; er ist ein Armutszeugnis für jede auf Grundwerte bedachte Rechtsordnung.

Ein bezeichnendes Beispiel für förmelnde, die Sachklärung umgehende Erledigungsweise bot das Bundesverfassungsgericht, das trotz Fehlens einer gültigen Verfassung so genannt wird: Die Bundestagsabgeordneten Gauweiler und Wimmer, beide in Politik und Rechtskunde gewieft, riefen die Karlsruher Rotröcke an und beantragten, durch Eilentscheidung den Tornado-Einsatz der BRD in Afghanistan zu stoppen.

Dieser Antrag wurde abgeschmettert hauptsächlich mit der Behauptung, die beiden Abgeordneten könnten keine Organklage erheben, weil sie kein Organ oder Teil eines solchen, sondern Einzelkämpfer seien (2 BvE 1/07). - Anstatt sich an der unrichtigen Bezeichnung der Eingabe zu verbeißen und die Falschbenennung seitenweise auszuwalzen, wäre es allein sinnvoll gewesen, das völlig klare Begehren als Verfassungsbeschwerde zu behandeln und so zur Sache zu kommen.

(Albtraum: Eine feindliche Macht hat ihre Abschussrampen startbereit für einen total vernichtenden Flugkörper ausgerichtet. Der hiesige Abwehrschirm wird nicht aktiviert, weil die Verantwortlichen etwa aus sektiererischen Gewissensgründen die Katastrophe nicht verhindern wollen. Das in allerhöchster Not angerufene Verfassungsgericht veranlasst aber nicht die mögliche Abwendung des Unheils, sondern verwirft den Antrag mit umfangreicher Begründung, weil er nicht formalgerecht - etwa nicht als Organstreitverfahren - eingereicht wurde.)

In Deutschland gilt deutsches Recht und einbezogenes Völkerrecht.

Als, dies nicht so genau nehmend, eine Amtsrichterin einen Islam-Gläubigen, der sein Weib verdroschen hatte, laufen ließ mit dem Hinweis, das sei nach den Glaubensregeln des Mannes nicht ahndenswert, war das Geschrei vor allem der Feministinnen groß; hier müsse doch unser Recht angewendet werden und nicht das von Mohammed geprägte. Hingegen regte sich niemand bemerkbar auf, als das Bundesverfassungsgericht die übereinstimmenden Entscheidungen der Behörde und dreier Gerichtsinstanzen schlichtweg aufhob und das Schächten, also das betäubungslose Schlachten hauptsächlich von Rindern und Schafen, weitgehend erlaubte, weil die ungestörte Ausübung auch fremder Religionen hierzulande gewährleistet sei (1 BvR 1783/99). - Ist also das Verprügeln des Ehepartners ebenso legal wie das tierquälerische Gemetzel von Warmblütern? Sind mithin Koran, Talmud und Thora verbindliche Bestandteile unserer abendländischfundierten Rechtsordnung? Und wie ist juristisch zu verfahren, wenn viele andere Glaubensgemeinschaften, Sekten und Orden die ungestörte Religionsausübung nach ihrer jeweiligen Fasson einfordern? Hilft da auf die Dauer noch juristische Begriffs-Drechselei?

Die völlige Ordnungsmäßigkeit von Wahlen wird gewährleistet. Ihre Ergebnisse verdeutlichen dokumentarisch den Volkswillen und werden Teil der Staatsgeschichte.

Ich vermag noch immer nicht zu begreifen, dass im Dritten Reich mehr als 95 % der Wähler zugestimmt hatten, nach dessen Zusammenbruch aber über 95 % dagegen waren. Sind denn die Nationalsozialisten Weltmeister im Fälschen gewesen? Ein paar Prozente mögen ja machbar sein, aber das Resultat ins Gegenteil umzustülpen ... ? Wer sich nach verlorenem Kriege heuchlerisch von der Vergangenheit entfernt, ist so etwas wie ein Deserteur.

Polizei und Wehrmacht führen des Volkes Schwert und garantieren Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb und außerhalb des Staatsgebietes. Sie ergänzen sich, soweit dies notwendig ist. Die Ausstattung mit überlegenen Waffen und bestem Gerät wird durch deutschen Erfindergeist und

erstklassige Wertarbeit verbürgt. Die Waffenträger der Nation sind hervorragend ausgebildet und für das Wohl des Vaterlandes entflammt. Sie sind treu, zuverlässig, unbestechlich, tapfer und kameradschaftlich. Soldatendienst ist ehrenvoll.

Das Ausspionieren und der Verrat von militärischen Geheimnissen werden durch Standgerichte hart bestraft.

Standgerichte sind Bestandteil der Militärgerichtsbarkeit, die von den Alliierten „abgeschafft" wurde. Sie war vom sachlichen und vom Verfahrensrecht erstklassig und liest sich noch heute wie ein aktuelles Gesetzgebungs- Werk. Näheres hierzu ist in Anlage 13 abgehandelt. Nach meiner Überzeugung sind in extremen Situationen wie Umstürzen, Bürgerkriegen, anarchistischen Aufruhren die Standgerichte das letzte wirksame Mittel, Gerechtigkeit walten zu lassen. Sie sind oft die letzte Rettung, um den Lynch-Rausch des entfesselten Mobs abzuwehren. Auch wenn Standgerichte in Schnellverfahren keine umfangreichen Beweiserhebungen und sonstigen Ermittlungen anstellen können, bieten sie den Betroffenen das rechtliche Gehör, und die einschlägigen Hauptbeschuldigten haben sich durchweg bereits durch Volksverrat, Volksverhetzung, Besudelung Deutscher in Vergangenheit und Gegenwart, Überläuferei und Eidbruch offenkundig hervorgehoben. Insoweit kann auf Rechtsmittel wie Beschwerden, Rechtsbeschwerden, Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerden, Berufungen, Revisionen, Wiederaufnahmen u.a. notstandshalber verzichtet werden.

Geheimbünde auf militärischen, aber auch auf zivilen Gebieten werden geächtet. Denn wenn etwas recht und billig ist, kann dies unverdeckt geschehen.

Hierzu ist im „Kurier der Christlichen Mitte", Januar 2008, nachzulesen, dass die Päpste Leo XIII. und Pius IX. gegen die Freimaurerei interveniert haben. Auch der jetzige Papst hat bereits 1983 festgestellt, das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibe unverändert, weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet würden und deshalb

der Beitritt zu ihnen verboten bleibe. - Die Christliche Mitte folgert: „Im interreligiösen Dialog unserer Zeit werden das Christentum und anti-christliche Religionen - vor allem der Islam, das Judentum und fernöstliche Religionen - als 'gleichwertig' vorgestellt und damit der freimaurerische Geist dieser Unternehmungen deutlich". - In diesem Zusammenhang sei kurz angemerkt, dass der Papst nach Ende des Zweiten Weltkriegs den Marxismus-Leninismus geächtet und damit sogar brave Sozialdemokraten in Gewissensnöte gebracht hat.

Schmähungen und unbeweisbare Verleumdungen unseres Landes, seiner Bürger(innen) einschließlich deutscher Waffenträger der Vergangenheit und Gegenwart werden mit Freiheitsstrafe belegt, auch wenn sie im Ausland begangen wurden.

Die Aufarbeitung der Kriegs-Geschehnisse ist ausschließlich unter Berücksichtigung der damals aktuellen Situation und des Verhaltens der Gegner gerechtfertigt. Einseitige oder gar überflüssige Bekleckerungen unserer Geschichte unterbleiben, hieraus erlangte Profite werden eingezogen. Es wird hinsichtlich der gegen Deutschland erhobenen Wiedergutmachungs-Ansprüche der Schlussstrich gezogen. Handlungen und Unterlassungen im Kriege sind durchweg amnestiert und daher nicht verfolgbar. Zu Unrecht geschädigte Deutsche erhalten angemessenen Ausgleich, hauptsächlich zu Lasten der Schädiger.

Entwicklungshilfen und sonstige Zuwendungen in bisheriger Weise, die ohne Gegenleistung erfolgen, entfallen - und zwar gegenüber uns unfreundlich oder gar feindlich eingestellten Ländern sofort, im Übrigen nach knapp bemessener Auslaufzeit. Mir missfällt auch der schleimige Begriff Aussöhnung. Er bedeutet nach heutigem Sprachgebrauch, dass wir verzichten und auch ungerecht Bereicherte das Ergaunerte behalten dürfen. Wo Gerechtigkeit waltet, braucht nichts ausgesöhnt zu werden.

IV. Parteien und Demokratie

Ich bin weit davon entfernt, dem Trugschluss aufzusitzen, dass im Dritten Reich Verfolgte schon wegen der erlittenen Unbill klügere Zeitge-

nossen seien, dass also etwa Schriftsteller, Politiker oder Künstler das Richtige tun und angesehen werden, weil sie Opfer des Nationalsozialismus waren. Umgekehrt wäre es völlig falsch zu meinen, dass diese Menschen immer nur Falsches (Zurechtgebogenes) von sich gäben. Vielmehr ist auch hier die Gleichbehandlung als Maßstab anzulegen - und nichts anderes. Allerdings ist es gefährlich, blindlings Äußerungen Glauben zu schenken, weil sie einer allgemeinen, meist vorgegebenen Meinung entgegenwirken, also scheinbar widersprechen. Darauf fallen selbst erfahrene Medienleute herein und triumphieren darüber, dass die Gegenseite ja doch nicht so übel sei, weil ja deren Angehörige auch opponierten. Solche Widersprüche können nämlich getürkt sein, um von der wirklichen Gesamtlage abzulenken. (Wie schwer hier die Entscheidung fallen kann, wird am Beispiel der Anlage 14 deutlich). - Hierzu gehört auch der ziemlich plumpe Trick, anderen das lauthals vorzuwerfen, was man selbst verbricht.

So erdreisten sich manche Politiker, anderen Regierungen vorzuwerfen, sie missachteten die Menschenrechte, obwohl im eigenen Land missliebige Bürger(innen) eingesperrt werden, weil sie vom Recht der Meinungsfreiheit vernehmbar Gebrauch machen. Bei Kritik an anderen Verhältnissen und Anschauungen darf niemals die eigene Ausrichtung absolut, als allein richtig hingestellt werden. Denn das Aufzwingen von Wertbegriffen hat in der Menschheitsgeschichte übermäßig viel Unheil angerichtet, etwa bei den Eroberungen, Missionierungen, Kolonialisierungen und bei der angeblichen Demokratisierung als vorgeschobenen und provozierten Kriegsgrund. Hinter der Scheinheiligkeit stehen fast immer handfeste ausbeuterische Begehrlichkeiten.

V. Männer machen Geschichte?

Es entspricht menschlichen Gepflogenheiten, Vorgänge und Vorstellungen zu personifizieren. Seit jeher mussten für Gottheiten, Naturereignisse, Himmel und Hölle Gestalten herhalten, die man sich ausmalen, die man möglichst begreifen konnte. Deswegen sind für geschichtliche Strömungen wie „Bewegungen", Revolutionen und entflammte Kriege Männer und bisweilen auch Frauen verantwortlich gemacht worden, die Ereignisse ausgelöst und durchgeführt zu haben. Ist das zutreffend?

Nach meiner Überzeugung bringen geschichtliche Prozesse ihre Durchführer hervor; es ist also nicht das Umgekehrte der Fall. Nicht ein Anführer drängt zum Aufbruch oder Umbruch, vielmehr bestimmt ihn das „Umfeld", ein allgemeines kollektives Begehren, eine Erwartung des Volkskreises umzusetzen. Weil nämlich ein Kollektiv als solches handlungsunfähig ist, bedarf es eines Lotsen - auch mit zwischengeschalteten Unter-Führern. Der so bisweilen aus dem „Nichts" kommende Volksführer, dem naturgemäß volles, meistens auch spontanes Vertrauen entgegengebracht wird, erringt für seine Gefolgschaft sehr oft verblüffende Erfolge und kann sogar den Nimbus eines Übermenschen erreichen. Er wird zum Symbol der Gemeinschaft. Ihm wird aber auch die volle, häufig alleinige Verantwortung für den Ausgang der Unternehmung angelastet.

Wird er den Erwartungen nicht gerecht, droht ihm die Verdammung mit allein Auswirkungen. Wird aber ein solcher „Hordenvater" im Zeitpunkt seines Erfolgs aus dem Leben gerufen (durch Attentat, durch Tod in der Schlacht oder Unfall), entsteht fast durchweg ein Durcheinander, ein Kampf um die Macht und damit ein Zerfall der Gemeinschaft, zumal das Schicksal keinen Nachfolger bestimmt hat.

Deswegen vermag ich Heinrich von Treitschke nicht Recht zu geben, wenn er meint: „Männer machen Geschichte". Vielmehr ist nach dem eben Ausgeführten das Gegenteil der Fall. Aus dieser Sicht ist die Heranziehung von Volksfuhrern nach verlorenen Kriegen und deren Aburteilung eine Symbolhandlung, die eigentlich dem ganzen betroffenen Volke gilt. Auch hier wird mithin ein Vorgang verdeutlicht, der sonst nicht „fassbar" wäre.

Beispielhaft sei an die Behandlung und Hinrichtung des damaligen irakischen Staatspräsidenten Saddam Hussein erinnert. Hierzu nach „National-Zeitung" vom 18.01.2008:

ISRAEL NACHRICHTEN

31.12.2007
(Tel Aviv)

Sehnsucht nach Saddam Hussein

Nach einem Prozess vor dem Sondertribunal in Bagdad endete Saddam schließlich am 30. Dezember 2006 am Galgen. Den Diktator, der selbst auf dem Weg zum Galgen noch stolz Parolen geschmettert hatte, würde es vielleicht mit Befriedigung erfüllen, wenn er wüsste, dass es ein Jahr nach seinem Tod sogar unter den Irakern, die ihn einst gehasst hatten, einige gibt, die sagen: „Saddam war übel, aber er war das kleinere Übel." Zu ihnen gehört auch die 35-jährige Maha Abdul Nur aus Bagdad. „Wir haben begonnen, uns nach Saddams Zeiten zurückzusehnen, denn damals gab es Sicherheit, und wir hatten das Gefühl, dass es ein Land gibt, das Irak heißt, das eine Regierung hat und Gesetze, eine Armee und eine Polizei", seufzt sie. Im „neuen Irak" sei es dagegen schwer zu unterscheiden, wer Polizist ist und wer Verbrecher, sagt die Lehrerin.

Dass ein Volksführer oder eine -führerin, ich denke da an die „Jungfrau von Orleans", nicht nurVolksbewegungen ausführt, sondern auch das gesamte öffentliche Leben beeinflusst, liegt in derNatur der Sache; denn ein Vorbild kann nicht auf bestimmte Sachverhalte beschränkt werden.

So hätte eine uns angemessene Regierung mit ihrem Staatsoberhaupt längst Missstände im Sport, im kulturellen und wissenschaftlichen Leben zurechtgerückt, anstatt uns dem Verfall zu überlassen.

Sport ist kein Geschäft, sondern eine beispielhafte Demonstration körperlicher Ertüchtigung, Regelgerechtheit und des Anstands. - Auch die Kunst wird durch Förderung des Schönen und Erhebenden beflügelt, Hässliches und Entstellendes ihren Produzenten überlassen, die in wirren Schmierereien und Klecksereien sehen können, was immer sie wollen. Maßgeblich sind Eindruck und Erleben des normalen Betrachters und nicht Hineindeutungen durchgeknallter „Spezialisten" oder gaunerhafter Scharlatane, die nur der Dekadenz zuarbeiten.

Auch der Umgang miteinander folgt den Anforderungen des Anstands. Das äußere Erscheinungsbild ist gepflegt und auch für die Umgebung ansprechend; in gehobenen Abendveranstaltungen werden wieder große, kunstvoll geschneiderte Abendroben und festliche Anzüge getragen, nicht aber Hitzefrei-Utensilien. Auch unsere Muttersprache wird neu entdeckt und richtig angewendet, wobei Verhunzungen, unnötige Fremd- und Fäkal-Ausdrücke entfallen. Ausländische Akzente einiger Interpreten empfindet die Hörerschaft nicht als interessant, sondern als Unhöflichkeit.

Ich kann es auch nicht begreifen: Die Menschheit benötigte abertausende von Jahren, bis sie sich aufrichtete und als Zweibeiner in Erscheinung trat. Ist das überholt? Zunehmend erblicke ich „ Walker", die zum Gehen wieder die Arme gebrauchen, die nach langer Übung womöglich zur Fortbewegung nicht mehr vermisst werden können. Der Spazierstock ist so ein Mittelding zwischen Zwei- und Vierbeinern; er sollte als überflüssig betrachtet werden. Dies gilt nicht für den Stab des Bergwanderers, der sein Gewicht, das meistens mit

schwerem Gepäck belastet ist, bei größeren Auf- oder Abwärts-Bewegungen abstützen muss. Auch Gehbehinderte benötigen eine solche Hilfe.

Bei voller Beibehaltung der ihnen zustehenden Rechte in den Gemeinden und sonstigen Gebiets-Körperschaften muss das Staatsoberhaupt darauf achten, dass die Ehre seines Volkes nicht beschädigt wird (von der „Würde" des Menschen rede ich hier lieber nicht, weil mir der Ausdruck „Anstand" näher liegend erscheint).

Wird also etwa der Karlspreis für Massenmörder an Zivilisten vergeben, könnte das von ehrlosem Kriechertum zeugen. Gleiches gilt für die Bitte um weitere Stationierung von Besatzungs-Kontingenten, also um Beibehaltung der Sieger im eigenen Land nach mehr als 60 Jahren seit Kriegsende (Anlage 15). Auch die Errichtung eines Denkmals für den Kriegsverbrecher Hemingway, der nach eigenem Bekunden wehrlose deutsche Kriegsgefangene umgebracht hat, ist wohl nur hierzulande vorstellbar.

Großadmiral Karl Dönitz war auf Anordnung Hitlers nach dessen Tod in den letzten Kriegstagen als Staatsoberhaupt tätig. Nach der erzwungenen bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht (Anlage 16) wurden er und weitere Mitglieder der Reichsregierung in einer alles andere als ritterlichen Weise verhaftet, wobei Dönitz sogar der Marschallstab gestohlen wurde. Vor seinem Tode übertrug Dönitz sein Amt als Staatsoberhaupt (mit welcher Folge auch immer) auf den damaligen Bundespräsidenten Carl Carstens, der sich nicht veranlasst sah, wenigstens eine Entschuldigung oder Betroffenheits-Geste der Sieger wegen der skandalösen Festnahme und des Diebstahls einzufordern (Anlagen 17 und 18). Hingegen ließ sich der damalige von der amerikanischen Militärregierung eingesetzte bayerische Ministerpräsident Hoegner nicht davon abhalten, „als Zeuge" an der Hinrichtung der vom Nürnberger Tribunal zum Tode Verurteilten teilzunehmen.

Schändlich erscheint mir auch das - vorübergehend erfolgreiche - Ersuchen der BRD an den damaligen UdSSR-Präsidenten Michail

Gorbatschow, den todkranken Erich Honecker, seinen wohl besten Vasallen, aus dessen russischem Asyl in den BRD-Kerker auszuliefern.

Am 24.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag, im Rahmen der Kreis- und Gebietsreform den Namen „Niederschlesische Oberlausitz" zu streichen. Damit hat diese Volksvertretung offenbar bewusst und gewollt die Preisgabe Schlesiens auch hinsichtlich des jetzt zu Sachsen gehörenden Reststücks in aller Öffentlichkeit demonstriert. Neben dieser nur hierzulande vorstellbaren Ungeheuerlichkeit taucht die Frage auf, ob ein solcher Landtagsbeschluss nicht schon deswegen nichtig ist, weil er eine deliktische Grundlage aufweist. § 266 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt die „ Untreue" unter Strafe:

Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbraucht oder ein diesbezügliches Treueverhältnis verletzt, wird zu Freiheitsoder Geldstrafe verurteilt. Von diesem ehernen Rechtssatz wird auch der Volksverrat erfasst, auch wenn er nicht ausdrücklich erwähnt ist. Denn „ Vermögen " bezieht sich nach heutigem Verständnis nicht nur auf mammonbezogene Güter, sondern auch auf geistige Werte wie Heimat, Vaterland und Brauchtum. Wer nicht nur Einzelne, sondern Volksteile (auch Minderheiten) treuwidrig schädigt, ist als Volksverräter zu behandeln (Anlage 19).

Das Staatsoberhaupt ist ausschließlich dem Wohl des Volkes verpflichtet - sonst niemandem in dieser Welt. Dies wurde im Geschichtsablauf der BRD vernachlässigt. Wäre beispielsweise das Neutralitäts-Angebot Stalins nicht sorgfältiger zu prüfen gewesen? Das übermächtige Streben, sich „dem Westen" anzugliedern und anzubiedern, hätte nicht den Ausschlag geben dürfen. Oder war hier das Sozialismus-Verdikt des Papstes, das im Kapitel „III. Die staatliche Ordnung" angemerkt wurde, bestimmend? Hans Reichelt („Die deutschen Kriegsheimkehrer", Berlin 2007) veröffentlicht u.a. eine Nachricht des Pressedienstes (PD) vom 16.04.1947, wonach in einer Austritts-Erklärung der Sozialdemokratischen Parteiführung die historische Schuld beigemessen wird, die verhängnisvolle Spaltung (Deutschlands) aufrecht zu erhalten.

Am Beispiel der Russischen Förderation kann zeitnah verfolgt werden, wie ausländische Einflussnahmen das Staatsleben bestimmen können. Ist einer „Weltmacht" eine Regierung oder zuvor ein Wahlvorgang ungelegen, wird durch Aufwiegelei der Geheimdienste eine scheinbare Unruhe provoziert, die sich bis zum Sturz des oder der Unliebsamen steigern kann. Hingegen kann auch miterlebt werden, dass ein Volksführer wie Wladimir W. Putin von der Masse herausgehoben und gehalten wird. Rigolf Hennig führt aus („Der Reichsbote", Januar/Februar 2008): „Mit Wladimir W. Putin, Hugo Chävez, Chinas Präsident Hu Jintao und Irans Präsidenten Mahmoud Ahmadinedschad sind vier mächtige Männer im besten Alter im Amt, die in der Lage sind, den Globalismus scheitern zu lassen und die Wiederherstellung der Welt im Sinne der Völker zu bewerkstelligen." Hier machen Männer nach außen hin Geschichte; sie sind aber von geschichtlichen Strömungen zu Rudelführern erkoren worden.

VI. Unser Glaube, unser Streben

Die von den gegenwärtig noch am Machthebel Sitzenden hochgelobte „indirekte Demokratie" weist so viele Unsichtbarkeiten auf, dass ihre Handhabung als schiere Verhöhnung des Wahlvolks empfunden werden muss. Denn wird eine Partei oder ein Parteigenosse durch Ankreuzen des Wahlzettels bestimmt, dann verfügt er während der gesamten Legislaturzeit über eine Generalvollmacht, deren Ausübung im Voraus jedenfalls nicht genügend abschätzbar sein kann.

Zwar mag das Vertrauen in gewählte Parteien oder Kandidaten eine gewisse Entscheidungshilfe bieten, aber niemand kann gewährleisten, dass nicht Fraktionszwang, Koalitions-Verpflichtungen, ja sogar die Aufgabe von Parteigrundsätzen den Wähler vor Auswirkungen stellen, die er bei der Stimmabgabe nicht erwartet oder deren Gegenteil er sogar angenommen hat. Auch Parteiaustritte Gewählter sind unvorhersehbar. Und wenn - was gegenwärtig skrupellos praktiziert wird - Ausgeschiedene gleichwohl ihr Mandat behalten, ist es durchaus möglich, dass deren Ausscheiden aus der Partei (oder sogar Übertritt zu einer anderen) die Machtverhältnisse im Plenum und darüber hinaus im Kabinett ins Gegenteil umstülpen kann. Und das Volk, von dem alle Staatsmacht aus-

geht, schaut machtlos zu. - Das Beispiel einer sich betont christlich gebenden Partei, die aus Zweckmäßigkeitsgründen auch NichtChristen aufnehmen will, wurde bereits erwähnt. - Ganz schlimm kann es werden, wenn folgender Fall einträte: Ein reicher und sehr deutschgesinnter Mann, der keine gesetzlichen Erben hat, will sein gesamtes beträchtliches Vermögen einer politischen Partei vermachen, die sich für die Einheit Deutschlands stark macht und die nach ihren öffentlichen Verpflichtungen eine Dreiteilung des Reiches verhindern wird. Der Erblasser lässt sich von den überall angeklebten Plakaten und den verteilten Informations-Schriften beeinflussen, die versprechen: „Eine Dreiteilung Deutschlands niemals! Wählt...".

Auch in den öffentlichen Reden und Debatten wird die Einheit Deutschlands beschworen und eine Dreiteilung des Reichs für niemals hinnehmbar ausposaunt (Anlage 20). Der begüterte Mann setzt voller Zuversicht eine dieser Parteien als Alleinerbin ein und stirbt in dem Bewusstsein, den erheblichen Gebietsverlusten Deutschlands bestmöglich entgegengetreten zu sein. Würde er aber heute erwachen, müsste er weinen. Denn welche im Bundestag vertretene Partei setzt sich noch für ein Deutschland in den Grenzen des Jahres 1937 ein? Vielmehr riskiert jede(r) den Rausschmiss, wenn er es wagen sollte, etwa die deutschen Ostgebiete - auch gestützt auf das Völkerrecht - zurückzuverlangen. Kann also der bloße Zeitablauf bewirken, dass das für eine Wiederherstellung Deutschlands vermachte Geld nunmehr für gegenteilige Zwecke verwendet wird? An den Beschluss des Sächsischen Landtags vom 24.01.2008 wird erinnert. - Hieraus dürfte deutlich hervorgehen, dass eine „indirekte Demokratie" nicht funktionieren kann, sondern die Wähler entmachtet.

Den Gipfel eines entmachteten Volkswillens stellen die geheimen „Zusatzvereinbarungen" zum Grundgesetz, aber auch zum so genannten „2+4-Vertrag" dar. In der Anlage 3 sind Dokumente abgedruckt, die hier bereits erwähnt wurden und die verdeutlichen, dass die Länder und der Bundestag über ein Werk abgestimmt haben, dessen wesentliche Teile verheimlicht worden waren. Entfallen aber wichtige Bausteine, dann bricht das gesamte Gebäude in sich zusammen. Und auch aus diesem Gesichtspunkt ist das Grundgesetz ein Nichts.

Der „2+4-Vertrag" wurde bei der Wiedervereinigung, die man nachträglich heimtückisch als DDR-„Beitritt" umdeklarierte, zwischen den Siegermächten US-Amerika, der damaligen Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich einerseits und den von vollmachtslosen Bevollmächtigten der BRD und der DDR unterzeichnet, ohne dass die spätere Willensbekundung durch die deutschen Wähler vorbehalten ist. Dieser „Vertrag" ist schon deswegen ungültig, weil die DDR auch damals bereits nicht existierte und mithin auch niemanden entsenden konnte, der für Deutschland zu unterschreiben in der Lage war. Der Text regelt im Einzelnen die fast völlige Aufgabe aller DDR-Normen und die Ausdehnung des BRD-Rechts auf Mitteldeutschland. DDR-Staats- und vergesellschaftliches Eigentum wurden von BRD-„Treuhändern" verwaltet und nach völlig unpassenden westlichen Wirtschafts-Grundsätzen verwertet. Hierzu R. Kosiek in „Der Große Wendig", Band 2, Seite 838: „Als die deutsche Frage dann 1989/1990 zur Lösung anstand, zeigten die westlichen Siegermächte ihre wahre Haltung, indem sie auf der Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als Ostgrenze bestanden. Sie konnten sich dann allerdings darauf berufen, dass ab 1969 die Bundesregierungen selbst den Verzicht auf Ostdeutschland immer stärker vorangetrieben hatten". Vielleicht sei hier das Beispiel mit dem reichen Erblasser noch einmal anzusprechen.

Der 2+4-Vertrag (Schreibweise auch Zwei+Vier-Vertrag) regelt in 10 Artikeln die außenpolitischen Aspekte der deutschen Vereinigung, enthält aber keinen Hinweis auf seinen Charakter als Friedensvertrag. Im Einzelnen ist geregelt, das vereinigte Deutschland umfasst das Staatsgebiet der BRD, der DDR und beider Teile Berlins. Die bestehenden Grenzen seien endgültig; das vereinigte Deutschland verpflichtet sich, keine Gebietsansprüche gegenüber Polen und der Sowjetunion zu erheben. Es werde Deutschlands Bekenntnis zum Frieden und zum Verzicht auf atomare, chemische und biologische Waffen bekräftigt. Die Truppenstärke der deutschen Streitkräfte werde von 500.000 auf 370.000 Mann reduziert und beschränkt. Die sowjetischen Truppen würden vom Gebiet der ehemaligen DDR bis spätestens 1994 abgezogen. Atomwaffen und ausländische Truppen dürften auf ostdeutschem Gebiet nicht stationiert oder dorthin verlegt werden; Ostdeutschland sei damit eine atomwaffenfreie Zone. -

Die Vier Mächte-Verantwortung in Bezug auf Berlin und Deutschland werde beendet; das vereinigte Deutschland erhalte die volle staatliche Souveränität. Schließlich werde sichergestellt, dass die Verfassung des vereinigten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthalten werde, die mit diesen Prinzipien unvereinbar seien. Dies gelte dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die BRD niedergelegt seien. - Eine „zusätzliche Note" schrieb die Bodenreform in der DDR für alle Zeiten fest. Den 2+4-Vertrag unterzeichneten Genscher für die BRD, de Maiziere für die DDR, Dumas für Frankreich, Schewardnades für die UdSSR, Hurd für Großbritannien und Baker für die USA (nach Wikipedia).

Aber auch das 2+4-Gebilde dürfte von geheimen Vorbehalten durchsetzt und daher außerordentlich brüchig sein. Denn inzwischen ist der Argwohn durchgesickert, dass die Alliierten auch nach der Teil-Vereinigung (BRD + DDR) das Recht behielten, militärische Liegenschaften als alliiertes Hoheitsgebiet zu nutzen und ohne deutsche Zustimmung zeitlich begrenzte Hoheitsgebiete einzurichten und zu unterhalten. Am entscheidensten aber dürften die uneingeschränkt weiterhin geltenden alliierten Vorbehaltsrechte bezüglich der Aufsicht, Kontrolle und Lenkung der deutschen Elektronik- und Printmedien, Filme, Kultur/Theater, Musik und im Bildungs- und Erziehungswesen ausschlagen. Das Dokument soll erstmals in der südafrikanischen Zeitschrift „Der Insider", Nr. 2/1997, veröffentlicht und bisher nicht widerlegt worden sein. Deswegen richtete Ernst-Otto-Cohrs an den damaligen Bundespräsidenten Herzog ein Schreiben und bat um Aufklärung über das Geheime Zusatzabkommen, das seitdem umhergeistere. Der Bundespräsident schwieg sich auch hier wieder aus; das Auswärtige Amt der BRD verneinte in seiner Antwort an Cohrs vom 05.12.1996 die Existenz eines solchen Abkommens (Informations-Blatt des „Freundschafts-und Hilfswerks-Ost e.V." vom Dezember 2007, Anlagen 21 und 22).

Es drängt sich auf, hier auch das „Rakowski-Protokoll" anzuführen, das Gerold Bernert in der Wochenzeitung „Der Schlesier" vom 13.12.2002 besprochen hat. Rakowski erhielt im Sommer 1941 mit anderen Sowjetprominenten den Genickschuss, hinterließ aber im GPU-Gefängnis bri-

sante Papiere, die der Gefängnisarzt Landowski an sich nahm. Als auch er fiel, kamen die Dokumente in spanische Hand und damit endlich nach vielen Irrwegen und Unterdrückungen in die Öffentlichkeit. Sie offenbaren die Kriegsplanung durch die wissenden und eingeweihten überstaatlichen Hintergrundmächte der westlichen Kriegstreiberstaaten. Kurz vor seinem Tod erklärte Rakowski: „Eines Tages werden die Toten zu reden beginnen". Er gab in der Tat als Toter preis, wie die Menschheit in den Zweiten Weltkrieg getrieben wurde, und zwar von Roosevelt, Churchill, Daladier und Stalin.

Wer weiß, was da noch an verheimlichten oder gefälschten Dokumenten als Grundlage auch unseres öffentlichen Lebens herhalten muss! Mir fällt da auch der so genannte „Himmler-Befehl" ein, der nach heutiger Lesart die Vernichtung der Zigeuner zum Inhalt haben soll. Das Original dieses Dokuments ist merkwürdigerweise verschwunden, so dass sein Inhalt nach beliebigen Bedürfnissen wiedergegeben werden kann. Aus noch vorhandenen Kommentaren kann jedoch ersehen werden, dass Himmler genau das Gegenteil befohlen haben wird, als das, was man ihm unterschiebt.

Ein m.E. beachtenswertes Beispiel für eine öffentliche Verschleierung bringt der Waffenexperte J.G. in seiner Ausarbeitung über den „Warren Report". Der wesentliche Inhalt findet sich in Anlage 23.

> *Ich weiß, das misstrauische Bestreiten kann man sich angewöhnen - vor allem dann, wenn man wiederholt ins Zwielicht geführt und darin belassen wurde. Nun ist die Grenze zwischen Bezweifeln und Bestreiten ebenfalls verschwommen, und hierzulande läuft man Gefahr, ein Bezweifeln als Leugnen angekreidet zu bekommen. Dabei wird sogar der alte Rechtsgrundsatz „Im Zweifel zugunsten des Beschuldigten " einfach vernachlässigt und die dem Betroffenen ungünstigere Deutung aufgehalst (vgl. K. Sojka in „Signal" 1/2000). Möge der eben erwähnte Waffenexperte von Zweifeln verschont bleiben etwa in der Richtung, dass der Mord an der pakistanischen Oppositionsführerin Benazir Bhutto am 27.12.2007 eine gewisse Duplizität des Vorgangs mit dem von J. F. Kennedy durchschimmern lassen könnte. Aber geht uns das etwas an?*

pie Erkenntnis, dass der Planet Erde die Heimstadt aller unserer Lebewesen und ihrer Darseinsgrundlagen, dass er ein Hort der Schönheit und Vielfalt ist, der auch unbegreifbare Schicksale ausgleicht, bestimmt unser Denken und Handeln. Das Behüten, Bewahren und Pflegen der Umwelt, richtiger eigentlich: der Mitwelt, geschieht mit religiöser Hingabe. Es ist in die Zukunft gerichtet, ein Verzetteln in den Lehren aus der Vergangenheit bleibt auf das notwendige Maß beschränkt.

So entfällt jeder Zwang, die Regeln bisheriger Bekenntnisse mit staatlichen Mitteln durchzusetzen, obwohl sie dem Gedankengut und den Gegebenheiten des Gebiets, worin wir leben, weitgehend nicht entsprechen. Etwa die jeweilige Einstellung der Päpste und anderer Glaubenshüter gegenüber dem Islam und dem Judentum mag interessant und früher bedeutsam gewesen sein. Die Erforschung bis in Einzelheiten (wie der Anzahl der ins Netz gegangenen Fische) bleibt Historikern überlassen und entlastet daher weitere Forscher und Lehrer. Und Schlagwörter, die aus Selbstzweck-Gründen konstruiert und verbreitet wurden, fallen - auch als überholt - weg. So ist die Bezeichnung „Antisemitismus" seit jeher verfehlt, weil Juden nur einen geringen Teil der Semiten ausmachen und ein Araberfreund schlecht als Antisemit bezeichnet werden kann. - Wer als Pfarrer oder Mönch Jesus als Juden hinstellt, sollte sogleich exkommuniziert werden, denn er missachtet den Lehrinhalt von der unbefleckten Empfängnis; oder war und ist der Heilige Geist ein Jude - und daher die Dreifaltigkeit jüdisch? Zwar ist nach jüdischer Religion allein die Mutter ausschlaggebend dafür, ob ihr Kind Jude ist oder nicht. Dieser Glaubenssatz gilt aber nur für (gläubige) Juden, jedenfalls nicht für Christen. Er ist naturwissenschaftlich nicht vertretbar, weil beide Elternteile berücksichtigt werden müssen. Es sei an die so genannten Regeln des Augustiner-Abts Gregor Johann Mendel (verstorben 1884) erinnert; ihnen folgen die „Nürnberger Gesetze" (1935), die ich keineswegs propagieren möchte. Weil Maria jungfräulich „empfing vom Heiligen Geiste", kann Jesus, wenn seine Mutter Jüdin war, allenfalls Halbjude sein. Denn, wie erwähnt, kommt hier die jüdische Glaubenslehre nicht zum Tragen, sondern das christliche (katholische) Dogma. Es erscheint daher sinnvoll, Jesus als Sohn Gottes zu begreifen und nicht als Juden oder Teiljuden. - „Der Kurier der

Christlichen Mitte" 1/2008 zitiert Georg Götz erneut: „Gottes Wort ist das Evangelium. Deshalb ist das Christentum immer dann unzeitgemäß, wenn die Zeit die Wahrheit nicht will." Dieser Einschränkung widerspricht Roswitha Reyer in ihrem Offenen Brief an den ZDF-Moderator Joh. B. Kerner: Eine Perfidie der Kirchen besteht darin, dass sie den Atheismus mit dem Nihilismus gleichsetzen. Den Unterschied darf ich hoffentlich als bekannt voraussetzen. Man muss kein Christ sein, um seelische Tiefenerlebnisse zu haben, um Andacht zu fühlen. Die Andacht im Bereich menschlicher Empfindungsmöglichkeiten wurde auch von den Kirchen widerrechtlich - im Sinne von Naturrecht! - okkupiert. Tiefe und erhebende Empfindungen stellen sich bei einem Atheisten sehr wohl ein, etwa beim Anblick großartiger Natur, z. B. gewaltiger Wasserfälle, in den Hochalpen (die ich mehrere Male auf Skiern mutterseelenallein im Tiefschnee durchstreifte und überwältigt in die Herrlichkeit der majestätischen Bergkönige im Schneegewand schaute), allein auf einer Düne vor schäumender See, beim Anhören der Musik von Mozart und Beethoven, beim Lesen der Werke großer Denker und Dichter und nicht zuletzt in der Liebe".

Die Verleumdung Andersdenkender durch Begriffe wie Extremist, Terrorist oder Unbelehrbarer, die hauptsächlich im heutigen politischen Schlagabtausch anstelle von sachlichen Auseinandersetzungen verschleudert werden, sind hetzerisch und diffamierend. Und die Parolen, rechts von der Union und links von der SPD habe niemand politischen Spielraum, dient nur dem gegenwärtigen Machterhalt. Ausgegrenzte Linke und Rechte werden nicht umhinkönnen, sich zwecks Bewältigung der Zukunftsaufgaben zusammen zu tun und Radikalinskis nicht zu integrieren.

Noch immer finden Ver- und Enthüller vergangene Begebenheiten, um die sonst offenbar eintretende Leere und gedankliche Armut zu verringern. So hat man vor einiger Zeit namhafte Personen wie die Schriftsteller Hildebrandt, Lenz und Walser am Wickel, weil diese braune Parteigenossen waren, ohne das an die große Glocke zu hängen. Anstatt nun mit der verdammten Vergesslichkeit zu hadern oder sich (werbewirksam) zu „outen", wäre es sinnvoller, auf das Wesent-

liche zu verweisen: Ob damals junge Menschen wirklich Mitglieder der NSDAP waren oder nicht, hängt nicht von deren Wissen und Wollen ab. Denn ein gültiger Aufnahme-Antrag konnte nur von Volljährigen gestellt werden, damals also von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten. Ansonsten war die Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Dass sich im Kriege nicht immer daran gehalten wurde, ist für die rechtliche Verbindlichkeit ohne Belang. Um diese Misslichkeit zu umgehen, wurde nach dem Zusammenbruch die "Jugendamnestie" verkündet, so dass die Betroffenen (wie ich) von den Spruchkammern aus diesem Grund rechtskräftig ungeschoren blieben. Das allein ist auch heute maßgeblich und bei den Genannten entscheidend. - Daran ändert nichts die Tatsache, dass Einberufungen aufgrund freiwilliger Meldungen Minderjähriger nicht lange auf juristische Feinheiten geprüft wurden. Denn wer Soldat war, war Soldat - mit oder ohne elterlichen Segen.

Merkwürdig sind die plumpen Versuche, eine Mischung von Deutschen und Juden als erstrebenswertes Reprodukt hinzustellen, wie dies in einigen Darstellungen probiert wurde. Auch katholische Kirchen, die von jungen Priestern beeinflusst werden, könnten beim Besucher die Frage aufwerfen, ob er in ein christliches Gotteshaus oder in eine Synagoge geraten ist. Denn mancher Pfarrer meint, sein Kurzaufenthalt in Israel habe ihm höhere Weihen verabreicht. Da würde sich so mancher alte Christgläubige wundern, wenn er erführe, dass die CSU den Versuch starten soll, die Partei für Muslime zu öffnen, ohne offenbar ihr lockendes „C" aufzugeben (J. Hahn, www@rundertisch-niederbayern.de, vom 29.12.2007). Ganz bestimmt würde sich mein verstorbener Ausbildungs-Anwalt Otto Gritschneder ärgern, wenn er von solchen Gerüchten erführe. Denn ihm war selbst die CSU nicht schwarz genug, und wir Assessoren wurden dahingehend belehrt, dass „Indanthren-Schwarz " für ihn die einzig brauchbare Weltanschauung sei. Wir wurden u.a. vergattert, keine Scheidungs-Anträge anzunehmen, sondern nur Scheidungs-Abwehrmandate. Total verabscheut wurde auch nur der Gedanke an Unzucht in der Kanzlei mit Klienten oder Personal, was allerdings während meiner Zeit nicht überwacht wurde. Vielleicht wurde befürchtet, dass womög-

lich doch ... . - Auch der tiefschwarze damalige bayerische Kultusminister Alois Hundhammer wäre vom Glauben abgefallen, wenn er es hätte erleben müssen, dass seine Christ-Union auch Islam-Gläubige aufnehmen würde und selbst Heinrich Geißler die Abschaffung der Hölle befürwortet („ Kurier der Christlichen Mitte " 1/2008).

Die aus anderen Kulturkreisen oder von profitgierigen Verführern auch bei uns angesetzten süßen Verfalls-Erreger müssen eingedämmt und unschädlich gemacht werden. Althergebrachter Anstand wird an die Stelle der Obszönität auf allen Gebieten treten, vor allem in den Medien, der gepflegten Muttersprache, im Äußeren und im allgemeinen Umgang miteinander. - Entstellende Machwerke werden nicht gefördert.

Unsere Wehrbereitschaft und unser Siegwille können durch Nichts eingelullt werden. Sie dienen der Verteidigung unseres Landes, schließen aber Präventiv-Schläge zum Schutz des Landes und seiner Bewohner nicht aus. Eine Verteidigung, die das zu schützende Gut zerstört, ist eigentlich ein Widerspruch; sie kann gerechtfertigt sein, wenn die erfolgende Abschreckung und Beute-Vereitelung unverzichtbar sind. Kriege verursachen durchweg eine negative Auslese, weil in aller Regel die Tapfersten ihr Leben opfern und die Drückeberger überleben. Deswegen gehen Sieger daran, die nicht getöteten Besten auch nach der Waffenruhe zu beseitigen. Die Folge hiervon ist eine entsprechende Nachkommenschaft, die weitgehend mütterlicherseits bewahrt wird (sofern nicht Vergewaltigungen einschlugen). - Auch aus dieser Sicht werden Kriege weitestgehend vermieden.

VII. Leben und Gesundheit

Wir wissen, dass die „Naturgesetze" absolute Richtigkeit aufweisen, während die vom Menschengemachten „Kulturgesetze" bisweilen eiern, eben weil nicht alle derselben Auffassung sind. Letzteres belegen die juristischen und anderen Meinungsverschiedenheiten, die bei sich gleichenden Sachverhalten zu unterschiedlichen Beurteilungen führen. Keine Volksgemeinschaft kommt indessen ohne Regelung des Mitein-

anders aus. Anstatt jedoch sich in philosophischen, psychologischen oder sozialen Gefilden zu verlieren, wird voran die Naturgesetzlichkeit zu untersuchen sein: Unter der Leitlinie, dass Naturgemäßheit sinnvoll, Naturwidrigkeit unbrauchbar ist.

Das gilt auch für die Gesunderhaltung der Einzelnen und des Volkes. Mithin müssen Krankheit verhütende oder eindämmende Maßnahmen den Vorrang haben vor kurierenden. Die Heilkraft der Natur und des eigenen Genesungswillens sind zuträglicher als Medikamente, Strom oder Strahlen. (Gleichwohl darf der manchmal Epoche machende Erfolg von Ärzten und Pharmazeuten nicht geschmälert werden, die bis in die jüngste Zeit hinein Seuchen und viele bisher als unheilbar bezeichnete Gesundheits-Störungen dauerhaft bekämpfen oder eindämmen konnten.)

Die Vorbeuge steht im Gesundheitswesen an erster Stelle. Naturgemäße Lebensweisen erfreuen sich gesellschaftlicher Anerkennung und Förderung. - Dies gilt ganz besonders für die Ertüchtigung der Jugend, die sich in großen Bünden zusammenfindet, die Natur erlebt, die Wälder, Berge, das Meer und andere Gewässer. Gemeinsame Veranstaltungen, insbesondere Ausflüge mit Zeltlagern, wie sie die Pfadfinder durchführen, werden auch durch den Einfluss ausgezeichneter Jugendpädagogen so attraktiv angeboten, dass grundsätzlich alle Jugendlichen erfasst und geleitet werden - auch ohne förmlichen Zwang.

Die Alten- und Krankenfürsorge ist dermaßen lückenlos, dass niemand in eine missliche Situation gerät, nur weil er zu wenig Geld hat.

Luft und Lebensmittel, hierbei besonders das Wasser sowie das Saatgut, müssen jederzeit einwandfrei sein. Menschliche Nahrung ist dann vollwertig, wenn sie aus artgerechter Tierhaltung und biologischer Anbauweise herrührt. Schädliche oder gar gefährliche Zusätze sind unstatthaft, bedenkliche als solche gekennzeichnet.

Der Tier-, Pflanzen- und gesamte Umweltschutz ist eine Einheit zum Wohle aller irdischen Lebewesen.

VIII. Totenruhe, Totenkult

Das Kommen und Gehen von Arten, Völkern und Einzelnen verdeutlicht den Pulsschlag des Lebens, der unabänderlich ist. Es gilt, ihn absolut zu achten und seine Naturgebote zu befolgen. Was sich die Erde oder die Meere zurückholen und in sich bergen, gehört ihnen für alle Ewigkeit.

Deswegen muss es als schuldhafter Frevel erscheinen, wenn versunkene Städte, Gräber und Gebeine selbst von gottgleichen Königen/ Königinnen dreist ausgebuddelt und der neugierigen Schaulust geopfert werden. Wann ein Reich oder ein Herrscher wie - angeblich - damals Wirklichkeit waren, geht uns Nachkommen so gut wie gar nichts an. Vielmehr überwiegt das menschliche Bewusstsein, dass die Pflicht zur Einhaltung der Totenruhe und der allgemeinen Erd-Bedeckung nicht durchlöchert werden darf. - Wer von uns möchte wie der mumifizierte und vom dahin geschmolzenen Eis freigegebene Ötzi verfrachtet, zerlegt, gemessen und in jeder Hinsicht untersucht werden, um danach, hinter Glas bloßgestellt, gaffenden und knipsenden Touristen ausgesetzt sein? Hat nicht auch er ein Recht auf ungestörte Ruhe - anstatt der nichtsnutzigen menschlichen Unterhaltung zu dienen, die sogar zufrieden war, als sein zunächst vermisster Penis aufgefunden wurde?

Auch Umbettungen sollen nicht erfolgen. Soldaten, die in fremder Erde liegen, haben dort ihr endgültiges Lager. Es erscheint unwürdig, Leichname auszugraben, auch wenn nur wenige Knochenreste noch vorhanden sind, um sie auf gemeinsamen Friedhöfen noch einmal beizusetzen. Vielmehr erfüllen Gedenkstätten auch ihren löblichen Zweck, wenn anstelle eines jeden Toten ein Kreuz steht, ohne dass damit Körperreste verbunden sind.

Friedhöfe einschließlich der Urnengräber sind in Zukunft anders gestaltet. Auf großen Flächen werden Verstorbene anonym Seite an Seite bestattet, ohne dass die einzelne Grabstätte umrissen ist. Die Gesamtfläche bildet einen Totenacker ohne Namen und sonstige Bezeichnungen. Sind die völlig gleichen Ruhestätten aufgebraucht, wird eine

neue geeignete Fläche angelegt, während die alte der Natur überlassen bleibt. Ob letztere schließlich auch dem Ackerbau dienen soll, hängt von den gegebenen Umständen ab. Die Gleichheit aller Verstorbenen, ihr Schulterschuss für immer harmonisieren und trösten, und was kann zufriedener stimmen als das Bewusstsein, dass über dem Gemeinschaftsgrab wildwachsende oder angebaute Lebewesen grünen und blühen als Sinnbilder des Gleichklanges und der Wiederkehr?

Was ist von der Angst vor dem Tode zu halten? Die Todesangst ist ein Bestandteil des Selbsterhaltungswillens, also der wichtigsten Daseinsvoraussetzung. Sie ist jedem Lebewesen eingepflanzt und bestimmt seine Bereitschaft zum Bestand, zur Nachkommenschaft und zu deren Schutz („Brutpflege"). Ohne die Urangst gäbe es keinen Existenz-Willen, der die Triebkraft fast allen Tuns und Lassens ist. In der Tier- und Pflanzenwelt wird das Erhaltungs- und Fortpflanzungs-Gebot instinktiv verwirklicht. Weil die Spezies Mensch aber neben ihrer Naturbeschaffenheit auch mit Verstand und Gefühl ausgestattet ist, muss sie das Sterben gleichsam schmackhaft machen, indem ein körperloses Weiterleben nach dem Tode möglichst in paradiesischen Verhältnissen verheißen wird.

Die Mutterliebe, die dem Lebens- und Weiterlebens-Trieb innewohnt, ist stärker als die Angst vor dem eigenen Tode. Deswegen geschieht es, dass eine Mutter ihr eigenes Leben einsetzt, um das ihres Kindes als dem zukunftsträchtigeren, jüngeren Wesen zu retten. Wie man im Alter mit der Todesangst fertig wird, muss jeder mit sich selbst abmachen -vielleicht mit der unverzichtbaren Erkenntnis, dass alles auf dieser Erde endlich ist; die Vorstellung von Anfang und Aufhören wird überall wahrgenommen und daher als Tatsache empfunden. In Selbstbescheidenheit muss aber eingeräumt werden, dass unser menschliches Begreifen nicht alles erfasst. Beim Weltenraum sind Beginn und Ende ausgeschlossen und damit auch Kommen und Vergehen, Werden und Untergang.

Neben Mutterschaft ist auch die Liebe ein Beweggrund, der Todesangst zu trotzen, ihr zu widerstehen, weil ein geliebter Mensch, Familienkreis, eine Kameradschaft oder das Vaterland bedroht sind und verteidigt, geschützt werden müssen. Wessen Liebe die manchmal heftige Todesangst

bezwingt, ist höchster Achtung wert; ihr oder ihm gebührt der Lorbeerzweig als Händedruck (Anlagen 24 und 25).

IX. Tagtraum

Es ist so inhaltsschwer, es ist so reich, das Sehnen nach heimwärts, das Träumen vom Reich. Es raunen die Ahnen aus Gräbern und Gruften, die ungestört waren, bis die Erde sie ganz zu sich nahm. Die Saga ist voller Reichtum an Seher-Visionen, Taten-Kunden, von windgeblähten Segeln und landquerenden Heeren, die Ruhm und Siege errangen, aber auch das Klaglied der Nornen vernahmen. Es regt sich der Morgen in schwarzrotgoldenem Strahle und rief zum Streite, zum Einstehn fürs Dasein.

Und dieser Ruf kann nicht verhallen, er will nicht die Leere. Er birgt in sich alte Weise vom Reich.

Besonders Lesenswertes zur Ergänzung vorliegender Ausführungen:

Hans Herbert v. Arnim „Die Bundesrepublik ist kein Rechtsstaat mehr" (vorgestellt von Herold Bernert), 08. Sept. 2007 *Wolfram Baentsch* „Uwe Barschel - 20 Jahre nach dem Tod", Deutschland-Journal (SWG) 2007

Hermann Bosch „Dr. Karl Sack - Die Wehrmachtrichter in der Zeit des Nationalsozialismus", Soldat im Volk, Bonn-Bad Godesberg

Hans Werner Bracht „Deutschland und das Deutsche Reich", Sonderdruck Die Demokraten e.V., www.zentralrat-krr.de *Sven B. Büchter* „Geheimsache BRD", Langenau 2007 *Jürgen W. Gansel* „Debatten-Beitrag im Sächsischen Landtag" zum 63. Jahrestag der Bombardierung Dresdens

F. Karl „Wer erfand den Begriff ‚Entartete Kunst'?" in National-Zeitung vom 19.10.2007

Josef Landowsky „Rakowski-Protokoll", herausgegeben von Wieland Körner, Bremen 2007

Hans Reichelt „Die deutschen Kriegsheimkehrer", Berlin 2007

Helmut Schröcke (Hg.) „Die Identität des deutschen Volkes", Graz 2008

Erich Schwinge „Wehrmachtgerichtsbarkeit eine Terrorjustiz?", Soldat im Volk a.a.O.
Franz W. Seidler „Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht", 1999
Thor v. Waldstein „Die zehn Todsünden des real existierenden Liberalismus", Klagenfurt 2008

Besonderer Dank gebührt den hilfreichen Materialsbeschaffungen und auch den vielen Lesern und Hörern meiner Abhandlungen.

Anlage 1 a - Die Väter des Grundgesetzes:

Der Parlamentarische Rat trat am 1. September 1948 zusammen. Ihm gehörten 65 stimmberechtigte und fünf nicht stimmberechtigte West-Berliner Abgeordnete an.

Sieben Mitglieder schieden vorzeitig aus (Paul, Seifried, Rönneburg, Fecht, Süsterhenn und Greve) oder starben (Walter); für sie rückten nach (in der Reihenfolge ihres Ausscheidens): Renner, Roßhauprer, Hofmeister, Kühn, Hilbert, Hermans und Ollenhauer, Insgesamt enthält das nachfolgende Verzeichnis also die Namen von 77 Personen.

Fraktionen
27 Abgeordnete der CDU/CSU
27 Abgeordnete der SPD (nach einem Austritt nur 26)
5 Abgeordnete der FDP/LDP/DVP
2 Abgeordnete der KPD
2 Abgeordnete der Deutschen Partei
2 Abgeordnete des Zentrums
und weitere 5 nicht stimmberechtigte West-Berliner Abgeordnete (3 Abgeordnete der SPD. " Abgeordneter der CDU, 1 Abgeordneter der FDP)

Mitglieder (Alphabetisch)

Ordentliche Mitglieder:

1. Konrad Adenauer (1876-1967), CDU, Nordrhein-Westfalen - Präsident des Parlamentarischen Rats
2. Hannsheinz Bauer (1909-2005), SPD, Bayern
3. Max Becker (1888-1960), LDP, Hessen - Schriftführer
4. Ludwig Bergsträsser (1883-1960), SPD, Hessen
5. Paul Binder (1902-1981), CDU, Württemberg-Hohenzollern
6. Adolf Blomeyer (1900-1969), CDU, Nordrhein-Westfalen
7. Heinrich von Brentano (1904-1964), CDU, Hessen
8. Johannes Brockmann (1888-1975), Zentrum, Nordrhein-Westfalen
9. Paul de Chapeaurouge (1876-1952), CDU, Hamburg
10. Thomas Dehler (1897-1967), FDP, Bayern
11. Georg Diederichs (1900-1982), SPD, Niedersachsen
12. Fritz Eberhard (1896-1982). SPD, Württemberg-Baden
13. Adolf Ehlers (1898-1978), SPD, Bremen
14. Hermann Fecht *(1880-1952),* CDU, Baden
15. Albert Finck (1895-1956), CDU, Rheinland-Pfalz
16. Andreas Gayk (1893-1954), SPD, Schleswig-Holstein
17. Otto Heinrich Greve (1908-1968), SPD, Niedersachsen
18. Rudolf-Ernst Heiland (1910-1965), SPD, Nordrhein-Westfalen
19. Wilhelm Heile (1881-1969), DP, Niedersachsen
20. Hubert Hermans (1909-1989), CDU, Rheinland-Pfalz (für Adolf Süsterhenn)
21. Theodor Heuss (1884-1963), FDP, Württemberg-Baden
22. Anton Hilbert (1898-1986), CDU, Baden (für Hermann Fecht)
23. Fritz Hoch (1896-1984), SPD, Hessen
24. Hermann Höpker-Aschoff (1883-1954), FDP, Nordrhein-Westfalen
25. Werner Hofmeister (1902-1984), CDU, Niedersachsen (für Heinrich Rönneburg)
26. Rudolf Katz (1895-1961), SPD, Schleswig-Holstein
27. Theophil Kaufmann (1888-1961), CDU, Württemberg-Baden
28. Josef Ferdinand Kleindinst (1881-1962), CSU, Bayern
29. Gerhard Kroll (1910-1963), CSU, Bayern

30. Adolf Kühn (1886-1968), CDU, Württemberg-Baden (für Felix Walter)
31. Karl Kuhn (1898-1986), SPD, Rheinland-Pfalz
32. Wilhelm Laforet (1877-1959), CSU. Bayern
33. Robert Lehr (1883-1956), CDU, Nordrhein-Westfalen
34. Lambert Lensing (1889-1965), CDU, Nordrhein-Westfalen
35. Fritz Löwenthal (1888-1956), SPD, ab 4. Mai 1949 parteilos. Nordrhein-Westfalen
36. Friedrich Maier (1894-1960), SPD, Baden
37. Hermann von Mangoldt (1895-1953), CDU, Schleswig-Holstein
38. Karl Sigmund Mayr (1906-1978), CSU. Bayern
39. Walter Menzel (1901-1963). SPD, Nordrhein-Westfalen
40. Willibald Mücke (1904-1984), SPD. Bayern
41. Friederike Nadig (1897-1970), SPD. Nordrhein-Westfalen
42. Erich Ollenhauer (1901-1963), SPD, Niedersachsen (für Otto Heinrich Greve)
43. Hugo Paul (1905-1962), KPD, Nordrhein-Westfalen
44. Anton Pfeiffer (1888-1957), CSU, Bayern
45. Max Reimann (1898-1977), KPD, Nordrhein-Westfalen (für Hugo Paul)
46. Heinz Renner (1892-1964), KPD, Nordrhein-Westfalen
47. Heinrich Rönneburg (1887-1949), CDU, Niedersachsen
48. Albert Roßbaupter (1878-1949), SPD, Bayern (für Josef Seifried)
49. Hermann Runge (1902-1975), SPD, Nordrhein-Westfalen
50. Hermann Schäfer (1892-1966), FDP, Hamburg - 2. Vizepräsident
51. Kaspar Gottfried Schlör (1888-1964), CSU, Bayern
52. Carlo Schmid (1896-1979), SPD, Württemberg-Hohenzollern, Vorsitzender des Hauptausschusses
53. Adolph Schönfelder (1875-1966). SPD, Hamburg - Alterspräsident, 1. Vizepräsident
54. Josef Schrage (1881-1953), CDU. Nordrhein-Westfalen
55. Carl Schröter (1887-1952). CDU, Schleswig-Holstein
56. Josef Schwalber (1902-1969), CSU, Bayern
57. Hans-Christoph Seebohm (1903-1967). DP. Niedersachsen
58. Kaspar Seibold (1914-1995), CSU, Bayern
59. Josef Seifried (1892-1962), SPD. Bayern
60. Elisabeth Seibert (1896-1986). SPD, Hessen
61. Jean Stock (1893-1965). SPD, Bayern - Schriftführer
62. Walter Strauß (1900-1976). CDU, Hessen
63. Adolf Süsterhenn (1905-1974), CDU, Rheinland-Pfalz
64. Friedrich Wilhelm Wagner (1894-1971). SPD, Rheinland-Pfalz
65. Felix Waller (1890-1949), CDU, Württemberg-Baden
66. Helene Weber (1881-1962), CDU, Nordrhein-Westfalen - Schriftführerin
67. Helene Wessel (1898-1969), Zentrum, Nordrhein-Westfalen - Schriftführerin
68. Ernst Wirmer (1910-1981), CDU. Land Oldenburg, vereinigt zum Land Niedersachsen
69. Friedrich Wolff (1912-1976). SPD, Nordrhein-Westfalen
70. Hans Wunderlich (1899-1977). SPD, Niedersachsen
71. Gustav Zimmermann (1888-1949), SPD, Württemberg-Baden
72. Georg August Zinn (1901-1976), SPD, Hessen

Nicht stimmberechtigte West-Berliner Abgeordnete:

1. Jakob Kaiser (1888-1961), CDU
2. Paul Lobe (1875-1967), SPD
3. Ernst Reuter (1889-1953). SPD
4. Hans Reif (1899-1984), FDP
5. Otto Suhr (1894-1957), SPD

C. Anhang

I. Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik

Beschluß einer außerordentlichen Tagung des Parteivorstandes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 14. November 1946 in Berlin

In der Gewissheit, dass nur durch eine demokratische Volksrepublik die Einheit der Nation. der soziale Fortschritt, die Sicherung des Friedens und die Freundschaft mit den anderen Völkern gewährleistet ist, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben

A. Grundlagen der Staatsordnung ARTIKEL 1

(1) Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik, gegliedert in Länder.
(2) Die Farben der Republik sind . . .[2]

ARTIKEL 2

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, wird durch das Volk ausgeübt und hat dem Wohle des Volkes zu dienen.

(2) Das Volk verwirklicht seinen Willen durch die Wahl der Volksvertretungen, durch Volksentscheid, durch die Mitwirkung an Verwaltung und Rechtsprechung und durch die umfassende Kontrolle der öffentlichen Verwaltungsorgane.[3]

ARTIKEL 3

Die Staatsgewalt wird in den Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretungen, in den Kreisangelegenheiten durch die Kreistage, in den Landesangelegenheiten durch die Landtage, in den Angelegenheiten der Republik durch das Parlament der Republik ausgeübt.[4]

ARTIKEL 4

(1) Alle Bürger, ohne Unterschied, werden entsprechend ihrer Befähigung zum öffentlichen Dienst zugelassen.

(2) Ein Arbeitsverhältnis darf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Obliegenheiten nicht hindern.

ARTIKEL 5

Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit würdig erweisen.[5]

ARTIKEL 6

(1) Es gibt nur eine Staatsangehörigkeit der Deutschen Republik.
(2) Die Staatsangehörigen der Deutschen Republik haben in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten.[6]

B. Grundrechte und Grundpflichten der Bürger **ARTIKEL** 7

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(2) Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen wegen Begehung eines Verbrechens oder wegen ihrer nationalsozialistischen oder militaristischen Betätigung aberkannt worden sind. Jede Bekundung nationalen oder religiösen Hasses und jede Rassenhetze ist verboten und wird auf das strengste bestraft. Personen, die militaristische oder nationalsozialistische Auffassungen verbreiten oder unterstützen, sind aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Sie dürfen leitende Stellungen in der Wirtschaft und im kulturellen Leben nicht bekleiden. Auch kann ihnen das Wahlrecht entzogen werden.[7]

ARTIKEL 8

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.[8]

ARTIKEL 9

Jeder Bürger hat das Recht, sich an einem beliebigen Ort Deutschlands niederzulassen. Er ist berechtigt, auszuwandern.[9]

ARTIKEL 10

Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An der Ausübung dieses Rechts darf in kein Arbeitsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.[10]

ARTIKEL 11

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Republik nimmt sich ihrer Pflege an und schützt sie vor allem Mißbrauch.[11]

ARTIKEL 12

Die Wohnung jedes Bürgers ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.[12]

ARTIKEL 13

Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch ein Gesetz der Republik zugelassen werden.[13]

ARTIKEL 14

(1) Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen und die nicht der Verbreitung faschistischer oder militaristischer Auffassungen dienen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.[14]

(2) Dieses Recht kann auch nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.
(3) Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bilden ist, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten. Die anerkannten Gewerkschaften stehen unter dem Schutz der Republik.[15]

(4) Die Republik tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

ARTIKEL 15

Jeder Bürger hat ein Recht auf Arbeit. Es ist Aufgabe der Republik, durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern. Soweit dem Bürger angemessenen Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.[16]

ARTIKEL 16

(1) Jeder Arbeitende hat das Recht auf Urlaub und Erholung, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

(3) Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invaliditât, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Versicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.[17]

ARTIKEL 17

(1) Die Arbeiter und Angestellten sind an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gleichberechtigt mit den Unternehmern beteiligt.
(2) Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.[18]

ARTIKEL 18

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

(2) Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produkttons-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind verboten und zu bekämpfen.[19]

ARTIKEL 19

(1) Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen.

(2) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.[20]

ARTIKEL 20

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe bestimmt sich nach den Gesetzen.

(3) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge der Republik.[21]

ARTIKEL 21

(1) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sind in das Eigentum der Republik oder der Länder zu überführen. Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

(3) Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.

(4) Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind ohne Entschädigung in Gemeineigentum zu überführen. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer aggressiven Kriegspolitik stellen.[22]

ARTIKEL 22

(1) Die Republik sorgt durch eine umfassende Wirtschaftsplanung für eine zweckmäßige Ausnutzung aller Möglichkeiten der Wirtschaft.

(2) Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

(3) Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmter Einfluß auf Unternehmungen oder verbände gesichert werden.

(4) Die Konsumgenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen genießen Schutz und Förderung durch die Republik. Sie sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.[23]

ARTIKEL 23

(1) Der private Großgrundbesitz, der mehr als einhundert Hektar umfaßt, wird durch eine Bodenreform ohne Entschädigung aufgeteilt. Fideikommisse sind aufgehoben.
(2) Den Bauern wird das Privateigentum an dem ihnen durch die Bodenreform zugeteilten Boden gewährleistet.[24]

ARTIKEL 24

(1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht, jeder Mißbrauch verhütet.
(2) Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde, ihrem Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern. Opfer des Faschismus, Kriegsbeschädigte und Umsiedler sind dabei besonders zu berücksichtigen.[25]

ARTIKEL 25

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.[26]

ARTIKEL 26

(1) Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

(2) Für gleiche Arbeit hat die Frau das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Mann. Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

(3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Republik.

(4) Die außereheliche Mutter steht der ehelichen Mutter gleich.

(5) Die Tatsache der außerehelichen Geburt darf dem Kinde nicht zum Nachteil gereichen. Ihm sind die gleichen Bedingungen für die leibliche, geistige und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie dem ehelichen Kinde.[27]

ARTIKEL 27

(1) Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung. Sie wird ihm durch öffentliche Einrichtungen gewährleistet.

(2) Für die Bildung der Jugend und ihre schulische Erziehung sorgen öffentliche Anstalten. Bei ihrer Erziehung wirken Republik, Länder und Gemeinden zusammen.

(3) Die öffentliche Erziehung erfolgt durch eine für Knaben und Madchen gleiche, organisch gegliederte Einheitsschule mit demokratischem Schulsystem auf der Grundlage der allgemeinen Schulpflicht.[1281]

ARTIKEL 28

(1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch die Grundschule erfüllt. (2) Nach Beendigung der Grundschule erfolgt die systematische Weiterbildung in der Berufs-

oder Fachschule, in der Oberschule und in anderen Bildungseinrichtungen.

(3) Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen, mindestens bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, wenn sie keine andere öffentliche Schule besuchen. Die Berufsschule dient der fachlichen Weiterbildung der Schüler. Die Oberschule vermittelt Wissen und entwickelt Fähigkeiten, die den Besuch der Hochschule ermöglichen.

(4) Den Angehörigen aller Schichten des Volkes ist die Möglichkeit zu geben, auch ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit die zum Studium an einer Hochschule erforderlichen Kenntnisse an Abend- und Volkshochschulen zu erwerben.[29]

ARTIKEL 29

(1) Die Schule soll jedem, abhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Eltern und des Religionsbekenntnisses, die seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende vollwertige Ausbildung geben.

(2) Der Unterricht und die Lernmittel der Grundschulen und Berufsschulen sind unentgeltlich. Minderbemittelten wird die weitere Bildung in der Oberschule und Hochschule durch Schulgeldbefreiung, durch Stipendien, Beihilfen und andere Maßnahmen ermöglicht.[30]

ARTIKEL 30

(1) Die Schulen sollen die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.

(2) Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.[31]

ARTIKEL 31

(1) Die Jugend hat das Recht auf Arbeit und Erholung, gesichert durch entsprechende Gesetze und Maßnahmen der Republik.

(2) Für gleiche Arbeit hat der Jugendliche das Recht auf gleichen Entlohnung wie der Erwachsene.

(3) Die Jugend hat das Recht auf Freude und Frohsinn. Ihr werden die Kulturstätten und Kulturgüter zugänglich gemacht.

(4) Die Jugend wird gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung geschützt.

(5) Zwangserziehung kann nur nach Maßgabe der Gesetze angeordnet werden.*[32]*

ARTIKEL 32

Die religiöse Unterweisung ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Wünsche der Schulleitungen sowie der Elternschaft für die Durchführung sind zu berücksichtigen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.[33]

ARTIKEL 33

(1) Glaubens- und Gewissensfreiheit und die ungestörte Religionsausübung stehen unter dem Schutz der Republik.

(2) Der Mißbrauch der Kirche oder des Glaubens für politische Zwecke ist verboten.[34]

ARTIKEL 34

(1) Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

(2) Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(3) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.[35]

ARTIKEL 35

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewahrleistet.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Die Religionsgesellschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(5) Den Religionsgesellschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.[36]

ARTIKEL 36

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgesellschaften werden durch Gesetz abgelöst.[37]

ARTIKEL 37

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.[38]

ARTIKEL 38

Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichend.[39]

ARTIKEL 39

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.[40]

C. Das Parlament der Republik **ARTIKEL 40**

(1) Das Parlament ist das höchstes Organ der Republik.

(2) Die Gesetzgebung der Republik obliegt ausschließlich dem Parlament. In seiner Hand liegt die oberste Kontrolle über alle Regierungsmaßnahmen, Staatshandlungen, über die gesamte Verwaltung und Rechtsprechung.

(3) Das Parlament wählt die Regierung der Republik. Die Regierung in ihrer Gesamtheit und jeder einzelne Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Parlaments.[41]

ARTIKEL 41

(1) Das Parlament besteht aus den vom Volk gewählten Abgeordneten,
(2) Die Abgeordneten werden durch allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
(3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.[42]

ARTIKEL 42

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bürger, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Auf je . . . Einwohner entfällt ein Abgeordneter.
(4) Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.[43]

ARTIKEL 43

(1) Wahlvorschläge können nur von zugelassenen Parteien und zugelassenen Organisationen eingereicht werden.

(2) Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet.[44]

ARTIKEL 44

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag statt. (2) Das Parlament versammelt sich am Sitz der Regierung.

(3) Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt das Parlament am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls es nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.[45]

ARTIKEL 45

(1) Das Parlament prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen,
(2) Das Parlament beschließt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.
(3) Im übrigen versammelt sich das Parlament in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November. Das Präsidium muß das Parlament berufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten es verlangt.[46]

ARTIKEL 46

(1) Die Verhandlungen des Parlaments und seiner Ausschüsse sind öffentlich, Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet im Parlament auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, In den Ausschüssen ist die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses statt.[47]
(2) Die Entwürfe der Gesetze und des Haushaltsplanes sind vor der ersten Lesung allgemeine zugänglich zu machen.

ARTIKEL 47

(1) Das Parlament wählt bei seinem Zusammentritt ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Jede Partei hat Anspruch darauf, in dem Präsidium entsprechend der Zahl Ihrer Abgeordneten vertreten zu sein.
(2) Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums.
(3) Der erste Stellvertreter des Präsidenten kann mit der Führung der Geschäfte des Parlaments beauftragt werden.

(4) Die Beschlüsse der Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments.[48]

ARTIKEL 48

Das Präsidium beruft das Parlament, es beraumt den Termin für Neuwahlen an.[49]

ARTIKEL 49

Das Präsidium entscheidet bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern oder bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ländern.[50]

ARTIKEL 50

Der Präsident erfüllt zugleich die folgenden Obliegenheiten eines Staatsoberhauptes:

1. Er verpflichtet die von dem Parlament gewählten Mitglieder der Regierung;
2. er vertritt die Republik völkerrechtlich, beglaubigt und empfängt die Gesandten;
3. er unterzeichnet im Namen der Republik die vom Parlament beschlossenen Staatsverträge mit auswärtigen Mächten;
4. er fertigt die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze aus und verkündet sie.[51]

ARTIKEL 51

(1) Das Parlament gibt sich bei seinem Zusammentritt eine Geschäftsordnung. Es faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.[52]

ARTIKEL 52

(1) Das Parlament bestellt für die Zeit außerhalb der Tagungen und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Parlaments bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments einen ständigen Ausschuß zur Wahrnehmung der Rechte der Volksvertretung.
(2) Das Parlament bestellt ferner einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagungen des Parlaments und nacn Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.[53]

ARTIKEL 53

Das Parlament, das Präsidium und jeder Ausschuß des Parlaments können die Anwesenheit jedes Ministers zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Parlaments und seiner Ausschüsse jederzeit Zutritt.[54]

ARTIKEL 54

(1) Das Parlament hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten.
(2) Die Gerichte und die Verwaltungsorgane sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung nachzukommen und ihre Akten auf Verlangen vorzulegen.
(3) Für die Beweiserhebung ßer Ausschüsse gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.[55]

ARTIKEL 55

Das Parlament stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf. Es genehmigt den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben. Staatsverträge bedürfen seiner Genehmigung.[56]

ARTIKEL 56

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Parlaments oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.[57]

ARTIKEL 57

(1) Abgeordnete des Parlaments oder der Landtage bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

(2) Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.[58]

ARTIKEL 58

(1) Die Abgeordneten des Parlaments und der Landtage erhalten eine Aufwandsentschädigung.
(2) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.
(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.[59]

ARTIKEL 59

Die Abgeordneten des Parlaments haben das Recht zur freien Fahrt auf sämtlichen öffentlichen deutschen Verkehrsmitteln.'[601]

ARTIKEL 60

Kein Abgeordneter des Parlaments oder eines Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.[61]

ARTIKEL 61

Kein Abgeordneter des Parlaments oder eines Landtages kann während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verhaftet oder anderweitig in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat festgenommen wird oder das Parlament mit Zweidrittelmehrheit seine Zustimmung erteilt. Die Vorschriften des Artikels 7 Abs. 2 bleiben unberührt. Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten des Parlaments oder eines Landtages und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.[62]

ARTIKEL 62

Die Angeordneten des Parlaments und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben oder über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben. Eine Untersuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Parlaments oder der Landtage darf nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.[63]

ARTIKEL 63

(1) Das Parlament kann vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst werden
  a) durch eigenen Beschluß,
  b) durch Volksentscheid.
(2) Die Auflösung des Parlaments durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder.[64]

ARTIKEL 64

Spätestens am 60. Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach der Auflösung des Parlaments haben Neuwahl stattzufinden.[65]

D. Regierung der Republik **ARTIKEL 65**

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.[66]

ARTIKEL 66

(1) Das Parlament wählt in seiner ersten Sitzung den Ministerpräsidenten.

(2) Es bestätigt die von diesem vorgeschlagenen Minister.[67]

ARTIKEL 67

(1) Ein Minister, dem das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten.

(2) Der Beschluß der Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung die Volksvertretung besteht.

(3) Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens dreißig Abgeordneten unterzeichnet sein.

(4) Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß binnen einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.[68]

ARTIKEL 68

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der vom Parlament aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür dem Parlament verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Parlament.[69]

(2) Die Regierung der Republik übt das Begnadigungsrecht in allen politischen Strafsachen und bei Urteilen von Gerichten der Republik aus.[70]

ARTIKEL 69

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz In der Regierung und leitet ihre Geschäfte.[71]

(2) Er ernennt die der Regierung der Republik unterstellten öffentlichen Angestellten,

ARTIKEL 70

(1) Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.[72]

ARTIKEL 71

Die Minister haben der Regierung alle Gesetzesentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.[73]

ARTIKEL 72

Die Minister leisten beim Amtsantritt den Eid, daß sie ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen werden.[74]

ARTIKEL 73

Die Minister haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

ARTIKEL 74

Gesetze werden beschlossen:

a) vom Parlament,

b) vom Volke, unmittelbar durch Volksentscheid.[75]

ARTIKEL 75

(1) Die Republik hat die Gesetzgebung über:

1. Die Beziehungen zum Ausland, die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung, das Paß- und Fremdenwesen.
2. Das Währungs- und Münzwesen, die Devisenbewirtschaftung, das Zollwesen, die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs, das Maß- und Gewichtswesen, das Bank- und Börsenwesen, das private Versicherungswesen.
3. Die Eisenbahnen, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, das Land- und Wasserstraßenwesen, die Schiffahrt, die Hochsee- und Küstenfischerei.
4. Das Post- und Fernmeldewesen, den Rundfunk.
5. Die Landwirtschaft, die Industrie, das Handwerk, den Handel, den Bergbau, das Gewerbe sowie ihre Stellung und Vertretung in der Volkswirtschaft, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, das Vereinigungsrecht, das Betriebsräterecht.
6. Die Wirtschaftsplanung, die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter, das Enteignungsrecht, die Vergesellschaftung von Naturschätzen und von wirtschaftlichen Unternehmungen, die Bodenreform, die Auflösung der Monopole und Kartelle.
7. Das Bodenrecht, das Siedlungs- und Heimstättenwesen, das Wohnungswesen, die Bevölkerungsverteilung.
8. Das Bürgerliche Recht, das Wirtschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht, das Strafrecht, das Gerichtsverfahren einschließlich Strafvollzug, den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
9. Die Sozialversicherung, die Sozialfürsorge, den Schutz der Arbeitskraft, die Arbeitslenkung und Arbeitsvermittlung.
10. Die ßevölkerungspolitik, das Gesundheitswesen, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder-und Jugendfürsorge, die Fürsorge für die Opfer des Faschismus, für die Kriegsbeschädigten und für die Umsiedler.
11. Das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen, das Recht der Theater und Lichtspielhäuser.
12. Das Schulwesen einschließlich Hochschulwesen und Bibliothekswesen.
13. Das Recht der Religionsgesellschaften.

(2) Soweit die Republik von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Lander das Recht der Gesetzgebung.[76]

ARTIKEL 76

Die Republik hat die Gesetzgebung über das öffentliche Finanzwesens (Finanzausgleich, Kredit- und Haushaltswirtschaft). Dabei hat sie auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.[77]

ARTIKEL 77

(1) Soweit die Republik von ihrem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, treten widersprechende Bestimmungen des Rechtes der Länder außer Kraft.

(2) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Recht der Republik vereinbar ist, so entscheidet auf Antrag der Regierung des Landes oder Regierung der Republik das Präsidium des Parlaments.[78]

ARTIKEL 78

(1) Die Gesetzentwürfe werden von der Regierung oder aus der Mitte des Parlaments eingebracht.
(2) Über Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.[79]

ARTIKEL 79

(1) Der Präsident des Parlaments hat die verfassungsmäßig zustandegekommener Gesetze auszufertigen und binnen vierzehn Tagen im Verkündigungsblatt der Republik zu veröffentlichen.
(2) Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am Tage nach der Verkündung in Kraft.[80]

ARTIKEL 80

Die Verkündung ist um einen Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Parlaments es verlangt. Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist.[81]

ARTIKEL 81

(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn zugelassene Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel aller Stimmberechtigten umfassen, dies beantragen (Volksbegehren).

(2) Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Parlament zu unterbreiten.

(3) Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn das begehrte Gesetz im Parlament in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.
(4) Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

(5) Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

(6) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.[82]

ARTIKEL 82

(1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

(2) Beschlüsse des Parlaments auf Änderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten des Parlaments anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

(3) Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.[83]

ARTIKEL 83

Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, bedarf der Zustimmung zuständigen Volksvertretung (Parlament der Republik, Landtag, Kreistag, Gemeindevertretung). Diese Zustimmung kann nur mit zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.[84]

ARTIKEL 84

Amnestien sind in Gesetzesform zu beschließen und zu verkünden.[85]

ARTIKEL 85

(1) Die Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht.
(2) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des Rechts der deutschen Republik, auch wenn sie nicht ausdrücklich durch Gesetz angeordnet sind.
(3) Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind für den Richter bindend und von ihm auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin nicht zu überprüfen.[86]

ARTIKEL 86

Die Gesetze der Republik werden durch die Länder, Kreise und Gemeinden ausgeführt, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt wird.[87]

ARTIKEL 87

(1) Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

(2) Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze zu den ausführenden Verwaltungen Beauftragte zu entsenden.

(3) Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag der Regierung der Republik oder der Regierung des Landes das Präsidium des Parlaments.[88]

E. Rechtspflege **ARTIKEL 88**

Die Rechtsprechung wird nach Maßgabe der Gesetze durch Berufs- und Laienrichter im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgeübt.[89]

ARTIKEL 89

Die Republik tragt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit gegeben wird, die Fähigkeit zum Richteramt zu erlangen.[90]

ARTIKEL 90

(1) Laienrichter sind auf allen Gebieten und in allen Instanzen der Gerichte hinzuzuziehen.
(2) Die Laienrichter werden von den demokratischen Organisationen vorgeschlagen und von den zuständigen Volksvertretungen gewählt.[91]

ARTIKEL 91

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.[92]

ARTIKEL 92

Der Präsident und die Mitglieder des höchsten Gerichts der Republik sowie der höchste Staatsanwalt der Republik und seine Vertreter werden vom Parlament gewählt.[93]

ARTIKEL 93

(1) Ausnahmegerichte sind unstatthaft, niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
(2) Sondergerichte sind nur kraft gesetzlicher Bestimmung zulässig.[94]

ARTIKEL 94

Dem Schutze der Bürger gegen widerrechtliche Anordnungen und Verfügungen der Verwaltung dient die Verwaltungsgerichtsbarkeit.[95]

ARTIKEL 95

Die Gerichte verhandeln öffentlich. Ist die Staatssicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, so kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen.[96]

F. Verwaltung

ARTIKEL 96

(1) Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

(2) Fremde Staaten oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden.

(3) Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

(4) Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebietes über die Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden frei ein-, aus- und durchgeführt werden.[97]

ARTIKEL 97

Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Anordnung erhoben werden.[98]

ARTIKEL 98

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplaneingestellt werden.
(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.[99]

ARTIKEL 99

Über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanzminister zur Entlastung der Regierung Rechnung dem Parlament ab.[100]

ARTIKEL 100

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken *und auf* Grund eines Gesetzes beschafft werden.[101]

ARTIKEL 101

(1) Vermögens-, Einkommens- und Verbrauchssteuern sind in den Gesetzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.

(2) Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.[102]

ARTIKEL 102

Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden von der Republik verwaltet.[103]

ARTIKEL 103

Das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet.[104]

ARTIKEL 104

Land- und Wasserstraßen von überörtlicher Bedeutung stehen in der Verwaltung der Republik.[105]

G. Länder, Kreise und Gemeinden ARTIKEL 105

(1) Jedes Land muß eine demokratische Ordnung haben.

(2) Der Landtag muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

(3) Die Landesregierung bedarf des Vertrauens des Landtages.

(4) Die für den staatlichen Aufbau der Republik geltenden demokratischen Grundsätze sind auch für die Verwaltung der Länder maßgebend.[106]

ARTIKEL 106

(1) Die Republik schafft eine Gemeindeordnung und eine Kreisordnung.
(2) Die Gemeinden und Kreise haben Vertretungen, die nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen für die Wahl zum Parlament der Republik gewählt werden.
(3) Vom Wahlrecht zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen darf kein Bürger ausgeschlossen werden, der drei Monate in der Gemeinde oder dem Kreise ansässig ist, sofern nicht ein anderer Ausschließungsgrund vorliegt.

(4) Die Verwaltungen der Kreise und Gemeinden bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens ihrer Volksvertretungen.[107]

ARTIKEL 107

Besondere Aufgabe der Gemeinden und Kreise ist es, gesellschaftliche Einrichtungen zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse und zur Hebung der Lebenshaltung, insbesondere der werktätigen Bevölkerung, zu unterhalten. Sie haben die breitesten Schichten des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.[108]

ARTIKEL 108

Die Aufsicht über die Gemeinden und Kreise beschränkt sich auf die Verhinderung von Gesetzwidrigkeiten und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.[109]

ARTIKEL 109

Den Ländern können von der Republik, den Gemeinden und Kreisen können von der Republik und den Landern Aufgaben durch Gesetz übertragen werden.[110]

Becker weist darauf hin, daß es einen Staat ohne Territorium gebe, nämlich den Souveränen Malteserorden. Dieses Kuriosum kann indessen bei unseren Betrachtungen unberücksichtigt bleiben.

PHI-Ausland

27.3.2008 POLITISCHE HINTERGRUNDINFORMATIONEN Seite A6l

GLOBALISMUS, INTERNATIONALISMUS und ÜBERSTAATLICHE POLITIK Über die verschiedenen Möglichkeiten ein Völkerrechtssubjekt zu werden.

von Prof. Dr. Jörg Becker

«One country, one vote»: Diese Abstimmungsregel in der UN-Generalversammlung ist Ausdruck eines von niemandem bestrittenen völkerrechtlichen Grundsatzes seit den Westfälischen Friedensvertragen von 1648. Alle Staaten, ob Liechtenstein oder Deutschland, sind souverän und gleichberechtigt. In der völligen Unabhängigkeit von anderen Staaten gründet sich die Souveränität eines jeden Staates. Kommt nur einer einzigen Person das Recht zur obersten Machtausübung in einem Staat zu, so redet man wie bei einem Fürsten von einem Souverän, geht es um demokratisch verfasste Staaten, dann ist das Volk der oberste Souverän, und man spricht von einer Volkssouveränität

So weit, so gut. So steht es in jedem Lehrtauch für Völkerrecht. Doch auch das Völkerrecht kennt aus historischen Gründen und insbesondere bei Kleinstaaten Abweichungen und spannende Merkwürdigkeiten. Wer weiss schon, wer das Staatsoberhaupt des in den Pyrenäen liegenden Staates Andorra ist? Dieser schon 1278 gegründete Zwergstaat kennt eine Dyarchie, also eine Doppelherrschaft mit zwei Souveränen an der Spitze, nämlich dem Bischof der nordspanischen Stadt Urgell und dem französischen Präsidenten, zur Zeit also Joan Enric i Sicilia und Nicolas Sarkozy.

Und wer kennt ein Land, das Ober kein eigenes staatliches Territorium verfügt? Der Souveräne Malteserorden (Kurzform für. Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom Heiligen Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta) unterhält mit seinem gerade neu gewählten Grossmeister und Fürsten Fra Matthew völkerrechtlich wirksame und gültige diplomatische Beziehungen zu 100 Staaten und unterhält in fünf weiteren Staaten sogenannte ständige Vertretungen. Aber dieses Land verfügt über kein eigenes Territorium und hat seinen Ordenssitz in einer Villa in Rom. Spitzfindige Völkerechtler nennen diesen Staat ohne Land «Entität»

Was ist mit Spitzbergen? Diese Inselgruppe im Norden Norwegens wird zwar von Norwegen in Gestalt des Sysselman (eine Art Landrat) verwaltet, doch nur im Rahmen der rechtlich nach wie vor bindenden Bedingungen des internationalen Spitzbergen-Vertrages von 1920. Dieser Vertrag schränkt die norwegische Souveränität über diese Inselgruppe in zweierlei Hinsicht ein. Zum einen ist Spitzbergen ein entmilitarisiertes Gebiet und zum anderen dürfen alle neun Signatarmächte des alten Vertrages in Spitzbergen ökonomisch aktiv sein, ohne Norwegen fragen zu müssen.

Die Mönchsrepublik Athos im Norden Griechenlands und die friiheren Neuen Hebriden (heute: Republik Vanuatu) im südlichen Pazifik sind respektive waren ein sogenanntes Kondominium, also eine gemeinschaftliche Herrschaftsausübung von mehreren Souveränen.

Von 1887 bis zur Unabhängigkeit Vanuatus 1980 wurden die Neuen Hebriden gemeinsam von Frankreich und England regiert, und der Berg Athos ist ein gemeinsames Kondominium von Griechenland und dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, der seinerseits nach dem Vertrag von Lausanne von 1923 türkischer Staatsbürger sein muss; zur Zeit ist dies übrigens Bartholomäus I. mit seinem Amtssitz in Phanar bei Istanbul. Und da gibt es mit Hongkong und den in der Ostee liegenden finnischen Inseln Aland zwei weitere völkerrechtlich höchst spannende Fälle. Hongkong kehrte 1997 nach 155 Jahren britischer Herrschaft nach China zurück und ist seit dieser Zeit eine chinesische Sonderverwaltungszone. Unter der von Deng Xiaoping formulierten Devise «Ein Land, zwei Systeme» ist Hongkong zwar integraler Bestandteil der souveränen Volksrepublik China und darf deswegen keine eigenständige Aussen- und Verteidigungspolitik betreiben, entscheidet aber autonom über sein eigenes Rechts- und Wirtschaftssystem. Ähnlich ist der Status der finnischen Aland-Inseln. Seit 1921 neutral und entmilitarisiert dürfen die dort lebenden schwedischsprachigen Menschen zwar keine Aussenpolitik betreiben, entscheiden ansonsten aber alle anderen Politikfelder nach eigenen und von Finnland unabhängigen Gesetzen. Um des schieren Uberlebens willen sind Kleinstaaten viel flexibler als grosse Staaten und oft sind gerade sie zu einer Politik der geteilten und gemeinsamen Verantwortung fähig. Viel mehr als grosse Länder praktizieren sie - oft seit vielen hundert Jahren und in erstaunlich phantasievollem Umgang mit Staats- und Völkerrecht - eine Form von internationaler Politik, wie sie laut einer Deklaration oer UN-Generalversammlung von 1970 eigentlich tur das gesamte Völkerrecht gilt. Rechtsverbindliche Grundlagen des VölketTechts sind das Gewaltverbot, die friedliche Streitbeilegung und die internationale Kooperation.

Genau daran orientierten sich die Vorschläge des serbischen Premierministers und Völkerrechtlers (!) Prof. Dr. Vojislav Kostunica, als Serbien dem Westen Im November 2007 vorschlug, man könne den Kosovo-Konflikt nach dem rechtlichen Vorbild von Hongkong oder den Aland-Inseln lösen. Die USA und ihre europäischen «Vasallen» (Egon Bahr) lehnten diesen höchst flexiblen Vorschlag Serbiens ab und drückten ihre mit Waffengewalt begonnene vaterrechtswidrige Politik des «Teile-und-Herrsche» durch. Erstens ehrt es die fünf europaischen «Abweichler» Griechenland, Rumänien, die Slowakei, Spanien und Zypern, dass sie sich einer internationalen Illegatität nicht gebeugt haben und das Kosovo völkerrechtiich nicht anerkannten. Und zweitens hat sich diese Ländergruppe mehr für eine zukünftig autonome Europaische Union eingesetzt als die Länder, die inzwischen - dem amerikanischen Druck folgend - diplomatische Beziehungen zum Kosovo aufgenommen haben.

früher:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat **beschlossene *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in der Woche** vom 16.-22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Art. 146 (Geltungsdauer)

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Anlage 3b - Präambel und Art. 146 GG einst und jetzt, ferner Art. 20 *GG* jetzt:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S 1)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146)

BGBl. III 100-1)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Art. 146 (Ablösung des Grundgesetzes)

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

unverändert: **Artikel 20**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

(aus „Deutsche Verfassungen" Goldmann JURA und „Verfassungen der Deutschen Bundesländer Beck-Texte im dtv)

Nach einer Veröffentlichung der „Unabhängigen Nachrichten" vom Dezember 2007 hat der ehemalige MAD-Chef Generalmajor Gerd-Helmut Komossa bestätigt, es gäbe zum Grundgesetz einen „Geheimen Staatsvertrag" und eine „Kanzlerakte", die alle Bundeskanzler vor ihrer Verteidigung unterzeichnen müssten. Es wird auf die Veröffentlichung von Shirley Bezug genommen, anzufordern unter UN-Archiv 2991. Komossa wird aus seinem Buch „Die deutsche Karte", Graz 2007, zitiert: „Der Geheime Staatsvertrag vom 21. Mai 1949 wurde vom Bundesnachrichtendienst unter 'Strengste Vertraulichkeit' eingestuft. In ihm wurden die grundlegenden Vorbehalte der Sieger für die Souveränität der Bundesrepublik bis zum Jahre 2099 festgeschrieben, was heute wohl kaum jemandem bewusst sein dürfte. Danach wurde einmal der 'Medienvorbehalt der alliierten Mächte über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien' bis zum Jahr 2099 fixiert. Zum anderen wurde geregelt, dass jeder Bundeskanzler Deutschlands auf Anordnung der Alliierten vor Ablegung des Amtseides die so genannte „Kanzlerakte" zu unterzeichnen hatte. Darüber hinaus blieben die Goldreserven der Bundesrepublik durch die Alliierten gepfändet". Die UN meint, obwohl die Echtheit der Informationen nicht belegbar ist, sei die Äußerung eines früheren Amtschefs des MAD beachtlich. Politisch wache Deutsche erinnern sich daran, dass angehende Kanzler tatsächlich immer vor ihrer Vereidigung und nicht nach ihrem Amtseid in die USA reisten. Interessant sei auch Martin Hohmanns parteipolitischer Untergang, der von der Bundesregierung per „Kleiner Anfrage" wissen wollte, warum die deutschen Goldreserven noch immer in New York bzw. Fort Knox lagern. - Einen stichhaltigen Beweis für das Vorhandensein dieser geheimen Zusatzabmachungen lässt sich offenbar gegenwärtig nicht erbringen. Aus Veröffentlichungen wie die im „Der Reichsbote" 1/2 2008 u.a. sollte sich jede(r) Interessierte sich selbst eine Meinung bilden, sofern das überhaupt möglich seins sollte. Auf die Ausführungen von Lober in „Der Schlesier" vom 12.01.2007 mit Quellenangaben wurde bereits im Hauptteil-Kapitel „Widerstand (Art. 20 IV GG)?" Bezug genommen. - Ob ggf. auch hohe Richter und Beamte, etwa für Aufarbeitungs-Prozesse zuständige Staatsanwälte, ebenfalls so etwas wie „kleine Kanzlerakte" unterschreiben müssen, ist gegenwärtig ebenfalls nicht genügend beweisbar; immerhin können Verdachtsmomente nicht ganz ausgeräumt werden (vgl. K. Sojka in „Signal" 1/2000). Wie ebenfalls bereits im Hauptteil, Kapitel VI Unser Glaube, unser Streben, wurde bereits die Befürchtung geäußert, auch zum „2+4-Vertrag" bestünden geheime Zusatzabkommen.

Sollten die Vertragswerke mit derlei geheimen Vorbehalten ausgestattet sein, dann wären die Abstimmungen damals in den Ländern und jetzt durch Bundestag und Volkskammer schon aus diesem Grunde nichtig. Denn die Abgeordneten stimmten über etwas ab, was sie nicht vollständig kannten, obwohl es wesentliche Inhalte betraf. Hierbei wird vor allem zu gewichten sein, dass „Geheimer Staatsvertrag" und „Kanzlerakte" offenbar am 21.05.1949 Verbindlichkeit erlangen sollten, obwohl der Bundestag erst am 23.05.1949, also 2 Tage danach, das Grundgesetz beschlossen hat.

„Die In der BRD vorbleibenden Dienststellen (Zivil und Militär) wie: Kasernen, Flugplätze. Funkstellen und weitere Liegenschaften der o. a. Siegermächte verbleiben weiterhin deren Hoheitsgebiete." **Das hat zufolge, daß kein deutscher Ermittlungsbeamter, Staatsanwalt oder Richter in diesen „Hoheitsgebieten" tätig werden darf und handle es sich um Kapitalverbrechen. Vor allem hat dies zufolge, daß bewaffnete ausländische Mächte von nominell deutschem Hoheitsgebiet aus operieren können, als seien sie bei sich zuhause. Weiter:**
„Die Siegermächte behalten das Recht, jederzeit auf dem Territorium der BRD zeitlich begrenzte Hoheitsgebiete ohne Zustimmung deutscher Stellen einzurichten und zu unterhalten, wenn sie es zum Schutz ihrer eigenen Interessen für erforderlich haften, z. ß. *Aufstellen von Flugzeugen, Raketen, Aufklärungsflugkörpern u. S. w."*
Dieser Eingriff in deutsche Hoheitsrechte entspricht der Forderung der G 8 Staaten an Jugoslawien im Diktat von Rambouillet von 1999, dessen Ablehnung zur Begründung des Überfalls auf Jugoslawien unter Beteiligung der Bundeswehr führte.

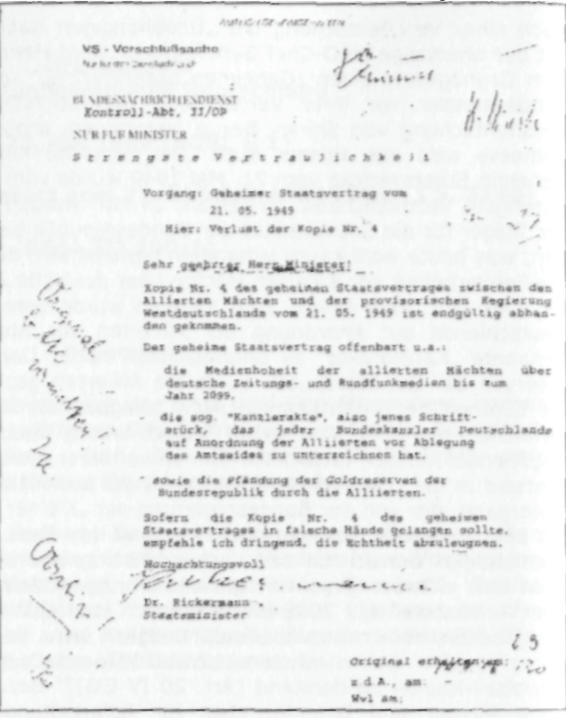
Weitere für das - einem „souveränen Staat" anvertraute - Volk bedrük-kendsten Regelungen: *„Die Siegermächte behalten Ihre Vorbehaltsrechte auf folgenden Gebieten uneingeschränkt:*
- *Elektronische Medien (Rundfunk-Fernsehen u.* s. *w.)*
- *Druckmedien (Zeitungen, Magazine, Verlage)*
- *Filme*
- *Kultur (Theater, Musik)*
- *Erziehungs- und Bildungswesen (Lehrpläne u.* s. *w.)*

Diese Rechte erstrecken sich auf Aufsicht, Kontrolle und Lenkung."

In der Praxis erzwingen diese „Rechte" eine Regelung mit Sprach-und Denkverbot und insgesamt eine Beeinflussung des deutschen Geisteslebens im Sinne einer fortgesetzten Gehirnwasche.

Kasten 1

Der Reichsbote - 2008, Nr. 1



VS - Verschlußsache

BUNDESNACHRICHTENDIENST
Kontroll-Abt. II/OP

NUR FÜR MINISTER

Strengste Vertraulichkeit

Vorgang: Geheimer Staatsvertrag vom
21. 05. 1949
Hier: Verlust der Kopie Nr. 4

Sehr geehrter Herr Minister!

Kopie Nr. 4 des geheimen Staatsvertrages zwischen den Alliierten Mächten und der provisorischen Regierung Westdeutschlands vom 21. 05. 1949 ist endgültig abhanden gekommen.

Der geheime Staatsvertrag offenbart u.a.:

- die Medienhoheit der alliierten Mächten über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien bis zum Jahr 2099.
- die sog. "Kanzlerakte", also jenes Schriftstück, das jeder Bundeskanzler Deutschlands auf Anordnung der Alliierten vor Ablegung des Amtseides zu unterzeichnen hat.
- sowie die Pfändung der Goldreserven der Bundesrepublik durch die Alliierten.

Sofern die Kopie Nr. 4 des geheimen Staatsvertrages in falsche Hände gelangen sollte, empfehle ich dringend, die Echtheit abzuleugnen.

Hochachtungsvoll

Dr. Rickermann
Staatsminister

Original erhalten am:
z.d.A., am:
Wvl am:

Generalmajor a. D. Gerd-Helmut Komossa, Jahrgang 1924

früherer Chef des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBW)

Die deutsche Karte
Das verdeckte Spiel der geheimen Dienste

Ares Verlag, Graz 2007

Auszug S. 21/22:

„Der Geheime Staatsvertrag vom 21. Mai 1949 wurde vom Bundesnachrichtendienst unter „Strengste Vertraulichkeit" eingestuft. In ihm wurden ***die grundlegenden Vorbehalte der Sieger für die Souveränität der Bundesrepublik bis zum Jahre 2099 festgeschrieben,*** was heute wohl kaum jemandem bewußt sein dürfte. Danach wurde einmal „der Medienvorbehalt der alliierten Mächte über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien" bis zum Jahre 2099 fixiert. Zum anderen wurde geregelt, daß jeder Bundeskanzler Deutschlands auf Anordnung der Alliierten vor Ablegung des Amtseides die sogenannte „Kanzlerakte" zu unterzeichnen hatte. Darüber hinaus blieben die Goldreserven der Bundesrepublik durch die Alliierten gepfändet. (...)"
[Hervorhebung durch die Schriftleitung]

Kasten 3

Darum ist alles so wie in einer

Gegen das Vergessen!

GEHEIMSACHE „KANZLERAKTE“:

Deutschland 1949

„Das Geheime Zusatzabkommen zum Grundgesetz der BRD...“

Bei den Vorverhandlungen mit deutschen Verlagen erklärte sich nicht ein einziger deutscher Verlag bereit, das Buch von Prof. **Shirley** zu verlegen. Erschienen im Herbst 1999 im Hearst-Verlag, New York, USA. **Shirley** erklärt warum: ***„Das Geheime Zusatzabkommen zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält eines Passus, nachdem die >Medienhoheit< (Presse, Rundfunk, Verlagswesen usw.) bis zum Jahr 2033 bei den Alliierten verbleibt.“*** (*) Der Passus wurde Prof. **Shirley** zugespielt, er belegt, daß das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 ein sogenanntes vertrauliches Zusatzabkommen enthält. (Siehe Kasten)

Damit ist die Existenz der sogenannten *„Kanzlerakte“* bewiesen, die jeder Bundeskanzler Deutschlands unterschreiben muß. Prof. **Shirley** sprach mit Zeitzeugen, die 1949 im Dienste der Hohen Kommissare der Alliierten standen: Protokollführer, Dolmetscher, Ordonnanzen, Militärs. *Sein Urteil:*

„Zwei Tatsachen sind definitiv unbestreitbar: Erstens: Das sogenannte >Alliiertenveto<, das erst 1990 durch einen geheimen Zusatz zum Zwei-plus-vier-Vertrag als >obsolet< erklärt wurde, und zweitens: Die ➪

➪ *Existenz des Vertraulichen Zusatzabkommens.“*

(*) Warum wohl werden alle gewählten Kanzler vor und nach ihrer Wahl in Washington vorstellig und dann in Israel?!



>Kanzlerakte<: Angelika Merkel zum Befehlsempfang bei Präsident Bush in Washington

Text des Beschlusses über ein Vertrauliches Zusatzabkommen:

Der Parlamentarische Rat hat das nachfolgende Vertrauliche Zusatzabkommen zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in nichtöffentlicher Sitzung am 8. Mai des Jahres Eintausendeinhundertundneunundvierzig mit dreiundfünfzig gegen zwölf Stimmen beschlossen. Zur Urkunde dessen haben sämtliche Mitglieder des Parlamentarischen Rates die vorliegende Urschrift des Vertraulichen Zusatzabkommens eigenhändig unterzeichnet.

Bonn am Rhein, den 23. Mai des Jahres Eintausendneunhundertundneunundvierzig.

Unterschrift: ***Konrad Adenauer,*** *Präsident des Parlamentarischen Rates/* ***Adolph Schönfelder,*** *I. Vizepräsident des Parlamentarischen Rates/* ***Hermann Schäfer,*** *II. Vizepräsident des Parlamentarischen Rates*

Zur Erinnerung: Nach Artikel 115b des Grundgesetzes *„geht mit der Verkündung des Verteidigungsfalles die Befehls- und Kommandogewalt auf die Bundeskanzlerin über“.*

Unglaublich aber wahr: Angela Merkel, das ehemalige SED-Kreisleitungsmitglied und FDJ-Sekretärin für Agitation & Propaganda im sogenannten Arbeiter- & Bauernstaat befehligt deutsche Soldaten für globale Kampfeinsätze!

E-Mail: phoenix.com@vol.at

Nr. 4 - 2006

„ Bananenrepublik "!
Schon der damalige BRD- „Au.Mi. "-Fischer sagte nach der Rückkehr von seiner ersten „USA-Befehlsempfangs-Reise": „In der BRD kann an die Führung kommen wer will, die Politik darf sich nicht ändern!"

Anlage 4 d

Hierzu folgende Veröffentlichung:

19.3.2008 POLITISCHE HINTERGRUNDINFORMATIONEN Seite 67

Die Sage von der Kanzlerakte: Noch ein Beweis, daß auch konservative und non-konforme Pressedienste und Nachrichtenagenturen leichtfertig Dinge veröffentlichen, ohne sie kritisch zu hinterfragen. In den 80er Jahren wurde ein PHI-Reporter zu einem Leser eingeladen, dessen Familienname mit M begann, der im Stadtzentrum von München wohnte und inzwischen seit vielen Jahren verstorben ist Wir haben zwar nicht Zeit jeden Leser zu besuchen, aber dieser Leser M. hatte uns bereits viele Abonnenten geworben und auch mit interessanten Personen in Kontakt gebracht. M zeigte uns das Original eines Briefes aus dem Jahr 1984 oder 1986, welches jetzt seit Herbst 2007 bis Frühjahr 2008 in vielen Zeitungen abgedruckt wurde. Dieses Schriftstück war ein Original, auf der Schreibmaschine des Lesers M geschrieben, und mit einem Stempel "Kopie" und mit vielen handschriftlichen Vermerken versehen und täuschte vor, daß die Kopie Nr.4 eines geheimen Staatsvertrages zwischen der "provisorischen Regierung Westdeutschlands" und den "alliierten Mächten" vom 21.5.1949 verloren gegangen sei. In diesem geheimen Staatsvertrag sei vereinbart, daß jeder Bundeskanzler vor Ablegung des Amtseids eine Verpflichtung zu unterzeichnen habe. Zweitens gehe daraus hervor, daß die Medienhoheit über Zeitungs- und Rundfunkmeldungen bsl 2099 bei den Allierten verbleibe und drittens, daß zur Sicherstellung dieser Regelung die deutschen Goldreserven bis 2099 den Allierten verpfändet blieben. M bat uns bei der Verbreitung von Kopien des Schriftstucks behilflich zu sein. M.bestritt nicht, daß er das Schriftstück selbst gefälscht hätte und zeigte uns zum Vergleich seine alte Schreibmaschine, mit der er das Schriftstück angefertigt habe. Unterzeichnet war die Fälschung von einem „Staatsminister Dr.Rickermann", den es nie gab, der lt. dem gefälschten Dokument beim Bundesnachrichtendienst arbeiten soll..

Tatsächlich sei die westdeutsche Regierung ja eine Marionettenregierung und es fehle nur noch der dokumentarische Beweis. PHI beteiligte sich nicht an der Verbreitung dieses Dokuments, fiel dem Patrioten M aber auch nicht in den Rücken, als Kopien dieses Schriftstücks zunehmend in der rechten Szene in Umlauf kamen. Ein anderer Patriot aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen sandte einen Einschreibebrief mit dem Vermerk Eigenhändig an Staatsminister Dr.Rickermann per Adresse Bundesnachrichtendienst(BND) in Purlach. Dieser Brief kam nicht zurück und das wurde dann als Beweis angesehen, daß es beim BND in Pullach tatsächlich einen Dr.Rickermann geben muß. Tatsächlich gibt es jedoch einen Postbevollmächtigten für alle an den BND gerichtete Post, die auch für alle Mitarbeiter gilt, die ja alle mit den verschiedensten Agentennamen arbeiten und diese Postvollmacht gilt auch für Einschreiben mit dem Vermerk "Eigenhändig". Der Beweis war also keiner, klang aber logisch, zumindest für die Menschen, welche die Sitten und Gebräuche bei Geheimdiensten nicht kennen. Später fand die Fälschung sogar Eingang in das Buch eines amerikanischen Geschichtsprofessors und zu unserer Überraschung fanden wir diese Fälschung auch in dem Buch: Komossa: "Die deutsche Karte" Komossa ist der ehemaligen Amts-Chef des MAD, also des Militärischen Abschirmdienst, (Also nicht des BND!). In Zusammenhang mit Besprechungen dieses Buches wurde die Fälschung von einigen Zeitungen und Pressediensten als echt bewertet, so z.B. von INTERINFO; der in Marchtrenk/Österreich erscheint und von der unabhängigen sozialdemokratischen Wochenzeitung "Zeitfragen", die in Zürich erscheint. Wiedergegeben wurde die Fälschung auch im PRESSESPIEGEL, der Starnberg erscheint und von Dr. Mechtersheimer herausgegeben wird und in den UNABHÄNGIGEN NACHRICHTEN(UN), die in Oberhausen erscheinen. Dr.Mechtersheimer bezeichnet das Schriftstück allerdings sehr richtig als plumpe Fälschung, während die UNABHÄNGIGEN NACHRICHTEN das Schriftstück als wahrscheinlich gefälscht und unglaubwürdig bezeichnen. Die UNABHÄNGIGEN NACHRICHTEN geben ihren Lesern den Rat doch bei Frau Merkel anzufragen, ob sie ein solches Schriftstück unterzeichnet hat. Dieser Rat ist natürlich naiv. Falls Merkel so etwas unterzeichnet hätte, würde sie es natürlich nicht zugeben. PHI gibt seinen Leser den Rat lieber den ehemaligen MAD-Chef Komossa anzuschreiben und zu fragen, welche Beweise er für die Echtheit des Schriftstücks hat. Wir sind immer sehr mißtrauisch, wenn „ehemalige" Mitarbeiter von Geheimdiensten ihre Enthüllungen verbreiten.

Anlage 4 e

Abschrift

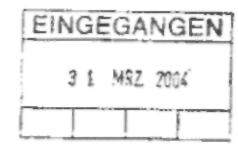


Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon 0 18 88 5 80 - 0
(030) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14
(030) 20 25 – 95 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(030) 20 25 – 95 25

Schutzbund



Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr W

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Machten (in der geanderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geanderten Fassung) (BGBl. 1990 II S 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

BGBl. 1955 II S. 405:

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitunqsvertraq")

(In der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 11 S 405. Die ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (BGBl. 1954 11 S. 157) ist nicht in Kraft getreten Auszug aus dem Vertragstext)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, oh-ne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet o-der festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminie-rung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen."

BGBl. II 1990 S. 1386:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27728, September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)

(2) Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) (»Überleitungsvertrag«) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.

(3) Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft: *Erster Teil:* Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis »... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern« sowie Absätze 3, **4** und 5. **Artikel 2 Absatz 1,** Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 3, Artikel 7 Absatz 1 Artikel 8
Dritter Teil: Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Anhangs

Zwei-plus-Vier-Vertrag aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Bestimmungen des Zwei-plus-Vier-Vertrages im Einzelnen:

Der Vertrag regelt in zehn Artikeln die außenpolitischen Aspekte der deutschen Vereinigung und kam damit faktisch einem Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges gleich, auch wenn dieser Begriff vermieden wurde. Das Ergebnis war die Wiederherstellung der Deutschen Einheit und die Wiedererlangung der „vollen Souveränität Deutschlands über seine inneren und äußeren Angelegenheiten".

- Das vereinigte Deutschland umfasst das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und beider Teile Berlins.
- Die bestehenden Grenzen sind endgültig, das heißt, das vereinigte Deutschland verpflichtet sich, keine Gebietsansprüche (beispielsweise auf die seit dem Zweiten Weltkrieg *de facto*, jedoch nicht völkerrechtlich zu Polen und der Sowjetunion gehörenden Gebiete des Deutschen Reiches östlich der Oder-Neiße-Linie) zu erheben.
- Das vereinigte Deutschland bekräftigt sein Bekenntnis zum Frieden und verzichtet auf atomare, chemische und biologische Waffen.
- Die Truppenstärke der deutschen Streitkräfte wird von 500.000 auf 370.000 Mann reduziert und beschränkt.
- Die sowjetischen Truppen werden vom Gebiet der ehemaligen DDR bis spätestens 1994 abgezogen.
- Atomwaffen und ausländische Truppen dürfen auf ostdeutschem Gebiet nicht stationiert oder dorthin verlegt werden; damit ist Ostdeutschland eine Atomwaffenfreie Zone.
- Die Viermächte-Verantwortung in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes wird beendet.
- Das vereinigte Deutschland erhält die volle staatliche Souveränität.
- „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind."

Eine zusätzliche Note schrieb die Bodenreform in der DDR für alle Zeiten fest.

Die Unterzeichner waren die Außenminister Hans-Dietrich Genscher für die Bundesrepublik, Lothar de Maizière (in Vertretung für den zurückgetretenen Markus Meckel) für die DDR, Roland Dumas für Frankreich, Eduard Schewardnadse für die UdSSR, Douglas Hurd für Großbritannien und James Baker für die USA.

Faktisch war die Annahme des Zwei-plus-Vier-Vertrages Voraussetzung der alliierten Besatzungsmächte zu deren Zustimmung zur deutschen vollständigen Souveränität; da ein Friedensvertrag nach dem Zweiten Weltkrieg nicht abgeschlossen wurde. Der Wortlaut *„anstatt eines Friedensvertrages"* war allerdings nur eine Sprachregelung, um Reparationsforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg nicht nachkommen zu müssen. Bei der Londoner Schuldenkonferenz 1953 wurde festgelegt, dass alle Reparationsforderungen nach einem Friedensvertrag ausgehandelt würden.

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, Zwei-plus-Vier-Vertrag
Moskau, 12. September 1990
Papier, Kunststoff, Stoff (Faksimile)
36,7 x 27,5 x 3,6 cm
Haus der Geschichte, Bonn
EB-Nr.: 1994/05/0349

Anlage 5 - Gescheiterte EU-Verfassung. *Neuer* Versuch: Der „Vertrag von Lissabon"

Der Versuch, den Europäern eine EU-Verfassung überzustülpen, ist bereits am Anfang gescheitert. Während nämlich Parlamente der Mitglieder diese Verfassung akzeptierten, wurde sie in Volksabstimmungen abgelehnt. - Hier wird deutlich, wie einfach am Volke vorbeiregiert wird.

Um den EU-Gedanken (und damit den der Globalisierung) nicht entsorgen zu müssen, unterzeichneten die europäischen Staats- und Regierungschefs am 13.12.2007 den „Vertrag von Lissabon", der die bereits bestehenden Verträge nicht ablösen, sondern diese lediglich ändern soll. Im Wesentlichen wurde vereinbart, den Gegenwartsanfor-derungen wie Globalisierung, Klimawandel, Energie, Sicherheit u.a. gemeinsam zu begegnen. Das soll geschehen, indem die EntScheidungsprozesse vereinfacht, für den EU-Rat eine Vollzeit-Präsidentin/ein Vollzeit-Präsident gewählt und die EU-Kommission modernisiert werden. Um den von einigen Mitgliedsstaaten abgelehnten Begriff „EU-Außenminister" zu ersetzen, soll ein/eine „Hoher Vertreter/Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik" berufen werden, der/die besser auf die Herausforderungen der globalisierten Welt reagieren soll. - Die auch als „Reformvertrag" getaufte Abmachung soll die demokratischen Prozesse stärken durch die Schaffung von „Bürgerinitiativen", demokratische Kontrolle durch die nationalen Parlamente und das EU-Parlament sowie durch die Schaffung einer EU-Grundrechtscharta zum Schutz wichtiger Rechte für alle Bürgerinnen und Bürger der EU. Der Vertrag regelt die Kompetenz europäischer Instanzen und den nationalen Ebenen, er soll es vor allem erreichen, dass Europa auf internationaler Ebene mit einer Stimme spricht. - Durch den Vertrag erhält die Union als Ganzes die Eigenschaft einer Rechtspersönlichkeit, so dass sie bei der Unterzeichnung internationaler Abkommen als Einheit auftreten kann. - Der Reformvertrag schafft neue Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen etwa bei den Themen Klimawandel und Energieversorgung, er verpflichtet die Union, eine gemeinsame Einwanderungspolitik und ein europäisches Asylsystem zu entwickeln und wirksamer gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorzugehen. - Die Mitgliedsstaaten leisten sich einander Hilfe bei Terroranschlägen oder (Natur-)Katastrophen.

Das neue Vertragswerk ist im Einzelnen außerordentlich umfangreich. Es vermeidet jedoch die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, über dieses sehr wesentlich in die Souveränität der Staaten und Länder, der Kommunen und der einzelnen Bürger(innen) eingreifende Normenwerk direkt abstimmen zu lassen. Dieser Makel ist nach meinem Dafürhalten allein geeignet, den „Vertrag von Lissabon" abzulehnen -auch wenn er entgegen den deutlich erkennbaren Volkswillen von Parlamenten angenommen werden mag.

Der Aufbau der Europäischen Union (EU) im gegenwärtigen Zustand und der des Europarats, der offenbar unverändert bleiben soll. (Grobe Übersicht):

Brüssel



Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. KLAUS
S O J K A
Rechtsanwalt
Am Tegelberg 9, D - 94469 Deggendorf
Telefon/Fax: 0991 - 379 28-36
Email: klaus.sojka@kkoptima.de

K. Sojka * Am Tegelberg 9 * D-94469 Deggendorf

Herrn Bundespräsidenten Offener Brief
Dr. Horst Köhler Schloß Bellevue 10577 Berlin

Deggendorf, den 29.4.2008

"Reformvertrag von Lissabon"

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

der Bundestag "ratifizierte" am 24.4.2008 mit einer Mehrheit von fast 90 Prozent den so genannten EU-Vertrag von Lissabon: neben der Links-Fraktion votierten sieben Unions-Parlamentarier mit Kein. Wenn am 23.5.08 der Bundesrat das Normenwerk nicht ablehnt, muß es von Ihnen unterfertigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Als parteiloser Staatsrechtler bitte ich Sie unter Hinweis auf Ihren Amtseid,

> das genannte Gesetz unter gar keinen Umständen zu unterschreiben,

denn es demonstriert einen bisher noch nie dagewesenen anti-demokratischen Entrechtungsakt *unseres Volkes und anderer betroffener* Völker. - Der Vorläufer des jetzigen "Reformvertrags" ist von Anfang an am Volkswillen gescheitert; das aktuelle Machwerk soll mit einem Etikettenwechsel den gescheiterten Inhalt dem Volkswillen entziehen und wichtigste nationale Hoheitsrechte an eine alles andere als demokratisch installierte Überstaatliche Macht übertragen. Es soll also - am Volke vorbei - ein neuer Bundesstaat mit weitgehend übergeordneter Zentralregierung ent-stehen.- Ein solches Gebilde dient m.E. vorwiegend der Eitelkeit der Frau Dr. Merkel und anderer Gegenwartspolitiker, nicht aber dem Wohle des deutschen Volkes. Denn für eine europäische Welt-markt-Stärkung ist eine straffe Wirtschafts- und Zollunion der geeignete Zusammenschluß, wie er ursprünglich auch funktionierte. Eine Globalisierung auf fast allen Gebieten vernichtet hingegen Eigenarten und althergebrachte Kulturen, Selbstbestimmungen und Heimatverbundenheit durch Vermischung und Unterdrückung; sie führt (als Angriffskrieg mit neuen Waffen) zum Volkstod der wirklichen Vaterländer, zum Untergang des gewachsenen herrlichen Europas.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sojka

Schirmherr der Freundschaftsund Hilfswerks Ost e.V.

PASSAUER NEUE PRESSE POLITIK 4 Dienstag, 1. Juli 2008 Nummer 151

Köhler unterzeichnet EU-Vertrag nicht

Bundespräsident will Entscheidung zu Verfassungsklagen abwarten – Frankreich übernimmt Ratsvorsitz der Union

Berlin. Der EU-Reformvertrag liegt in Deutschland vorerst auf Eis. Bundespräsident Horst Köhler will bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Klagen gegen den Vertrag die Ratifikationsurkunde nicht unterzeichnen. „Angesichts vorliegender Anträge auf einstweilige Anordnung folgt der Bundespräsident damit einer Bitte des Verfassungsgerichts", teilte das Präsidialamt gestern mit. Gegen den EU-Reformvertrag haben der CSU-Abgeordnete Peter Gauweiler und die Partei Die Linke Klagen eingereicht.

Das Bundesverfassungsgericht will das Verfahren zum sogenannten Lissabon-Vertrag beschleunigt betreiben. Noch sei nicht entschieden, ob und wann eine mündliche Verhandlung angesetzt werde, hieß es. Eine Entscheidung noch in diesem Jahr gilt als unwahrscheinlich. Bundestag und Bundesrat haben den Reformvertrag jeweils mit großer Mehrheit gebilligt.

Köhler hatte schon 2006 mit derselben Begründung seine Unterschrift nicht unter den dann gescheiterten EU-Verfassungsvertrag gesetzt. Auch damals hatten Gauweiler und andere dagegen geklagt. Die Partei Die Linke hatte in der vergangenen Woche zwei Klagen in Karlsruhe eingereicht. Sie sieht durch den Vertrag das Demokratieprinzip und die Rechte von Abgeordneten verletzt.

Der Lissabon-Vertrag ist der zweite Anlauf für eine grundlegende Reform der EU. Mit dem Vertrag soll die EU einen Ratspräsidenten erhalten, der für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Zudem soll es einen Verantwortlichen für die EU-Außenpolitik, häufigere Mehrheitsentscheidungen und die Möglichkeit eines Volksbegehrens geben.

Nach dem Scheitern des Vertragswerks bei der irischen Volksabstimmung bemüht sich nun Frankreich um Wege aus der Krise. Das Land übernimmt heute für sechs Monate die EU-Ratspräsidentschaft. Bis Ende des Jahres will die EU über ihr weiteres Vorgehen in punkto Verfassungskrise entscheiden. Ebenso wie Kanzlerin Angela Merkel hat Frankreichs Präsident Nicolas Sarkozy gedroht, neue Erweiterungsrunden der EU mit einem Veto zu belegen, sollte der Lissaboner Vertrag nicht in Kraft treten. Davon wäre besonders Kroatien betroffen, das 2010 beitreten möchte. Unter anderem Polen und Tschechien sträuben sich dagegen, die EU-Erweiterung auszusetzen.

Angesichts des gescheiterten Reform-Vertrags will Sarkozy Europa eine „soziale Dimension" geben und bürgernäher machen. So soll es konkrete Antworten auf EU-Ebene auf die hohen Energie- und Nahrungsmittelpreise geben. Zu den Schwerpunkten von Frankreichs Ratsvorsitz zählen auch ein Einwanderungspakt, der Massenlegalisierungen von Einwanderern wie in Spanien ausschließt. Sarkozy will zudem die EU-Verteidigungspolitik vorantreiben und den EU-Klimapakt unter Dach und Fach bringen. Bis Jahresende steht auch die Überprüfung der milliardenschweren Agrarsubventionen an. – dpa/

Der EU-Reformprozess stockt – auch in Deutschland. Bundespräsident Horst Köhler will den Vertrag von Lissabon erst unterzeichnen, wenn Karlsruhe über Klagen des CSU-Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler und der Partei Die Linke entschieden hat. – Foto: dpa

DER SCHLESIER vom 20.04.2007

Leserbrief zum Thema:

„Die BRD ist kein Staat"

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine von Ihnen in Fortsetzungen veröffentlichte Abhandlung hat einen von mir nicht erwarteten Widerhall ausgelöst. Durchweg beifällige und aufmunternde Briefe, Anrufe, Sendungen von Artikeln, Schriften und eigenen Aufzeichnungen füllten und füllen täglich meinen Hausbriefkasten. Hierfür danke ich herzlich. Diese Reaktion gibt mir zu denken: Es besteht eine schweigende Mehrheit, die größer ist, als wir annehmen. Sie hat sich mit den Zusammenkünften bei Heimat- und Vertriebenen-Verbänden abgefunden und begnügt sich mit Tanz-und Trachtenvorführungen bei Kaffee und Kuchen; alles andere hat vermeintlich „doch keinen Zweck". So denkt auch ein großer Teil unseres Volkes. Gerät dann aber *gleichsam ein* Funke *an die Lunte,* beispielsweise bei sportlichen Weltmeisterschaften, dann entsteht ein Land im schwarz-weiß-roten Morgenlicht, und frischer Frühwind erweckt ausgeschlafene Männer und Frauen. Ich bin fest davon überzeugt; Dieser Funke in Gestalt einer einigenden und anziehenden Persönlichkeit ist schon auf dem Weg. Deswegen sollte niemand von uns verzagen.

Viele wollen wissen, was Politiker in Berlin und Brüssel, was deren Parteien und Funktionäre zu meinen Darstellungen zu sagen hatten. Sobald kein Echo mehr zu erwarten ist, will ich es Ihnen in gleicher Weise wie meinen Aufsatz kundtun. Sie können sich auf etwas gefasst machen!

Mit heimatverbundenen Grüßen

Ihr Prof. Klaus Sojka

DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuss

11011 Berlin, 09.01.2008
Platz der Republik 1

Fernruf (030)227-33157 Telefax (030)227-30057

Pet 1-16-06-10000-018557
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Herrn
Prof. Klaus Sojka
Am Tegelberg 9

94469 Deggendorf

Betr.: Grundgesetz

Bezug: Ihr Fax vom 07.01.2008

Anlg.: -1 -

Sehr geehrter Herr Professor Sojka,

Sie haben ganz Recht: Das in der Begründung zur Beschlussempfehlung angegebene Aktenzeichen ist nicht ganz vollständig. Es muss richtig lauten „2 BvR 2091/99."

In der Anlage übersende ich Ihnen diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, den Sie auch über das Internet bundesverfassungsgericht.de aufrufen können.

Der Petitionsausschuss wird Ihr Anliegen in nächste Zeit noch beraten; Sie erhalten dann später Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen auch zum Jahreswechsel Im Auftrag

(Andreas Christoph)

Anlage 7 a

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvH 2091/99 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn C.,

gegen das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland, Vorbereitungen für den Beschluss einer Verfassung durch das Volk zu treffen,

hat die 4. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach und die Richter Jentsch, Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 31. März 2000 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

1 Der Beschwerdeführer begehrt von der Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen zur Verwirklichung des vermeintlich aus Art. 146 GG neuer Fassung folgenden Verfassungsauftrags, das deutsche Volk über eine Verfassung beschließen zu lassen.

2 Seine Verfassungsbeschwerde war nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmevoraussetzungen aus § 93a BVerfGG nicht gegeben sind. Wie das Bundesverfassungsgericht im Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 entschieden hat, begründet Art. 146 GG kein verfassungsbeschweraefähiges Individualrecht (BVerfGE 89, 155 <180>). Der Beschwerdeführer könnte allenfalls dann ein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 146 GG auf Herbeiführung einer Volksabstimmung über die Verfassung haben, wenn aus Art. 146 GG die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgte. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte dieses Grundgesetzartikels ergibt sich dafür ein Anhaltspunkt.

3 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach Jentsch Di Fabio



Brüssel, den 2. März 2007

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

GENERALSEKRETARIAT

Generaldirektion F
Presse
Kommunikation
Protokoll

Transparenz
Informationen für die Öffentlichkeit

Rue de la Loi 175
B – 1048 Brüssel

Internet:
http://www.consilium.europa.eu

Frau Prof. Klaus Am Tegelberg 9 94469 Deggendorf DEUTSCHLAND

Betr.: Kosovo

Sehr geehrte Frau Prof. Klaus.

Vielen Dank für Ihren Brief der am 26.02.2007 gesendet wurde.

Wir haben Ihren Brief sorgfaltig und eigennützig gelesen, leider kann Der Rat der Europäischen Union Ihnen nicht sehr behilflich sein.

Weil wir kein Anschreiben dazu bekommen haben, haben wir verslanden, das Sie entweder Hilfe um das Petitionproblcm (Pet-4-16-07-45-016882) zu lösen brauchten oder das Sie uns Ihre wissenschaftliche Untersuchungen als Informationsmitteilung geschickt haben.
In beiden Fällen sind wir bei Ihnen bedenklich.

Mit dem Petitionsproblem kann Der Rat der Europäischen Union nicht behilflich sein, weil es sich nicht unter unseren Zustellungsbevollmächtigung befindet.

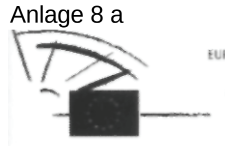
Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CONSEIL DE L
EUROPEEN
INFORMATION AU

Dienststelle Informationen für die Öffentlichkeit

Anlage 8 a



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA hEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

Referat Bürgeranfragen

102056 31.01.2008

A(2007) 10434 und 13090 - PP/vdh

Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Sojka, Am Tegelberg 9 D-94469 DEGGENDORF

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Sojka,

aufgrund der großen Anzahl der hier eingehenden Anfragen konnten wir Ihnen leider nicht früher antworten. Wir bedauern dies.

In Ihren identischen Schreiben vom 7.8.2007 und 24.10.2007 (Datum des Briefeingangs bei uns) sprechen Sie Fragen im Zusammenhang mit einer von Ihnen, wenn wir Ihre Ausführungen richtig verstanden haben, angeregten "Prüfung der Mitgliedsfähigkeit der BRD" an (gemeint wohl, ob "die BRD als Mitglied der EU tragbar ist").

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass diese von Ihnen angeregten Fragen nicht in die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments fallen. Ich möchte Sie in diesem Falle auch auf die Artikel 6 und 7 des Vertrages über die Europäische Union hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Palinkas Hauptverwaltungsrat

Europäische Union, Abk. **EU,** durch den am 1.11.1993 in Kraft getretenen Vertrag v. Maastricht gegr. wirtsch. u. polit. Zus. schluss der EG-Staaten. Grundlagen: die um die Europ. Wirtschafts- u. Währungsunion ergänzten EG (1. Säule), die gemeinsame Außen- u. Sicherheitspolitik (2. Säule) u. die Zus. arbeit in Innen- u. Justizpolitik (3. Säule). Die EU ist ein Staatenbund, in dessen Rahmen sowohl die EG als auch die Mitgl. Staaten (Europäische Gemeinschaften) ihre Rechtspersönlichkeit bewahren.

(aus Meyers Taschenlexikon, 6. Aufl.)

Näheres siehe Anlage 5!

Karl-Ernst Lober
Freier Journalist

24857 Fahrdorf, den 05.07. 07
Bergholm 55
Tel. 04621/31644 Fax. 04621/31644

An den
Innenminister des Landes Niedersachsen Herrn Schünemann Lavesallee 6 30169 Hannover

Sehr geehrter Herr Schünemann,

als Schlesier des Geburtsjahrganges 1927 bin ich Mitglied der Landsmannschaft Schlesien seit 1949. Ich war viele Jahre "gewählter" Vorsitzender der über 1 800 Mitglieder der Bundesheimatgruppe des niederschlesischer. Kreises Namslau und bin seit jahrzehnten Teilnehmer an den Bundestreffen der Schlesier. Auch mit Rücksicht auf mein Alter habe ich die Rückkehr der Schlesier zum Bundestreffen in ihr Patenland Niedersachsen positiv bewertet, zumal ich mich früher und auch in diesem Jahr in Ihrer Landeshauptstadt wohlgefühlt habe. Diese Einstellung hat aber bereits am Vormittag des 30. Juni einen erheblichen Knacks bekommen. Ich wurde zufällig Augenzeuge eines angeblichen Einsatzes von Beamten die Ihrer Dienstaufsicht unterstehen. Er erfolgte an einem vom Veranstalter genehmigten und vom Nutzer bezahlten Bücherstand. Drei Herren, von denen einer der mir seit vielen Jahren persönlich bekannte Bundesgeschäftsführer der Landsmannschaft Schlesien und Organisationsleiter des Bundestreffens, Damian Spielvogel war, bewegten sich zwischen den Büchertischen. Wegen der Anwesenheit des Herrn Spielvogel maß ich dem Auftritt keine besondere Bedeutung bei. Wenig später mußte ich erfahren, daß dieser Auftritt der Beschlagnahme von Informationsobjekten galt, die sich nicht auf dem "Index" der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien befinden. Zwischenzeitlich hat Herr Spielvogel auf ausdrückliche Befragung bestätigt, daß sich seine beiden Begleiter ihm gegenüber als Mitarbeiter des Innenministeriums und des Verfassungsschutzes Niedersachsen ausgegeben haben. Ehe ich diesen Vorgang in den ostdeutschen landsmannschaftlichen Organen, für die ich tätig bin, veröffentliche, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich darüber informieren würden, auf welcher Rechtsgrundlage diese Maßnahme erfolgte und wer unterhalb Ihrer Zuständigkeit dafür die Verantwortung trägt.
Der guten Ordnung halber möchte ich auf das Niedersächsische Pressegesetz verweisen, das in den Paragraphen 4 (Informationsrecht) + 6 (Sorgfaltspflicht) Ihre und meine Verpflichtung enthält.

Mit freundlichen Grüßen gez. *K.* - E. Lober

Anlage 11

Datum
15. Oktober 2007

(Auszug)

Lotto-Shop

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie vertreiben in Ihrem Lotto-Shop die Zeitschriften „National Zeitung" sowie „Deutsche Stimme". Beide Zeitschriften sind dem rechtsextremen Lager zuzuordnen, Die „National Zeitung" wird von dem Vorsitzenden der DVU herausgegeben, die „Deutsche Stimme" ist das Parteiorgan der NPD und wird vom NPD-Bundesvorstand herausgegeben. Beide Zeitschriften sind gekennzeichnet durch verharmlosende Beiträge zur deutschen Vergangenheit während des Nationalsozialismus sowie ausländerfeindliche und antisemitische Äußerungen.

Wir möchten Sie dringend bitten, diese beiden Zeitschriften aus Ihrem Sortiment zu nehmen, Es hinterlässt bei unseren Kunden ein schlechtes Bild, wenn einer unserer Konzessionäre rechtsextremistische Medien vertreibt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 12 a - Aus dem Brief der Tochter des Rudolf Heß:



Herausgeber: COLLEGIUM HUMANUM Akademie für Umwelt und Lebensschutz e.V. (vormals WSL-D)

38. Jahrgang Nr. 5 September / Oktober 2007

Ilse Heß über den Reichsgedanken

Aus dem Arbeits- und Internierungslager Göppingen am 13. Juli 1947, also vor 60 Jahren

Auszug aus einem Brief an ihren Anwalt

In dem Kind des bürgerlichen, gesättigten und beruhigten Deutschland von der Jahrhundertwende bis zum Ersten Weltkrieg hatte ein leidenschaftliches Ideal gelebt: Nicht jenes kaiserliche Deutschland, in dem ich heranwuchs, nein, es war mehr, es war nicht glatte, glänzende Bürgerlichkeit und deutsche Weltgeltung, nicht Potsdam und Erstes Garderegiment – das Regiment meines Vaters –, nicht schmetternde Militärmusik und das Tatütata der kaiserlichen Fanfare, es war nicht einmal Bismarck. Es war ein Traum, ein Glaube, immer wieder enttäuscht, nur eine Hoffnung.

Es waren die Nibelungen, nicht Siegfried, nein, die sterbenden Burgunden in Etzels Saal, darin groß und feuerüberflammt die Gestalten Kriemhilds und Dietrichs von Bern, es waren die untergehenden Vandalen im nordafrikanischen Reich, der letzte Kampf des Ostgotenkönigs Teja am Vesuv, Roland im Tal von Ronceval – es war, ein einziges Mal nahe der Vollendung in der Verbindung von „Humanitas" und höchster staatsmännischer Weisheit, deutschem Bewußtsein und europäischer Zusammenballung: das Reich Friedrich II. von Hohenstaufen, versunken in jähem Sturz, im Tode König Konradins auf dem Marktplatz von Neapel. Es war die Marienburg im Osten, Kampf und Ende der Deutschritter, noch einmal in strahlendem, in letztem abendländischem Glanz Prinz Eugen unter den Mauern von Wien, im Kampf gegen die Türken; es war der alte Fritz bei Kollin und Hohenfriedberg, einsam und wie verzogen von Pflicht und Sorge auf dem fast südlichen Hügel über der herben märkischen Stadt, es war General Yorck bei Tauroggen. Näher, in jüngster Zeit, schon selbst und bewußt erlebt: Langemarck und Tannenberg, der Kampf um Verdun und der Untergang der deutschen Hochseeflotte in der Bucht von Scapa Flow, Compiègne und Versailles.

Es war Untergang, Aufstieg und Untergang – der Takt des ungeheuren Pendels, das über diesem seltsamen Land der Mitte unaufhörlich ausschlug: **es war das Reich.** Jenes „Reich", das uns heute bitterböse spottend vorgehalten wird, als sei es ein böser Wille, ein deutscher böser Wille – dieses „Reich", das ein Glaube ist und eine Aufgabe, „imperium mundi" einst, hart und fordernd: „Ordnung des Abendlandes nach den Werten, die der Mitte des Erdteils entsprechen" (Zillich). Es lebte auch in dem Kind – und wenn der Vater ihm den Prinzen von Homburg gab zum Lesen, den Egmont und Minna von Barnhelm, den Hochwald von Stifter und den Grünen Heinrich, wenn die Mutter die kaum Zwölfjährige in große Konzerte führte, wenn d'Albert das Es-dur Klavierkonzert, die Berliner Philharmoniker mit großen Solisten das D-dur Violinkonzert spielten, Beethoven noch übermächtig und unverstanden aber mit zauberischer Gewalt aufklang – dann war auch dies das Reich, es war Hölderlin und Mozart, Goethe und Beethoven. Es war vorhanden und ungreifbar, ein Versprechen nur, und ein Glaube, **es war vor allem eine Aufgabe, eine große, männliche, aber ewig tragische Aufgabe.**

Ilse Hess, *„Ein Leben in Briefen"*, S. 18 f.

Liebe zum Vaterland

Heute begegnet man mitunter Bürgern, die beinahe Angst haben, sich dem Vaterland besonders ergeben zu zeigen. Wie wenn die Liebe zum Vaterland zwangsläufig Geringschätzung anderer Länder bedeutet, wie wenn der natürliche Wunsch, das eigene Vaterland schön, im Innern blühend, nach außen geachtet und geschätzt zu sehen, unvermeidlich ein Grund zur Abneigung gegen andere Völker sein müßte. Es fehlt sogar nicht an Leuten, die sich hüten, das Wort ‚Vaterland' auszusprechen, und es durch andere, wie sie meinen, angepaßtere zu ersetzen. Diese verringerte Liebe zum Vaterland, zu dieser auch von GOTT geschenkten größeren Familie, ist nicht das letzte unter den Zeichen einer Geistesverwirrung.

Papst Pius XII. (1958)

aus „Kurier der Christlichen Mitte", 1/2008

Anlage 13 a

Standgerichte und Standgerichtsbarkeit

Über dieses Thema wollten Kamerad Prof. Dr. phil. h. c. Emil Schlee und ich gemeinsam ein Buch verfassen, um diese heute verunstalteten Begriffe wieder ins rechte Licht zu rücken und so Fälschungen und Verdrehungen entgegenzuwirken. Leider konnte Emil Schlee krankheitshalber unser Vorhaben nicht mit verwirklichen, so dass ich den Stoff allein in möglichster Kürze abhandeln will.

Das Thema ist besonders durch die Trauerfeierlichkeit des kürzlich verstorbenen ehemaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger in die allgemeine Aufmerksamkeit gerückt. Filbinger war im Zweiten Weltkrieg im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit tätig, als „Marine-Richter". Er wurde deswegen hauptsächlich von 68-er-Früchtchen als NS-Unterstützer dargestellt, von anderen namhaften Personen hingegen als „Antifaschist", ja sogar als Widerständler gepriesen. Was Filbinger nun wirklich war, ist nicht Gegenstand vorliegender Ausführungen; vielmehr sollen Standrecht und Standgerichte im Rahmen der Wehroder Militär-Gerichtsbarkeit dargestellt werden. Dabei wird meine Meinung nicht unerwähnt bleiben: Wehrmachtsrichter waren aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrichtung bei der Vorbereitung auf ihr Amt nicht dahingehend geschult worden, Angeklagte zu bemitleiden oder gar wegen deren schlechter Umwelteinflüsse freizusprechen und in Genesungsurlaub zu schicken. Denn die Militärgerichtsbarkeit wurde als Disziplinierungs-Einrichtung verstanden, und wer „vors Kriegsgericht" kam, hatte meistens die Gelegenheit, unliebsame Bekanntschaft mit dem Scharfrichter oder dem Erschießungskommando zu machen. Das Ziel meiner Ausführungen ist es, nicht die letzten Monate vor dem Zusammenbruch als Maßstab anzulegen, sondern diesen Teil des Wehrrechts von seinen Anfängen bis zur Abschaffung durch das Kontrollrats-Dekret vom 30.11.1945 vorzutragen.

Die Militärgerichtsbarkeit ist Teil des allgemeinen Soldatenrechts, das die Verhältnisse der im Bereich des Wehrwesens Dienenden oder Beschäftigten einschließlich ihrer Angehörigen regelt. Es erstreckt sind auf Besoldung und Versorgung, Wehrpflicht, Wehrverwaltung, Rechtstellung der Soldaten und der nicht zu den Soldaten gehörenden Militärbeamten wie auf das Wehr- oder Militärrecht einschließlich des Wehrstrafrechts, des Beschwerderechts und Disziplinarrechts. Das Wehrstrafrecht ist durch das Wehrstrafgesetz geregelt. Interessant dürfte sein:

In der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16.04.1871 wird im Kapitel über das „Reichskriegswesen" in Art. 61 bestimmt: Nach Publikation der Verfassung ist in dem ganzen Reiche die Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als auch die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich das Militär-Strafgesetzbuch vom 03.04.1845, die Militär-Strafrechtsordnung (ebenfalls) vom 03.04.1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20.07.1843 ...". Und in Abs. 2 ist vorgesehen, dass „nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres" ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt werden. - Am 01.12.1898 verordnete der Deutsche Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags die Militärstrafgerichtsordnung, die hier auszugsweise wiedergegeben wird:

(Original-Abdrucke) RGBl. Nr. 53 Seiten 1189, 1198-1200

Am 20.06,1872 wurde das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich verabschiedet, das - wie im Hauptteil bereits bemerkt - durchaus neuzeitliche Grundgedanken und Formulierungen aufweist. Nach einleitenden Bestimmungen mit umfassenden Begriffs-Definitionen folgt im „Ersten Theil" der Abschnitt über Strafen gegen Personen des Soldatenstandes, dann gegen Militärbeamte sowie Regelungen über Teilnahme, Gründe, die die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen; es folgen die Bestimmungen über „Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes" (Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat, die Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, die unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, die Feigheit, aber auch über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, den Missbrauch der Dienstgewalt, widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum, andere widerrechtliche Handlungen und Handlungen gegen die militärische Ordnung). Danach werder militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten abgehandelt, ebenso für Personen, die den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind. Für die Marine gelten Zusatzbestimmungen, und im Verzeichnis zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine werden die Offiziers- und Unteroffiziers-Ränge aufgezählt, aber auch neben einfachen Soldaten die Mitglieder des Sanitäts-Korps sowie die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps; schließlich werden Militärbeamte rangmäßig abgehandelt.

Die Weimarer Verfassung vom 11.08.1919 hob in Art. 106 die Militärgerichtsbarkeit auf, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Aufgrund des Gesetzes über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12.05.1933, geändert durch Gesetz vom 26.06.1936, erlebte das Wehrrecht eine Auferstehung. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 29.09.1936 befasst sich im Vierten Abschnitt mit der „Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile). Es heißt da in den §§ 380 ff.:

(Original-Texte) Anlage 13 g §§ 380-393

Die Wehrgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht von 1939 - 1945 wird sehr gründlich abgehandelt von Franz W. Seidler im gleichnamigen Buch (Schnellbach 1999). Seidler befasst sich mit den Strafbestimmungen im Krieg, der Funktion der Strafen im Dritten Reich, der Organisation des Wehrrechtswesens und bringt die Wehrmachtskriminalstatistik sowie die Wehrmachtgnadenordnung, die Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Bewährungstruppen zur Sprache. Ferner werden der Strafvollzug in der Wehrmacht und schließlich das Rechtswesen der Waffen-SS abgehandelt.

Durch Kontrollrats-Anordnung vom 30.11.1945 wurde die Militärgerichtsbarkeit „aufgehoben", gleichwohl flickte man in das Grundgesetz - wohl in vorauseilendem Gehorsam - den Art. 96 ein. Dieser erteilt dem Bund die Ermächtigung zur Errichtung von Wehrstrafgerichten als Bundesgerichte für den Verteidigungsfall.

Zwar hat der Alliierte Kontrollrat die Wehrgerichtsbarkeit abgeschafft, damit aber keineswegs auch die typischen Verbrechen und Vergehen wie die der Fahnenflucht, der Selbstzerstümmelung, der Feigheit, des Missbrauchs der Befehlsgewalt u.a. (Es wäre böswillig zu meinen, dass diese Fehltaten heutzutage als nicht mehr als ahndenswert, sondern eher als förderungswürdig empfunden würden).

— 1189 —

Reichs-Gesetzblatt.

№ 53.

Inhalt: Militärstrafgerichtsordnung. S. 1189. — Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. S. 1289. — Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. S. 1297.

(Nr. 2531.) Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Theil.
Gerichtsverfassung.

Erster Titel.
Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

§. 1.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
2. die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes;
3. die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;
4. die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind;
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1898.

§. 35.

Die Bestimmungen des §. 34 finden bei strafbaren Handlungen, welche nach ihrem gesetzlichen Thatbestande das Zusammenwirken Mehrerer voraussetzen, entsprechende Anwendung.

§. 36.

Bestehen zwischen mehreren Gerichtsherren Zweifel darüber, welcher der zuständige ist, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Gerichtsherr und in Ermangelung eines solchen das gemeinsame obere Gericht.

§. 37.

Im Verordnungswege kann, soweit besondere Verhältnisse es erfordern, die Gerichtsbarkeit der in den §§. 19, 20, 22 bezeichneten Befehlshaber auf bestimmte Truppentheile oder Militärverbände eingeschränkt oder ausgedehnt, sowie auch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit verliehen werden.

Dritter Abschnitt.

Erkennende Gerichte.

I. Standgerichte.

§. 38.

Die Standgerichte bestehen aus drei Richtern, und zwar aus

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
einem Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) als erstem Beisitzer und
einem Premierlieutenant (Lieutenant zur See) als zweitem Beisitzer.

§. 39.

Sind Offiziere der vorgeschriebenen Dienstgrade nicht vorhanden oder sind die vorhandenen sämmtlich an der Ausübung des Richteramts verhindert, so kann an die Stelle des fehlenden Offiziers ein Offizier des nächstniederen oder des nächsthöheren Dienstgrades treten.

§. 40.

Als Richter kann nur mitwirken, wer seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehört.

§. 41.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt. Für die gleiche Dauer sind ständige Stellvertreter zu bezeichnen.

§. 42.

Die Richter und deren Stellvertreter werden beim Antritte des Richteramts durch den Gerichtsherrn beeidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ueber die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 43.

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahrs einer der Richter oder Stellvertreter aus, oder ist er an der Ausübung des Richteramts dauernd verhindert, so ist erforderlichen Falles für den Rest des Geschäftsjahrs ein anderer Offizier als Richter zu bestellen.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung eines Richters und dessen Stellvertreters kann ein Offizier des entsprechenden Dienstgrades für den einzelnen Fall als Richter berufen werden.

§. 44.

Im Felde und an Bord erfolgt die Berufung sämmtlicher Richter für den einzelnen Fall. Die Bestimmung des §. 40 findet keine Anwendung.

An Bord kann im Bedürfnißfall als zweiter Beisitzer ein Mitglied des Sanitätsoffizierkorps oder Maschineningenieurkorps oder ein Deckoffizier berufen werden.

§. 45.

Die Standgerichte sind zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (§§. 15, 16).

§. 46.

Vor die Standgerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen in Folge der Bestimmungen des §. 63 zufällt.

§. 47.

Das Standgericht darf neben einer etwa auszusprechenden Einziehung auf keine andere und keine höhere Strafe als auf Freiheitsstrafe nicht über sechs Wochen und auf Geldstrafe nicht über einhundertfünfzig Mark, im Felde und an Bord neben Einziehung und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf Freiheitsstrafe nicht über drei Monate und Geldstrafe nicht über dreihundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander, erkennen.

Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (§§. 74, 77 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, §. 54 des Militärstrafgesetzbuchs)

185*

dürfen die verschiedenen Freiheitsstrafen zusammen die im Absatz 1 bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten.

§. 48.

Die Standgerichte, welche im Felde zusammentreten, heißen Feldstandgerichte.

Die Standgerichte, welche an Bord zusammentreten, heißen Bordstandgerichte.

II. Kriegsgerichte.

§. 49.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus
einem Kriegsgerichtsrathe (§. 13 Absatz 3) und
vier Offizieren.

§. 50.

Außer dem Kriegsgerichtsrathe sind als Richter zu berufen:

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder Unteroffizier ist:
   ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und zwei Premierlieutenants;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
   ein Oberstlieutenant, ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutenant;
3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
   ein Oberst, zwei Oberstlieutenants oder Majors und ein Hauptmann (Rittmeister);
4. wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist:
   ein Generalmajor, ein Oberst, ein Oberstlieutenant und ein Major;
5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
   ein Generalmajor, zwei Obersten und ein Oberstlieutenant;
6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist:
   ein Generallieutenant, zwei Generalmajors und ein Oberst;
7. wenn der Angeklagte ein Generallieutenant ist:
   ein General, zwei Generallieutenants und ein Generalmajor;
8. wenn der Angeklagte ein General oder ein im höheren Range stehender Offizier ist:
   zwei Generale und zwei Generallieutenants.

Vierter Abschnitt

Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile)

§ 380 *(336)*

Kein Rechtsmittel

Gegen die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile) gibt es kein Rechtsmittel. Sie unterliegen jedoch einer Nachprüfung, die zur Bestätigung oder Aufhebung führt.

§ 381 *(337)*

Rechtskraft durch Bestätigung

(1) Die Feldurteile und die Bordurteile (§ 380) werden rechtskräftig und vollstreckbar durch die Bestätigung.

(2) Dies gilt auch für militärgerichtliche Urteile, die zu der Zeit, zu der ein das mobile Verfahren für den Angeklagten begründendes Verhältnis eintritt, noch nicht rechtskräftig waren.

§ 382 *(338)*

Bestimmung des Führers und Reichskanzlers über Befugnis zum Bestätigen und Aufheben

Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Führer und Reichskanzler.

§ 383 *(339)*

Vernehmung des verurteilten Angeklagten vor Entschließung über die Bestätigung

(1) Vor der Entschließung über die Bestätigung hat der Gerichtsherr den verurteilten Angeklagten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Offizier protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe.

(2) Dieser Vernehmung bedarf es nicht, wenn der Angeklagte in den Fällen des § 381 Abs. 2 bereits ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt und begründet hatte.

§ 384 *(340)*

Vorlage der vom Führer und Reichskanzler zu bestätigenden Urteile an diesen

Die Urteile, deren Bestätigung sich der Führer und Reichskanzler vorbehält, hat ihm der Reichskriegsminister mit einem Rechtsgutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten vorzulegen.

§ 385 *(341)*

Begutachtung anderer Urteile vor der Bestätigung

(1) Andere Urteile dürfen nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers bestätigt werden, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahr erkannt ist.

(2) Lautet ein kriegsgerichtliches Urteil auf Freisprechung oder auf eine geringere als die im Abs. 1 bezeichnete Strafe, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts vom Antrag des Vertreters der Anklage wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

§ 386 *(342)*

Verbot der Begutachtung für bestimmte Personen

Ein Beamter oder Offizier, der in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger mitgewirkt hat, soll das Rechtsgutachten nicht erstatten.

§ 387 *(343)*

Vervollständigung der Untersuchung

Der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

§ 388 *(344)*

Vorlage zur Entscheidung über Aufhebung

(1) War das Urteil in den Fällen des § 381 Abs. 2 durch ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel bereits angefochten, oder werden in dem Rechtsgutachten (§ 385) gegen die Gesetzlichkeit des Urteils oder gegen die tatsächliche Feststellung wesentliche Bedenken erhoben, so hat der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber, wenn er nicht selbst über die Aufhebung des Urteils befinden kann, die Entscheidung des hierfür zuständigen Befehlshabers herbeizuführen.

(2) In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilt. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.

§ 389 *(345)*

Entscheidung über Aufhebung

Der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber hat nach Einholen des Gutachtens eines ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben ist.

§ 390 *(346)*

Vermerk und Bekanntgabe der Bestätigung

Die erteilte Bestätigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken und dem Angeklagten in derselben Art bekanntzugeben wie eine Anklageverfügung (§§ 206, 207).

§ 391 *(347)*

Verfahren bei Aufhebung des Urteils

(1) Wird das Urteil aufgehoben, so ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen. Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befaßte zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gericht dürfen nicht die Personen als Richter zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

(2) Der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann auch die Aburteilung im ordentlichen Verfahren anordnen, wenn der Aufschub bis zur Beendigung des die Anwendung des mobilen Verfahrens begründenden Verhältnisses aus besonderen Gründen zweckmäßig ist.

§ 392 *(348; Abs. 2 VO)*

Überleitung in das ordentliche Verfahren

(1) Wird ein das mobile Verfahren für den Beschuldigten begründendes Verhältnis beendet, so findet Überleitung in das ordentliche Verfahren statt.

(2) War jedoch ein Urteil bereits ergangen, so hat über die Bestätigung der bis dahin zuständige Befehlshaber auf Grund der Vorschriften der §§ 383 bis 389 zu befinden. Wird die Bestätigung versagt, so ist das Urteil dem Angeklagten nach seinem Übertritt in den immobilen Verband bekanntzumachen (§ 80). Gegen das Urteil kann binnen der gesetzlichen Frist (§ 340) Berufung eingelegt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1). Die Frist läuft auch für den Gerichtsherrn vom Tage der Bekanntmachung des Urteils an den Angeklagten. Die gerichtsherrlichen Befugnisse gehen in einem solchen Fall auf den Gerichtsherrn des immobilen Verbandes über.

§ 393 *(349)*

Verfahren bei Demobilmachung

(1) Von der Beendigung des mobilen Zustandes an sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht mehr anzuwenden. Noch nicht erledigte Strafsachen sind in das ordentliche Verfahren überzuleiten.

Wie Wilhelm Hillek (Hg.) in „Die Wehrmacht als Befreierin" ausführt, haben „die sozialdemokratischen Führer des Reichs schärfstes, rücksichtsloses Durchgreifen befohlen. Veranlasst wurden solche harten Befehle nicht zuletzt durch das erbarmungslose Wüten der Bolschewisten überall dort, wo sie bereits an die Macht gelangt waren - vor allem in Russland und, seit März 1919, auch in Ungarn. Von Noske stammte der Befehl an die Freikorps, grundsätzlich jeden zu erschießen, der mit der Waffe in der Hand angetroffen werde. Die vom Justizminister der sozialdemokratischen Regierung Bayerns ausgearbeitete Anweisung an die Truppe für die Niederschlagung der Kommunisten in München reichte beinahe an Erbar-mungslosigkeit. Auch in den bürgerlichen Kreisen neigte man dazu, die Freikorpskämpfer zur „tabula rasa" aufzuwiegeln. Thomas Mann hat am 02.05.1919 in seinem Tagebuch Betrachtungen notiert, die er mit Freunden angesichts der Münchner Befreiungskämpfe und des Auftauchens aus dem Osten stammender roter Revolutionseinpeitscher angestellt hat. Kommandeure der freiwilligen Verbände hätten dafür gesorgt, dass das „Feuer frei!" von Noske, die unbarmherzige Anweisung .... nicht zur Entartung der Mannschaft geführt hätten. Ein „eindringlicher Befehl" habe angeordnet, „dass unter keinen Umständen Gefangene misshandelt oder erschossen werden dürfen".

Der geschichtliche Verlauf hat die Standgerichte und die Standgerichtsbarkeit von der ursprünglichen Zuständigkeit „für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit" gewandelt zu Instanzen „von einer geradezu unmenschlichen Strafmaß-findung". Die Standgerichte hätten in den letzten Kriegsmonaten nur Todesstrafe oder Freispruch gekannt. Mit Hilfe der Wehrmachtsjustiz hätten die Kommandeure und Befehlshaber den letzten Versuch gemacht, Kampfmoral und Einsatzwillen aufrechtzuerhalten (Seidler a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Standgerichtsbarkeit und der Standgerichte im Rahmen des Wehrrechts ist, wie erwähnt, nicht von extremen Situationen, sondern von normalen Verhältnissen (auch im Kriege) auszugehen.

Anlage 14



22.11.2007 (Berlin)

Chuzpe ersten Ranges

Es sieht nicht gut aus, Deutschland um noch mehr Entschädigungsleistungen zu bitten.. Die heute lebenden Deutschen haben nichts verbrochen, die anderen sind größtenteils verstorben, und tür ihre Taten wurde gezahlt. Wie sehr wollen wir uns eigentlich selbst erniedrigen? Israelis, die nie in Deutschland gelebt und gearbeitet haben, konnten sich deutsche Renten erstreiten, die aus den Rücklagen deutscher Arbeitnehmer bezahlt wurden. Diese Renten sind großzügiger als das, was Israel anzubieten hat

Der Gedanke, dass vergossenes Blut Geld wert ist, ist unerträglich. Heute ist es nur mehr verabscheuungswür-dig, wenn die Kinder und Enkel von Ho-locaustübenebenden mehr Geld verlangen, weil sie während ihres Studiums unter Kopischmerzen litten. Das ist Chuzpe ersten Ranges.

Einerseits gibt es tausende Israelis, die einen deutschen Pass haben, und wiederum tausende, die in Deutschland leben, wohin nie wieder zurückzukehren sei einst geschworen haben.

aus „National-Zeitung" vom 30.11.2007

<u>Oberst Scott Ritter, ehemals UNO-Kontaktmann zum israelischen Geheimdienst, kritisiert erneut die Manipulation der US-Aussenpolitik durch Israel</u>

Die Vereinigten Staaten müssen »die Gesamtheit ihrer Beziehungen mit Israel auf den Prüfstand stellen«. Denn: Israel benehme sich »nicht mehr als Freund, sondern als Feind Amerikas«. Das konstatierte Scott *Ritter, Oberst a.D. der US-Marines* und *ehemaliger Teamleiter der UN-Waffeninspekteure im Irak, in einem* beim US-Internetdienst Information Clearing House veröffentlichten Essay. Der weltweit bekannte Kritiker von US-Präsident George W. Bush kritisierte den Einfluß der mächtigen Israel-Lobby auf die Nahost-Politik *Washingtons massiv. Ritter monierte wörtlich die »heimtückische Art, mit der die derzeitige israelische* Regierung die politische Maschinerie in den USA manipuliert«, um über ihre vielfältigen und engen Verbindungen zu zionistisch-neokonservativen Regierungsbeamten und Kongreßmitgliedern Unterstützung für ihre Politik zu erhalten. *Dies stelle* »nichts anderes als eine direkte Einmischung in die *Regierungsgeschäfte eines* souveränen Staates dar, zum Nachteil der nationalen Sicherheitsinteressen der USA«, und komme »einem Verrat gleich«. Tatsache sei, daß in der US-amerikanischen Nahostpolitik »der israelische Standpunkt dominiert«, *obwohl* »die israelischen Atomwaffen das Kernstück der Instabilität in dieser sehr unruhigen Region darstellen«.

Laut Ritter basiert der israelische Stadtpunkt nicht »auf Vernunft und Logik«, sondern »auf Intoleranz und unverantwortlichem Unilateralismus, dem die Normen der Weltgemeinschaft egal sind«. Jede Kritik werde von der zionistischen Regierung durch die »schamlose Anrufung des Holocaust« erstickt. Damit werde auch »die derzeitige grausame und intolerante Politik« Israels gegen die Palästinenser verteidigt, die, so Ritter, »in ethnischem und religiösem Haß wurzelt. Ritter war in den 90er Jahren Verbindungsmann der UNO-Irak-Inspekteure zum zuständigen israelischen Geheimdienst. (Anm.PHI: Wie Israel die Politik der USA lenkt können Sie ausführlich in dem Buch der amerikanischen Universitätsprofessoren Mearsheimer und Walt: „Die Israel-Lobby in den USA" lesen, daß seit November 2007 auch in deutscher Sprache lieferbar ist, 220 Seiten, Leinen, Preis 24,80 – auch über unsere Redaktion in Litauen zu beziehen)

aus „Politische Hintergrundinformationen" Auslandsdienst vom 31.12.2007

Bitte Amis, bleibt...

Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck (SPD) war nach seinem jüngsten Gespräch mit dem Oberbefehlshaber der US-Armee in Europa, General David McKiernan, völlig aus dem Häuschen. Baumholder, die größte deutsche US-Garnisonsstadt, habe „sehr gute Aussichten", dauerhaft und in gleicher Stärke als US-Standort erhalten zu bleiben, schwärmte er. *Die Entscheidung, ob* die rheinland-pfälzischen Armee-Standorte Baumholder und Kaiserslautern auf Dauer mit unverändert starken Einheiten belegt würden, werde Ende Januar/Anfang Februar getroffen.

aus „National-Zeitung" vom 04.01.2008

Briten bauen aus

In der niedersächsischen Ortschaft Dorfmark (Landkreis Soltau-Fallingbostel) ist der erste Richtkranz für eine neue Siedlung für Angehörige der britischen Streitkräfte hochgezogen worden. Vertreter der Stadt sowie der britischen Armee würdigten das Ereignis in höchsten Tönen. Insgesamt umfasst die Siedlung 85 Wohneinheiten für Militärangehörige. Bis Ende 2009 sollen sämtliche Häuser fertiggestellt sein.

Derzeit sind noch etwa 23.000 Soldaten, 2.000 Zivilangestellte und 30.000 Familienmitglieder der britischen Streitkräfte in Deutschland stationiert. Die britische Armee betreibt in Deutschland unter anderem zwei große Truppenübungsplätze und mehrere Standortübungsplätze, 32 Schulen, 50 Einkaufszentren und neun Kinos. Es existieren außerdem eine Wochenzeitung, zwei Radioprogramme und ein Fernsehsender für die britischen Militärangehörigen. Neben Mönchengladbach sind Herford, Bielefeld, Bergen-Hohne, Celle, Bad Fallingbostel, Gütersloh, Hameln, Münster, Niederkrüchten, Osnabrück und Paderborn die wichtigsten Standorte der britischen Truppen, die 63 Jahre nach Kriegsende eigentlich längst auf ihre Insel zurückgehörten.

(National-Zeitung v. 15.2.08)

Anlage 16 - Aus dem letzten Wehrmachtsbericht vom 09.05.1945:

Seit Mitternacht schweigen nun an allen Fronten die Waffen. Auf Befehl des Großadmirals hat die Wehrmacht den aussichtslos gewordenen Kampf eingestellt. Damit ist das fast sechsjährige ehrenhafte Ringen zu Ende. Es hat uns große Siege, aber auch schwere Niederlagen gebracht.

Die deutsche Wehrmacht ist am Ende einer gewaltigen Übermacht ehrenvoll erlegen. Der deutsche Soldat hat getreu seinem Eid im besten Einsatz für sein Volk für immer Unvergeßliches geleistet. Die Heimat hat ihn bis zuletzt mit allen Kräften unter schwersten Opfern unterstützt.

Die einmalige Leistung der Front und der Heimat wird in einem späteren Urteil der Geschichte ihre endgültige Würdigung finden. Den Leistungen und Opfern der deutschen Soldaten zu Wasser, zu Lande und in der Luft wird auch der Gegner die Achtung nicht versagen.

Jeder Soldat kann deshalb die Waffen aufrecht und stolz aus der Hand legen und in der schwersten Stunde unserer Geschichte tapfer und zuversichtlich an die Arbeit gehen für das ewige Leben unseres Volkes,

Die Wehrmacht gedenkt in dieser schweren Stunde ihrer vor dem Feind gebliebenen Kameraden. Die Toten verpflichten zu bedingungsloser Treue, Gehorsam und Disziplin gegenüber dem aus zahllosen Wunden blutenden Vaterlande."

(Dieser Wehrmachtsbericht wurde am 13. Sept. 1975 durch Großadmiral a. D. Karl Dönitz als authentisch abgezeichnet.)

aus: Karl Alman „Großadmiral Karl Dönitz"

Anlage 17

LESERBRIEF

Karl Dönitz an Karl Carstens

Zum Artikel von Rainer Blasius „Der Großadmiral als Kleinpräsident" (F.A.Z. vom 23. Mai): Nach dem Tode von Karl Dönitz am 24. Dezember 1980 übermittelte sein Anwalt eine Art Testament an den damaligen Bundespräsidenten Carstens:

„Nach dem Inkrafttreten der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, heute vor dreißig Jahren, verblieb ich in dem von mir übernommenen und von den Alliierten Hauptmächten anerkannten Amt als Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. Über den Bestand dieses Amtes und der Reichsregierung hatte ich keine Illusionen. Ich wollte aber von mir aus nichts tun, was als eine freiwillige Aufgabe der deutschen Souveränität und damit als Verzicht auf den politischen Bestand des Deutschen Reiches ausgelegt werden könnte. Die Gefangennahme am 23. Mai 1945 setzte der Ausübung der Regierungs-gewalt faktisch ein Ende. Als ich am 1. Oktober 1956 aus dem Spandauer Gefängnis entlassen wurde, in das mich das Internationale Militärtribunal unter ausdrücklicher Bestätigung meines Amtes als Staatsoberhaupt geworfen hatte, fand ich auf dem nicht annektierten Boden des Reiches zwei deutsche Staaten vor, die sich nach ihren Verfassungen beide die Wiedervereinigung der Deutschen in einem Staat zum Ziel gesetzt hatten. Dieses Ziel hat die Deutsche Demokratische Republik durch die Änderung ihrer Verfassung am 7. Oktober 1974 ausdrücklich aufgegeben. Damit ist heute nur noch die Bundesrepublik Deutschland Träger des Reichsgedan-kens, dessen Wahrung mir anvertraut war. Im Bewußtsein nicht endender Verantwortung gegenüber dem Deutschen Volk übertrage ich Inhalt und Aufgabe meines Amtes als letztes Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches auf den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Karl Dönitz"

Dieser Akt bestätigt die These von Rainer Blasius, daß sich Dönitz bis zu seinem Tod als legales Staatsoberhaupt ansah oder zumindest noch nachwirkende Rech-te des Staatsoberhauptes für möglich hielt, die es zu wahren galt.

Hans Neusel, Staatssekretär a. D.. Bonn

aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 02.06.2005

Am 22. Mai 1945 erhielt der Adjutant von G A Dönitz, KKpt. Lüdde-Neurath, einen Anruf aus dem Stab von General Rooks. GA Dönitz wurde aufgefordert, am nächsten Morgen um 9.45 Uhr mit GenOberst Jodl und Generaladmiral von Friedeburg auf der „Patria" zu erscheinen.

Als die drei Deutschen am anderen Morgen das Fallreep der „Patria" erreichten, warteten dort bereits die Pressefotografen. Der sonst stets zum Empfang nach Protokoll bereitstehende Oberleutnant und der präsentierende Posten waren verschwunden. Die drei Repräsentanten Deutschlands wurden in die Bar der „Patria" geführt, die als Verhandlungsraum hergerichtet war.

Nachdem sie hier fünf Minuten gewartet hatten, betraten General Rooks, Brigadier Foord, GenMaj. Truskow und die Dolmetscher den Raum. Beide Gruppen ließen sich jeweils an einer Längsseite des Tisches nieder.

General Rooks ergriff das Wort. Er sagte, er habe aus dem Alliierten HQ von General Eisenhower Befehl erhalten, ihn, Großadmiral Dönitz, die deutsche Reichsregierung und das OKW zu verhaften. In seiner kurzen Rede erklärte General Rooks, daß diese Verhaftung in Übereinstimmung Eisenhowers mit dem sowjetischen Oberkommando erfolge. Als er abschließend den Reichspräsidenten fragte, ob dieser noch etwas zu sagen habe, erwiderte Dönitz: „In dieser Lage erübrigt sich jedes Wort!"!

Mit einem Begleitoffizier fuhren die Verhafteten zur Marineschule Flensburg-Mürwik zurück. Sie hatten bis zum Mittag Zeit zum Packen erhalten. Vor dem Gebäude gingen Dönitz und Friedeburg noch einige Minuten auf und ab; von Friedeburg erklärte, daß er diese Entehrung nicht mitmachen werde. Großadmiral Dönitz widersprach, denn zu dieser Zeit glaubte er noch daran, daß sich der Gegner an die Genfer Konvention halten werde.

Gegen 11 Uhr, lange Zeit vor der vereinbarten Frist, die den Gefangenen gesetzt worden war, erschien ein englischer Captain mit einigen Soldaten auf der Bildfläche, die GA Dönitz zur Eile antrieben und dabei das Trauerhaus Lüth derart durchstöberten, daß Frau Lüth, die ihren Mann wenige Tage vorher verloren hatte, weinend die Flucht ergriff. (Kpt. z. S. Wolfgang Lüth wurde in der Nacht zum 14. Mai 1945 im Park der Marineschule Flensburg-Mürwik von einem deutschen Posten versehentlich erschossen, als er angerufen wurde und die Parole nicht nannte.)

Unter starker Bewachung wurden die Männer schließlich zum Polizeipräsidium Flensburg gefahren, wo eine Leibesvisitation stattfand, bei der „nichts undurchforscht blieb". (Siehe: Lüdde-Neurath: Die Regierung Dönitz.) Gleichzeitig wurde in Abwesenheit der Inhaber deren Gepäck durchsucht, wobei Füllhalter, Geld und andere Wertgegenstände spurlos verschwanden. Großadmiral Dönitz wurde der Marschallstab und der Interimsstab gestohlen.

Die Truppe, die sich dieser Diebstähle schuldig machte, ist bekannt. Sie hat Für immer Unehre auf sich geladen, wie einer ihrer Kommandeure, der leider nicht dabei war, später aussagte.

Nach einstündiger Wartezeit in der Halle des Polizeipräsidiums wurden dann unter schwerer Bewachung Reichsminister Graf Schwerin-Krosigk mit den Mitgliedern der geschäftsführenden Reichsregierung und GenOberst Jodl mit den Offizieren des OKW eingeliefert.

Die geschäftsführende Reichsregierung war bereits um 10 Uhr von Soldaten der 11. Brit. PD verhaftet worden. Diese hatten das Regierungsgebäude mit Panzern umstellt, als gelte es, eine feindliche Panzer-Division unschädlich zu machen. Unter Leitung von Brigadier Churcher, dem britischen Stadtkommandanten vom Flensburg, waren sie mit schußbereiten Waffen in den Sitzungssaal eingedrungen und hatten mit den Rufen „Hands up!" nach Wildwestart und „Hosen

runter!" nach übelster Ganovenart die Mitglieder der Reichsregierung überfallen. Danach wurden sie alle auf dem Hof zusammengetrieben, wo sie mit erhobenen Händen im Kreuzfeuer der Fotografen standen, bis ihre Zimmer durchwühlt und auch ihnen alle Wertsachen gestohlen waren.

Genoberst Jodl prägte für diese Fehlleistung einer im Felde bewährten britischen Panzer-Division die zutreffende Bezeichnung „organisierte Plünderung*'.

Generaladmiral von Friedeburg, der letzte Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, nahm in seiner Wohnung Gift. Selbst seine Leiche wurde noch von britischen Soldaten gefleddert. In einem Brief vom 26. Mai 1945 äußerte sich Großadmiral Dönitz zu diesen Vorkommnissen, die er dem britischen Oberbefehlshaber Sir Reginald Montgomery schrieb, ohne auch nur ein Blatt vor den Mund zu nehmen, eindeutig:

„Herr Generalfeldmarschall!

Ich sehe mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Nach meiner Verhaftung durch Ihrem Oberbefehl unterstehende Truppen am 23. Mai 1945 in Flensburg mußte ich mich einer jeder Rücksicht auf meinen Dienstgrad entbehrenden Leibesvisitation unterziehen. Gleichzeitig wurde mein Privatgepäck durchsucht. Es wurde diesem außer einer Reihe von Wertgegenständen auch mein Marschallstab entnommen, den ich in der Überzeugung, daß dieses Ehrenzeichen eines Soldaten meiner Stellung auch vom siegreichen Gegner geachtet werden würde, in meinem Privatgepäck gelassen hatte. Ich habe weder für die entnommenen Wertsachen noch für den Marschallstab und den mir ebenfalls bei der Leibesvisitation abgenommenen Interimsstab irgendeine Quittung erhalten.

Da ich sicher bin, daß von Ihnen, Herr Generalfeldmarschall, irgendwelche Verstöße gegen ehrenvolles Verhalten und die Unantastbarkeit privaten Eigentums nicht geduldet werden, bringe ich Ihnen diese diffamierenden Vorkommnisse zur Kenntnis und bin überzeugt, daß auf diesem Wege die Rückgabe des Marschallstabes und des Interimsstabes und der entnommenen Privatsachen an mich erfolgen wird.

Ich bin mit vorzüglicher Hochachtung!
gez. Dönitz."

Großadmiral Dönitz sollte sich getäuscht haben.



VERRAT der Systemparteien. Historische Wahlplakate von SPD und CDU, von denen die beiden *„Volksparteien"* heute nichts mehr wissen wollen...

Aus "Phoenix" Nr. 3/2007. Herausaeber. Verleger und Schriftleiter: Walter Ochensberger

Erneuter Verrat an Schlesien und den Schlesiern durch die CDU

Die CDU-Betreiber der Liquidation des Namens Niederschlesien, allen voran der sachsische Innenminister Buto-lo und Ministerpräsident Milbradt, haben durch den Sächsischen Landtag am 23. Januar 2008 mit 65 JA, 52 NEIN, bei sieben Enthaltungen die Kreisreform beschließen lassen und damit als gewolltes Nebenprodukt dem „Niederschlesischen Oberlausitzkreis/NOL" den Todesstoß verpaßt. Er war der letzte prägnante Hinweis auf die schlesische Indentität eines Landstriches westlich der Neiße, übrigens so groß wie das Saarland. Ein Bezirk Niederschlesiens unter der Verwaltungshoheit Sachsen wäre die bessere Lösung gewesen.

Nun hat auch das Rest-Niederschlesien somit aufgehört zu bestehen

Völkerrechtlich ist dieses allerdings alles sehr fraglich. Wer da immer noch glaubt, die CDU sei eine volkstreue Partei und stehe zu den Heimatvertriebenen, der irrt gewaltig und hat nichts dazu gelernt. Für uns Schlesier ist der 23. Januar 2008 ein weiterer Trauertag, und die Polen können erneut jubeln!

Ein kleiner Funke Hoffnung besteht noch

Ein kleiner Funke Hoffnung besteht noch, da das sächsische Verfassungsgericht noch über eine Verfassungsbeschwerde in dieser Sache zu entscheiden hat. Daher stellen wir die Protestunterschriften-Aktion noch nicht ein. Gleichzeitig danken wir allen Verbänden und Einzelpersonen, die Protestunterschriften sammelten.

Als überzeugte Schlesier merken wir uns für die Zukunft: Eine Partei, wie die CDU, ist für Schlesier nicht mehr wählbar. Ohne Verhandlungen, ohne Volksbefragung, ohne Befragung der betroffenen Heimatvertriebenen verscherbelte diese CDU bereits 1989/1990 zur Freude des polnischen Raub- und Vertreiberstaates unsere Heimatgebiete im Osten.

Die Machenschaften anläßlich des Schlesiertreffens

Die Machenschaften anläßlich des Schlesiertreffens 2007 (Redeverbote. Bücherverbote, Verbot von Informationsständen usw. usf.) schlagen außerdem sehr negativ zu Buche. Das Patenland Niedersachsen hat mit seiner CDU-Führung auch gezeigt (Rede Wulf!), was sie von uns Schlesiern hält, nämlich nichts. Es wird Zeit, daß die Schlesier alle CDU-gesteuerten Führungskräfte bei den nächsten internen Wahlen zum „Teufel jagen". Die wahnwitzigen Vorstellungen von Verständigung und Versöhnung der politischen BRD-Klasse unter Verzicht auf Recht und Wahrheit stärken nur den polnischen Staat. Im polnischen Sprachgebrauch gibt es nicht umsonst die Bemerkung „Du bist so dumm wie ein Deutscher!"



gez. Klaus Hoffmann, Vorsitzender des FHwO e. V, 1940 in Breslau geb. 1946 von dort vertrieben

gez. Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Klaus Sojka geb. in Gogolin/Oberschlesien, Schirmherr des FHwO e. V.

Informationen über das Freundschaftsund Hilfswerk-Ost e. V./ FHwO

Postfach 11 54, 29543 Bad Bevensen, Telefon 0 58 21/32 36

An den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Postfach 10 09 64 • 04009 Leipzig

Verfassungsbeschwerde gegen das Landesgesetz zur Kreis- und Gebietsreform vom 23. Januar 2008

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde in meiner Eigenschaft als

- Schlesier, der in Gogolin geboren wurde und dort bis zur Einberufung zur Kriegsmarine gewohnt hat,
- Schirmherr des Freundschafts- und Hilfswerks Ost e. V., Vorsitzender: Herr Klaus Hoffmann, 29543 Bad Bevensen.

Ich fechte an

- das Landesgesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise vom 23. Januar 2008, soweit es die Bezeichnung „Niederschlesischer Oberlausitzkreis" tilgt, mit dem Antrag,
- dieses Gesetz und die einschlägigen Bestimmungen zur Änderung weiterer Gesetze insoweit für verfassungswidrig und daher nichtig zu erklären.

Beim Sachs. VfGH ist eine Verfassungsbeschwerde des Herrn Wolfgang Liebehenschel unter der Bezeichnung Vf. 137 - IV - 07 anhängig. Den darin unterbreiteten Ausführungen schließe ich mich - zur Vermeidung von Wiederholungen - an.

Die Geltendmachung wird wie folgt ergänzt:

Es wird verfassungsrechtlich zu prüfen sein, ob der hier angefochtene Teil des Gesetzes nicht schon deswegen nichtig ist, weil er deliktisch im Sinne des Volksverrats ist

Der in § 266 des Strafgesetzbuches (StGB) verankerte Begriff der „Untreue" bedroht denjenigen mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, der seine Befugnis, über das Vermögen anderer zu verfügen, mißbraucht oder sein Treueverhältnis schädigend verletzt. - Nach heutigem Verständnis ist der Begriff „Vermögen" nicht nur mammon-bezogen anzuwenden; er erstreckt sich vielmehr auf geistige Güter - wie die der Heimat, des Brauchtums und des Vaterlandschutzes. Wirkt sich die vernachlässigte Treue, also die Untreue, nicht nur zum Nachteil einzelner aus, sondern bezieht sie sich (auch) auf das Volk oder Teile desselben (auch Minderheiten), dann liegt der Tatbestand des Volksverrats vor, auch wenn dieser Ausdruck im Gesetz nicht besonders erwähnt ist. Was selbstverständlich ist, braucht nicht noch kodifiziert zu werden.

Im Zusammenhang mit den bereits gerügten Verfassungsverletzungen dürfte hier von einem Volksverrat auszugehen sein, der dem Gesetz vom 23. Januar 2008 jegliche Verbindlichkeit entzieht.

Es wird vorsorglich angeregt, den Vorwurf des Volksverrats im Wege der Vorlage vom Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen.

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Klaus Sojka
Rechtsanwalt Am Tegelberg 9
94459 Deggendorf

DER SCHLESIER **8. Februar 2008**

An den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen • Postfach 10 09 64 • 04009 Leipzig

Vf. 13 - IV - 08

Meine Verfassungsbeschwerde vom 28. Januar 2008

Die vorbezeichnete Verfassungsbeschwerde wird innerhalb der Einlegungsfrist gem. § 29 I VerfGHG ergänzend begründet

Die Landesverfassung (LV) knüpft sehr bedeutungsvoll die Geschichte auch des niederschlesi-schen Gebietes an die allgemeine Geschichte an und verleiht so dem erwähnten niederschle-sischen Gebiet wie der Mark Meißen und dem sächsischen Staat eine elementare Bedeutung. In Art. 2 Abs. 4 ist niedergeschrieben, daß im schlesischen Teil des Landes die Farben und Wappen Niederschlesiens gleichberechtigt geführt werden können. Und in Art. 5 erkennt die LV ausdrücklich das Recht auf die Heimat an. In Abs. 2 ist erwähnt, das Land gewährleiste und schütze das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung. Als besondere Verpflichtung ist in Art. 13 festgeschrieben, das Land habe nach seinen Kräften die in der Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

Alle diese Verfassungsgrundsätze wurden durch die rigide Tilgung der Bezeichnung „Nieder-schlesischer Oberlausitzkreis" im Landesgesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise vom 23. Januar 2008 mißachtet.

Im Rahmen der in Art. 14 LV verankerten Menschenwürde sind das Recht der schlesischen ethnischen Minderheiten sowie die Gewährleistung ihrer Identität, Überlieferung u. a. durch das hier angefochtene Gesetz vernachlässigt. Denn auch Schlesier und deren Nachkommen haben gleichberechtigt (Art. 18 LV) einen Anspruch auf die vorerwähnten verfassungsrechtlichen Garantien, also auch ich.

Durch das angefochtene Gesetz ist ferner Art. 31 LV verletzt. Diese Bestimmung gewährleistet das Eigentum. Nach heutigem Verständnis bezieht sich dieser Begriff nicht nur auf mammon-bezoge-ne Vermögensteile, er umfaßt vielmehr mindestens gleichermaßen geistige Güter wie Heimat, Brauchtum und Identität. Auch dieses Grundrecht verletzt das angefochtene Gesetz in massiver Art und Weise (Art. 36 LV). Es wird auch Bezug genommen auf die Ausführungen des Herrn Wolfgang Liebehenschel vom 29. Januar 2008. - Die an ihn gerichteten hilflos wirkenden Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Görlitz vom 30. März 2007, der SPD-Fraktion im Landtag vom 28. Januar 2008 und - kaum ewähnenswert, aber typisch - das der BdV-Präsidentin Steinbach vom 23. Dezember 2007; letzteres empfinde ich als skandalös. - Eine Zumutung ist jedenfalls der Versuch, das Auslöschen des Namens „Niederschlesischer Oberlausitzkreis" ins Gegenteil um-zumünzen, also als Pflege und Erhaltung dieses Namens. Zwar ist in der gegenwärtigen Politik die Verzerrung von Begriffen ins Gegenteil leider nicht selten geworden; aber die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind eben noch nicht total verblödet.

Ich fühle mich persönlich durch die Tilgung des Kreisnamens in den vorgenannten Elementarrechten veletzt

Denn der Verzicht auf die offizielle Erwähnung (Rest-)Niederschlesiens raubt mir ein letztes Stück Heimat (Art. 8, 14, 18, 31 LV), anstatt es zu verteidigen. Der Wortbruch namentlich der CDU erscheint als ungeheuerlich, als Mißachtung meiner Treue zum Vaterland.

Übrigens: Die Gewährleistung der Verfassungsbeschwerde ist Verfassungsrecht, das allen sonstigen Landesnormen vorgeht (Art. 811 Nr. 4 LV). Es kann also nicht „Im Wege der Auslegung" minimiert oder gar faktisch abgeschafft werden. Deshalb ist für Form und Inhalt einer Verfassungsbeschwerde (auch zwecks Normenkontrolle) ausschließlich §28 SachsVerfGHG maßgeblich - und sonst nichts. Die in der eben genannten Bestimmung erwähnten Begründungs-Erfordernisse habe ich strikt eingehalten. Bei Unklarheiten bäte ich um Rückfrage. Ergänzend nehme ich auf die Anlage Bezug.

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Klaus Sojka - Rechtsanwalt Am Tegelberg 9 • 94469 Deggendorf

zu Anlage 19

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c.
K L A U S S O J K A
Rechtsanwalt
Am Tegelberg 9, D - 94469 Deggendorf
Tetefon/Fax: 0991 - 378 28-36
Email: klaus.sojka@kkoptima.de

K. Sojka • Am Tegelberg 9 - 94469 Deggendorf

Verfassungsgerichtshof des
Freistaates Sachsen Postfach 10
09 64 04009 Leipzig

Deggendorf, den 08.02.2008
Sj/Ki

Vf. 13 - IV - 08

Meine Verfassungsbeschwerde vom 28.01.2008

Die vorbezeichnete Verfassungsbeschwerde wird innerhalb der Einlegungsfrist gem. § 29 I VerfGHG ergänzend begründet:

Die Landesverfassung (LV) knüpft sehr bedeutungsvoll die Geschichte auch des niederschlesischen Gebietes an die allgemeine Geschichte an und verleiht so dem erwähnten niederschlesischen Gebiet wie der Mark Meißen und dem sächsischen Staat eine elementare Bedeutung. In Art. 2 Abs. 4 ist niedergeschrieben, dass im schleslschen Teil des Landes die Farben und Wappen Niederschlesiens gleichberechtigt geführt werden können. Und in Art. 5 erkennt die LV ausdrücklich das Recht auf die Heimat an. In Abs. 2 ist erwähnt, das Land gewährleiste und schütze das Recht nationaler und ethnischer Minder heiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung Ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung. Als besondere Verpflichtung ist In Art. 13 festgeschrieben, das Land habe nach seinen Kräften die in der Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

Alle diese Verfassungsgrundsätze wurden durch die rigide Tilgung der Bezeichnung „Niederschlesischer Oberlausitzkreis" im Landesgesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise vom 23.01.2008 missachtet.

Im Rahmen der in Art. 14 LV verankerten Menschenwürde sind das Recht der schlesischen ethnischen Minderheiten sowie die Gewährleistung ihrer Identität, Überlieferung u.a. durch das hier angefochtene Gesetz vernachlässigt. Denn auch Schlesler und deren Nachkommen haben gleichberechtigt (Art. 18 LV) einen Anspruch auf die vorerwähnten verfassungsrechtlichen Garantien, also auch Ich.

Durch das angefochtene Gesetz ist ferner Art. 31 LV verletzt. Diese Bestimmung gewährleistet das Eigentum. Nach heutigem Verständnis bezieht sich dieser Begriff nicht nur auf mammonbezogene Vermögensteile, er umfasst vielmehr mindestens gleichermaßen geistige Güter wie Heimat, Brauchtum und Identität. Auch dieses Grundrecht verletzt das angefochtene Gesetz in massiver Art und Weise (Art. 36 LV). Es wird auch Bezug genommen auf die Ausführungen des Herrn Wolfgang L. vom 29.01.2008. - Die an

- 2-

ihn gerichteten hilflos wirkenden Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Görlitz vom 30.03.2007, der SPD-Fraktion im Landtag vom 28.01.2008 und - kaum erwähnenswert, aber typisch - das der BdV-Präsidentin Steinbach vom 21.12.2007; letzteres empfinde ich als skandalös. - Eine Zumutung ist jedenfalls der Versuch, das Auslöschen des Namens „Niederschlesischer Oberlausitzkreis" ins Gegenteil umzumünzen, also als Pflege und Erhaltung dieses Namens. Zwar ist in der gegenwärtigen Politik die Verzerrung von Begriffen ins Gegenteil leider nicht selten geworden; aber die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind eben noch nicht total verblödet.

Ich fühle mich persönlich durch die Tilgung des Kreisnamens in den vorgenannten Elementarrechten verletzt. Denn der Verzicht auf die offizielle Erwähnung (Rest-)Nieder-schieslens raubt mir ein letztes Stück Heimat (Art. 8, 14, 18, 31 LV), anstatt es zu verteidigen. Der Wortbruch namentlich der CDU erscheint als ungeheuerlich (vgl. Anlage!), als Missachtung meiner Treue zum Vaterland.

Übrigens: Die Gewährleistung der Verfassungsbeschwerde ist Verfassungsrecht, das allen sonstigen Landesnormen vorgeht (Art. 81 I Nr. 4 LV); es kann also nicht "im Wege der Auslegung" minimiert oder gar faktisch abgeschafft werden. Deshalb ist für Form und Inhalt einer Verfassungsbeschwerde (auch zwecks Normenkontrolle) ausschließlich §28 SächsVerfGHG maßgeblich - und sonst nichts. Die in der eben genannten Bestimmung erwähnten Begründungs-Erfordernisse habe ich strikt eingehalten; bei Unklarheiten bäte ich um Rückfrage. Ergänzend nehme ich auf die Anlage Bezug.

Sojka

Anlage

Bundeskanzler Konrad ADENAUER in seiner ersten Regierungserklärung im Deutschen Bundestag am 20. September 1949.



»Niemals Oder-Neiße-Linie«: Wahlplakat der CDU 1948.

»Es ist an der Zeit festzustellen, daß die Sozialdemokratische Partei 1945 längere Zeit die einzige gewesen ist, die sich in Deutschland und vor der Weltöffentlichkeit gegen die Oder-Neiße-Linie gewandt hat.« Kurt SCHUMACHER (SPD-Fraktionsvorsitzender) in der Aussprache zur Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 21. September 1949.

»Herr Abgeordneter REIMANN, Sie haben eben ausgesprochen, daß die Oder-Neiße-Linie die Friedenslinie ist. Seitdem gestern hier sämtliche Parteien gesprochen haben, haben sie übereinstimmend die Oder-Neiße-Linie als deutsche Grenzlinie abgelehnt. Das möchte ich hier einmal feststellen. Es ist eine Provokation der überwältigenden Mehrheit dieses Hauses, wenn Sie derartige Ausführungen machen. Ich rufe Sie deswegen zur Ordnung.« Der amtierende Bundestagspräsident Dr. KÖHLER am 21. September 1949 im Deutschen Bundestag, als Max REIMANN (KPD) für die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie sprach.

»Der Herr Abgeordnete REIMANN hat erklärt, wenn die katholische Regierung in Polen noch bestünde, würde ich die Revision der Oder-Neiße-Linie nicht fordern. Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Abgeordneten REIMANN wegen dieser Beleidigung zur Ordnung zu rufen. Ich habe weiter im Namen der Bundesregierung folgende Erklärung abzugeben: Wir bedauern, daß dieser Saal und diese Rednertribüne durch eine solche Rede des Abgeordneten REIMANN, die den deutschen Interessen absolut zuwiderläuft, entweiht worden sind. Die Bundesregierung erachtet es weder mit ihrer Stellung und ihrer Verantwor-tung noch mit ihrer Würde vereinbar, in Zukunft solche Reden anzuhören.« Bundeskanzler Konrad ADENAUER vor dem Deutschen Bundestag am 21. September 1949 auf die Rede Max REIMANNS.

Die Bundesrepublik Deutschland ist allein befugt, für das deutsche Volk zu sprechen. Sie erkennt Erklärungen der Sowjetzone nicht als verbindlich für des deutsche Volk an. Das gilt insbesondere auch für Erklärungen, die in der zone uber die Oder-Neiße-Linie abgegeben worden sind.«

Aus „Der große Wendig" II.

Im Folgenden soll ein Beispiel für das Umgehen der Kernfrage durch Verschleierungstheoretiker gegeben werden,

Die Verschleierungstheorie ist - der Warren Report.

Die Verschleierungstheoretiker sind - die Warren Kommission.

Der Fall - Die Ermordung von J.F. Kennedy

Die Kernfrage: Ist der von der Warren-Kommission behauptete Tathergang überhaupt physikalisch möglich?

Die Kernfrage soll aufgegliedert werden in folgende Untersuchungsbereiche

- Feuergeschwindigkeit - Geschoßwirkung - Treffwahrscheinlichkeit

Die Warren-Kommission behauptet, ein Lee Harvey Oswald hätte mit 3 Schuss aus dem schlechtesten Repetiergewehr der Welt, dem italienischen Cacano-Karabiner, J.F.K. ermordet. Inzwischen wurden bis zu 5 Schüsse nachgewiesen, aber die Anzahl der Schüsse ist für die Beantwortung der ersten Frage irrelevant. Einzig relevant ist das mit 1.3 Sek. vermessene Intervall zwischen 2 Schüssen!

Oswald soll nicht auf J.F.K. geschossen haben, als dieser sich geradlinig bis auf eine Entfernung von 20 m auf ihn zubewegte, nein, er soll gewartet haben, bis das Fahrzeug nach durchfahren einer Kurve sich wieder auf über 80 m entfernt hatte. Dann soll er sich auf der Fensterbank in eine Zwangslage begeben haben, um unter einem flachen Winkel zur Hausfront überhaupt nach rechts schießen zu können, hat die Waffe linksseitig in Anschlag gebracht (ob Oswald überhaupt Linkshänder war, soll nicht untersucht werden, da im Hinblick auf die Fragestellung irrelevant) und soll geschossen haben. Nun beginnt das Zeitintervall von 13 Sek. Oswald müsste dann das Gewehr nach rechts bewegt haben, sich mit der linken Hand aufgerichtet haben, um sich in eine Gleichgewichtslage zu bringen, müsste dann das Gewehr mit der linken Hand erfassen, um mit der rechten Hand *zu* repetieren,

anschließend sich wieder auf dem Fensterbrett in die Zwangslage begeben, das Gewehr in die rechte Hand wechseln, um es dann links in Anschlag zu bringen, zielen und schießen.

Das ist in 1.3 Sek. unmöglich!

Die Schlußfolgerung lautet: es müssen mehrere Schützen gewesen sein!

Die Filmaufnahme des Attentats zeigt, dass der Kopf von J.F.K. auf Grund eines sogenannten „hydrodynamischen Effekts" geplatzt ist. Dieser Effekt wird auch bei der Jagd beobachtet und führt da zum sogen. „ versulzen „ des Wildbrets. Der Effekt ist abhängig von der Auftreffgeschwindigkeit und der Art des Geschosses. Bei Auftreffgeschwindigkeiten unter 800 m/s tritt er praktisch nicht mehr auf.

Da das Cacano-Geschoß auf 100 m Entfernung nurmehr eine Geschwindigkeit von etwas über 600 m/s hat, hätte es diesen Hydrodynamischen Effekt niemals erzeugen können!

Die Schlußfolgerung lautet: Die beiden Kopftreffer wurden nicht mit einem Cacano-Gewehr erzielt. 1963 wurde die später offiziell beim US-Militär und der US Polizei als Scharfschützen-Bewaffnung eingeführte Patrone .300 Win. Mag. Auf den Markt gebracht. Mit dieser Patrone (oder einer vergleichbaren) wäre auf jeden Fall die für einen hydrodynamischen Effekt notwendige Auftreffgeschwindigkeit erreicht worden.

Die Filmaufnahme zeigt beim 1. Kopftreffer unter einem Winkel von 45° bis 60° nach hinten austretende Gehirnmasse, während beim 2. Kopftreffer wesentlich mehr Gehirnmasse unter einem Winkel größer 90° nach vorne austrat.

Der hydrodynamische Effekt stellt auch in der Wehrtechnik bei Tankdurchschüssen ein Problem dar. Versuchsbeschüsse auf aus Platten zusammengeschweißte und mit Wasser gefüllte Würfel zeigen folgendes Resultat.

Die Frontplatte bleibt stehen (oder fällt auf der Stelle um), die Platte auf der Ausschussseite fliegt (in dem speziellen Versuch) ca. 8 m in Schussrichtung davon, die Seitenplatten fliegen ca. 4 m zur Seite. Die Wasserfüllung verhält sich im gleichen Sinne.

D.h.: Der 1. Kopfschuss wurde von vorne abgegeben, der 2. von hinten!

Der Mörder (oder Scharfschütze - sogenannt, wenn der Mörder im Staatsdienst steht!), der von vorne schoss, musste damit rechnen gezwungen zu sein, durch die Windschutzscheibe zu schießen. In einem solchen Fall verwendet man „ Stahlkerngeschosse „ was den kleineren Austrittswinkel der Gehirnmasse erklären würde. Der Mörder, der von hinten schoss, konnte dagegen auf das wirksamere „ Teilmantelgeschoss „ zurückgreifen, was die stärkere Wirkung nach vorne und den größeren Austrittswinkel der Gehirnmasse erklären würde. (Das Teilmantelgeschoss wäre auch eine Erklärung dafür, warum man das stirnseitige Knochenstück verschwinden ließ, da die darauf befindlichen Geschoßfragmente nicht zu einem Cacano-Vollmantelgeschoss passen würden.).

Für die Patrone 300 Win. mag gibt es sowohl Stahlkerngeschosse als auch Teilmantelgeschosse.

Desweiteren will der Warren-Report der Welt weismachen, ein Cacano (Vollmantelgeschoss) wäre nach durchschlagen des Kopfes plötzlich in der Luft stehen geblieben, dann senkrecht heruntergefallen, um sich in der Kleidung zu verfangen und um daraus auf die Tragbahre zu rollen.

In Anbetracht der großen Durchschlagsleistung der Vollmantelgeschosse ist diese Behauptung eine, so muss man sagen, reine Verarschung. Über so etwas wird nirgendwo auf der Welt in der Literatur etwas Ahnliches berichtet.

Die Durchschlagsleistung des S-Geschosses der ehemaligen deutschen Militärpatrone 8xS7JS betrug ca. 1.4 m trockenes Tannenholz. Das Cacano-Geschoss hat zwar eine vergleichbare Querschnittbelastung, jedoch eine geringere Vo.

Es würde jedoch sicherlich 700-800 mm trockenes Tannenholz durchschlagen. Ein menschlicher Kopf stellt dazu im Vergleich ein relativ weiches Ziel dar.

Bei großem Überschuss an Durchschlagsvermögen (wie in diesem Fall) werden sowohl rechtwinklig stehende Ziele als auch unter flachem Winkel befindliche Ziele geradlinig durchgeschlagen. Erst wenn ein Ziel (was in diesem Fall nicht vorliegt) die Durchschlagsleistung eines Geschosses „ aufzehrt „ wird es in Richtung „ Plattennormale „ abgelenkt. Das trifft hier nicht zu. Womit wir bei der nächsten Aussage wären: Wären die letzten beiden Schüsse in den Kopf und der Schuss in das Genick vom 3. Stock des Schulbuch-Gebäudes aus abgegeben worden, hätten die Geschosse in Verlängerung der Schussrichtung anschließend in das Fahrzeuginnere einschlagen müssen. Da das nicht der Fall war, müssen alle 3 tödlichen Schüsse aus einer horizontalen Position heraus abgefeuert worden sein.

Und nun zum nächsten Punkt:

Alle 3 tödlichen Schüsse trafen eine Zielfläche etwa in Größe einer Spielkarte. Die Warren-Kommission versuchte daher, Oswald zu einem exzellenten, erfahrenen Schützen aufzubauen. Abgesehen davon, dass man schon Weltmeister sein muss, um vom 3. Stock des „ Schulbuch"-Hauses aus der Zwangsposition heraus auch nur einen Treffer auf ein so kleines, sich auch noch sowohl horizontal als auch seitlich bewegendes Ziel zu treffen (relativ zur Schussrichtung gesehen) ist die Frage irrelevant.

Relevant ist einzig eine Information, die nur einmal kurz nach dem Attentat in der Presse erschien und dann nie wieder (warum wohl?): Danach war das Zielfernrohr auf dem Cacano-Gewehr fehlerhaft aufgebaut und ein Polizei-Büchsenmacher hat ca. 2 Tage lang an dem Gewehr Reparaturen vorgenommen, bis er überhaupt die Zielscheibe traf.

Mit diesem Gewehr hätte kein Mensch dieser Welt diese 3 Treffer erzielen können!

Die einzig mögliche Schlußfolgerung lautet: Oswald war nicht der Mörder.

Die Schlußfolgerung aus vorstehender Untersuchung lautet:

1. Die Ermordung des J.F.K. war ein Komplott, bei dem Oswald zum, von den wahren Zusammenhängen ablenkenden, Sündenbock als Einzeltäter aufgebaut werden sollte.
2. Bei der Warren-Kommission handelt es sich um Verschleierungstheoretiker (alle zur Beantwortung der Kernfrage erforderlichen Informationen waren vorhanden, wurden aber nicht genutzt!).

Man kann jemanden, der einen Mord nicht begangen hat, einen Mord nur dann anhängen, wenn dieser sich dagegen nicht mehr wehren kann. So ist es überhaupt nicht verwunderlich, dass sich sofort jemand bereit fand, den Lee Harvey Oswald zu ermorden, ein gewissen Jakov Rubinstein.

Was uns die vorangegangene Betrachtung gezeigt hat, ist eine riesige Verschleierungs-Kampagne, hat jedoch die Frage: Wer hat J.F.K. ermordet? noch nicht beantwortet.

Hier hilft nur zu fragen: Wem nüt2t der Tod des J.F.K.?

Einen Hinweis gibt auch die Beantwortung der Frage: Wer hat die Warren-Kommission mit der Verschleierung beauftragt?

Die Warren-Kommission selbst hat falsche Fährten gelegt, z.B. nach Kuba und zur Maffia.

Inzwischen wurde nachgewiesen, dass der CIA Leute dafür bezahlt hat, diese Behauptungen zu verbreiten. Damit hat sich der CIA und mit Ihm der Regierungsapparat selbst verdächtig gemacht. Die Tatsache, dass der Regierungsapparat selbst die Warren-Kommission eingesetzt hat, verstärkt den Verdacht, dass die Regierung der USA mit involviert war.

Und hier hilft die Frage weiter: Wem nützt die Ermordung des J.F.K.?

Zur Beantwortung obiger Frage muss man betrachten, was J.F.K. vor hatte und was infolge seines Todes nicht mehr realisiert worden ist.

J.F.K. hatte vor (Termin für die Gesetzesvorlage im Kongress war für etwa 10 Tage nach J.F.K.'s Ermordung anberaumt), die „ Federal Reserve Bank „ zu verstaatlichen.

Die Fed. hat Papier grün bedrucken lassen (mit Pyramide und magischem Auge) und die Regierung aufgefordert, dies als Geld in Umlauf zu bringen. Seitdem muss die Regierung der USA Jahr für Jahr Zinsen auf die umlaufende Geldmenge an dieses Konsortium von Privatbanken zahlen!

Es ist naheliegend zu vermuten, dass sich diese Wall-Street-Banken diesen Goldesel nicht aus der Hand nehmen lassen wollten. Ein Beweis ist dieses Gedankenmodell allerdings nicht, beweisen ließe sich das erst, wenn ein Insider reden würde (höchst unwahrscheinlich, da für ihn tödlich!).

Mord an Bhutto: Führte Bin Ladens Sohn Regie?

LONDON (SN). Die ermordete pakistanische Oppositionsführerin Bena-zir Bhutto ist laut einer posthum erscheinenden Autobiografie vor einem Attentat unter Beteiligung von Osama bin Ladens 16-jährigem Sohn gewarnt worden. Präsident Pervez Musharraf und eine „ausländische muslimische Regierung" hätten sie darüber informiert, dass vier Selbstmordkommandos ihre Tötung planten, zitierte „The Sunday Times" Auszüge aus ihrem Buch. Laut diesen Informationen seien die Kommandos von Taliban-Kriegsherr Bai-tullah Mehsud und Bin Ladens **Sohn** Hamsa geschickt worden. Geheimdienste vermuten, dass Hamsa **Bin** Laden als **Nachfolger seines Vaters zum neuen Anführer von El Kaida aufgebaut werden soll.**

Salzburger Nachrichten 4.2.2008

Benazir Bhuttos Tod bleibt Thema im Wahlkampf

Scotland Yard: Die Oppositionspolitikerin starb an den Folgen der Bombenexplosion – Bhuttos Partei glaubt Ermittlungen nicht

WILLI GERMUND

ISLAMABAD (SN). Kriminalbeamte der britischen Polizeibehörde Scotland Yard sind in viereinhalbwöchigen Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die pakistanische Oppositionsführerin Benazir Bhutto Ende Dezember von einem Einzeltäter ermordet wurde. Er soll zuerst mit einer Pistole geschossen und sich anschließend selbst in die Luft gejagt haben.

Aber die britischen Experten gaben keine Antwort auf die wichtigste Frage nach der Identität der Täter. Laut einer Vereinbarung zwischen der Londoner Regierung und Präsident Pervez Musharraf mussten sich die britischen Beamten auf die Begleitumstände des Mordes beschränken. „Unsere Aufgabe wurde sehr schwierig gemacht", heißt es in dem Bericht, den Scotland Yard am Freitag in der pakistanischen Hauptstadt dem hiesigen Innenministerium übergab, „weil es keine ausführliche Untersuchung des Tatorts gegeben hat, keine Autopsie stattfand und keine ordentliche Bergung des Opfers."

Damit scheint mehr als wahrscheinlich, dass der Tod Bhuttos in die Reihe der ungelösten politischen Morde eingehen wird, die das Land am Indus seit seiner Gründung plagen. 1951 war an der gleichen Stelle in der Stadt Rawalpindi, an der Bhutto ermordet wurde, bereits Premierminister Liaqat Ali Khan umgebracht worden. Militärdiktator Zia ul Haq starb in den 80er Jahren bei einem mysteriösen Flugzeugabsturz.

Benazir Bhuttos Tod wurde jetzt auch von Scotland Yard untersucht. Bild: SN/EPA

Die „Pakistan Peoples Party" (PPP), die Benazir Bhutto geführt hatte, wies die Ergebnisse Scotland Yards zurück. „Wir bleiben dabei", sagte Parteisprecherin Sherry Rehman, die nach dem Attentat mit der tödlich verletzten Benazir Bhutto zum Krankenhaus eilte, „sie starb an einer Schussverletzung".

Damit scheint sicher, dass der Bericht von Scotland Yard wenige Tage vor den für 18. Februar geplanten Parlamentswahlen in Pakistan kaum zur Beruhigung der Gemüter beitragen wird. Bhuttos Witwer Asif Ali Zardari, der vor drei Tagen nach Ablauf der 40-tätigen Trauerzeit für seine Ehefrau den Wahlkampf wieder aufnahm, erklärte am Mittwoch erneut: „Die Wahl ist eine Auseinandersetzung zwischen dem Volk und dem Establishment."

Mit Establishment bezeichnen die Anhänger der PPP alle Politiker und Militärs aus der bevölkerungsreichen Region Punjab, die das öffentliche Leben Pakistans dominieren. Die Partei ist überzeugt, dass Teile der Regierung und des pakistanischen Sicherheitsapparats in den Mord verwickelt sind.

Das Regime von Pervez Musharraf hatte kurz nach dem Attentat den Chef der pakistanischen Taliban, Baitullah Mehsud für die Tat verantwortlich gemacht. Der radikalislamische Milizenführer lieferte den Streitkräften an der Grenze zu Afghanistan in den vergangenen Wochen heftige Gefechte. Seine Gruppierung, die eng mit Osama Bin Ladens Gruppe Al Kaida liiert ist, soll hinter den Selbstmordattentaten stehen, die Pakistan seit Monaten unsicher machen. Mehsud verkündete erst vor ein paar Tagen überraschend einen Waffenstillstand, die Streitkräfte Musharrafs verhandeln derzeit mit der Gruppe über ein Ende des Konflikts.

Salzburger Nachrichten Samstag, 9. Februar 2008

Anlage 24

Das Hohelied vom Guten Kameraden ergreift in seiner Schlichtheit. Selbst die Version der französischen Fremdenlegionäre nimmt gefangen, auch wenn der Text nicht verstanden wird.

Das Hohelied bedarf keines brausenden und donnernden Chorals. Es erwacht bei gedämpftem Rühren einer einzigen Trommel. Und es kündet vom allumfassenden Opfer, vom Tod fürs Vaterland, wie seit jeher *das Gesetz es* befahl.

Vom Verzicht der Kriegerwitwe auf ein gemeinsames Leben und Streben - auch im Kreise geliebter Kinder, das besingt das Hohelied.

Die *Trauer der* Eltern um Söhne, die aus dem Felde nicht heimkehrten, womöglich keiner von ihnen, sie wirbelt die dumpfe Trommel. Und doch klingt aus ihren Schlägen ein verhaltener Stolz und ein unendlicher Dank: Das Hohelied.

Im Fackelschein, der die Finsternis besiegt, verliest ein Enkel im Heiligen Hain auf freier Bergkuppe mit fester Stimme;

B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t !

19.1.44.

Sehr geehrte Frau Reichert.

Bei den Abwehrkämpfen an der Leningradfront, 3 km südwestlich von Rechkolewo, geriet Ihr lieber Gatte der Obergefreite Gerhard Reichert, schwerverwundet in russische Hand. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist unser guter Kamerad noch in der Nacht vom 15.auf den 16.Jan. 44 seiner Verwundung erlegen,hatte er doch einen Kopf- und Bauchschuß erhalten.Leider war es uns nicht möglich unseren guten Kameraden zurückzuschaffen,da der Russe die vorderste Linie nach starkem Trommelfeuer überrannte und noch in seiner Hand hält.

Mit Ihrem lieben Gatten hatten wir einen unserer tapfersten und besten Soldaten verloren.Durch seine stete Hilfsbereitschaft, seinen großen Mut, seine Einsatzbereitschaft und sein Draufgängertum gewann er die Freundschaft und Hochachtung aller Kameraden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Für uns war und bleibt Ihr treuer Gatte ein leuchtendes Vorbild.

Im aufrichtigen Mitgefühl grüße ich Sie und Ihre Lieben mit Heil Hitler!

Franz Petersen.
Oblt.u.Komp.-Chef

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

O e l s , den 22.Februar 1944
D e r   L a n d r a t
Im Auftrage:
Lt.Siegel)   gez.Unterschrift
Kreisobersekretär.

Und Fritz Delekat, Jahrgang 1923, im April 1942 von seinen Feldern ins Feld einberufen, schrieb nieder:

Jüngster Bruder, Hans Jahrgang 26
gefallen 5.10.1944 in Russland, wegen
anflutende Russenwicht beerdigt, bis
heute kein Grab gefunden!
2. Bruder, Jahrgang 1924 gefallen
anfang April 1945 in Oberkaufungen
(Kassel.)
Ältester Bruder in
französiche Gefangenschaft, frei Ende 1948
für mich beginnt eine sehr harte
Zukunft!

Gegen das V E R G E S S E N !

13 . Februar DEUTSCHER GEDENKTAG

Wir denken

- an die Opfer des alliierten Bombenterrors gegen die Zivilbevölkerung und die deutschen Städte, besonders DRESDEN,
- an das größte organisierte Massenverbrechen der Vertreibung von 15 Millionen und die Ermordung von 2,5 Millionen Wehrloser, meist Frauen und Kinder, aus ihren ostdeutschen Heimatgebieten, Schlesien, Ost-/Westpreußen, Pommern, Danzig und Sudetenland, Memelland und die anderen Siedlungsgebiete der Deutschen,
- an die Millionen gefangener deutscher Soldaten, die in alliierten KZ-Lagern umkamen und der Rachejustiz nach der Kapitulation der Wehrmacht zum Opfer fielen,
- an die Landsleute, die unter dem kommunistischen Terror in den Ostblockländern litten und vernichtet wurden.

Wir fordern, daß endlich nach mehr als *63* Jahren danach auch für diese DEUTSCHEN eine würdige Gedenkstätte errichtet wird.



Herausgeber: Vorstand des Freundschaftsund Hilfswerks Ost e. V., Postfach 11 54, 29543 Bad Bevensen


LESEN, KOPIEREN u. WEITERGEBEN!